

oekostrom AG

oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

(eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht,
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 183552f)

Prospekt

nach Schema D des Kapitalmarktgesezes 2019 (KMG 2019)

über das öffentliche Angebot von bis zu 207.368 Stück auf Namen lautender Stückaktien

Datum: 22.04.2021

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß Art. 20 Abs 4 VO (EU) 2017/1129. Die Inhalte von zitierten Webseiten (Hyperlinks) sind nicht Inhalt dieses Prospekts und wurden auch nicht von der FMA geprüft.

Die Billigung durch die FMA ist nicht als Empfehlung der Emittentin oder der angebotenen Aktien, die Gegenstand dieses Prospekts sind, zu verstehen. Potentielle Anleger*innen sollten ihre eigene Beurteilung der Eignung einer Investition in die angebotenen Aktien vornehmen.

Der Prospekt wird erforderlichenfalls gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs 4 iVm § 6 KMG 2019 durch einen oder mehrere Nachträge zum Prospekt aktualisiert, wenn zwischen der Kontrolle des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten auftreten oder festgestellt werden, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten.

[*Seite absichtlich freigelassen*]

HINWEISE

Dieser Prospekt wurde von der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel ("**oekostrom AG**" oder die "**Emittentin**") im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von auf Namen lautenden Stückaktien der Emittentin ("**Aktien**" und jede einzeln eine "**Aktie**") in Österreich nach Maßgabe von § 12 Abs 3 iVm Schema D KMG 2019 im Gesamtgegenwert im EWR von weniger als fünf Millionen Euro erstellt. Er dient ausschließlich dem Zweck, potenziellen Anleger*innen Informationen zur Verfügung zu stellen, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und der im Rahmen des Angebots ausgegebenen bis zu 207.368 Stück neuen Aktien (die "**angebotenen Aktien**") erforderlich sind, damit Anleger*innen sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste und die Zukunftsaussichten der Emittentin und die mit den angebotenen Aktien verbundenen Rechte bilden können. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb von angebotenen Aktien sind unzulässig.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den dazugehörigen Nachträgen (sofern es welche gibt) zu lesen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben stammen von der Emittentin oder anderen im Prospekt ausgewiesenen Quellen.

Niemand ist berechtigt, irgendwelche Angaben oder Zusicherungen in Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf von angebotenen Aktien zu machen, die nicht im vorliegenden Prospekt enthalten sind. Sofern solche Angaben oder Zusicherungen dennoch gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand auf diese verlassen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben sind nur zum am Deckblatt angeführten Datum dieses Prospekts oder seiner letzten Änderung gültig, unabhängig davon, wann dieser Prospekt übergeben oder sonst zur Verfügung gestellt wurde. Insbesondere soll weder durch eine spätere Übergabe oder Zur-Verfügung-Stellung dieses Prospekts noch durch das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der angebotenen Aktien der Eindruck erweckt werden, dass sich nach dem Datum dieses Prospekts, seiner letzten Änderung oder, falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine Umstände eingetreten sind, die zu nachteiligen Änderungen bezüglich der Geschäftstätigkeit oder der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder ihrer Tochter- und Beteiligungsunternehmen geführt haben oder führen könnten. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der angebotenen Aktien beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt zu nennen.

Das Angebot, in dessen Rahmen Aktien ausgegeben werden, umfasst (i) ein öffentliches Bezugsangebot, in dessen Rahmen bestehende Aktionär*innen der Emittentin die Möglichkeit haben, Aktien durch Ausübung ihrer Bezugsrechte ("**Bezugsrechte**" und jedes einzeln ein "**Bezugsrecht**") zu zeichnen (das "**Bezugsangebot**") und (ii) ein öffentliches Angebot von angebotenen Aktien, die im Rahmen des Bezugsangebots nicht durch Ausübung von Bezugsrechten gezeichnet wurden, an Privatanleger*innen und institutionelle Investor*innen in der Republik Österreich (das "**Folgeangebot**" – Bezugsangebot und Folgeangebot gemeinsam das "**Angebot**").

Das Bezugsverhältnis beträgt 6:1, d.h. sechs bestehende Aktien der Emittentin berechtigen die / den betreffende*n Aktionär*in zum Bezug von einer angebotenen Aktie. Der Preis pro Aktie, zu dem

bestehende Aktionär*innen im Rahmen des Bezugsangebots angebotene Aktien zeichnen können (der "**Bezugspreis**"), beträgt EUR 19,75.

Die Frist, innerhalb derer Bezugsrechte auf angebotene Aktien ausgeübt werden können, beginnt am 28.04.2021 und endet am 26.05.2021 (die "**Bezugsfrist**").

Im Rahmen des Bezugsangebots sind Zeichnungsscheine bis längstens 26.05.2021 (einlangend) an die Emittentin zu übermitteln.

Die Frist, innerhalb derer die im Rahmen des Bezugsangebots nicht gezeichneten angebotenen Aktien im Rahmen des Folgeangebots zum Kauf angeboten werden, beginnt am 27.05.2021 und endet am 30.07.2021 (die "**Angebotsfrist**"). Der Preis, zu dem die angebotenen Aktien im Rahmen des Folgeangebots angeboten und verkauft werden (der "**Angebotspreis**"), beträgt EUR 21,50.

Im Rahmen des Folgeangebots sind Zeichnungsscheine bis längstens 30.07.2021 (einlangend) an die Emittentin zu übermitteln.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Bezugsfrist und / oder die Angebotsfrist zu verlängern oder das Bezugsangebot und / oder das Folgeangebot abzubrechen. Die Emittentin hat ferner das Recht, Zeichnungserklärungen für die angebotenen Aktien jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Im Rahmen des Folgeangebots behält sich die Emittentin außerdem das Recht vor, weniger als die im Rahmen des Bezugsangebots nicht gezeichneten angebotenen Aktien anzubieten sowie Aktien bis zum noch verbliebenen Gesamtemissionsvolumen an folgende Gruppen bevorzugt zuzuteilen: (i) an bestehende Aktionär*innen, (ii) an Mitarbeiter*innen der oekostrom AG-Gruppe und (iii) an Kund*innen der oekostrom AG-Gruppe. Zwischen diesen Gruppen erfolgt keine feste Reihung. Generell nimmt der Vorstand im eigenen Ermessen eine Zuteilung nach Verfügbarkeit und unter Bedachtnahme darauf vor, dass die oekostrom AG eine breitgestreute Aktionär*innenstruktur anstrebt und weiterhin ein unabhängiges Unternehmen außerhalb des Einflusses bestehender Energieerzeugungs- bzw Versorgungsunternehmen, insbesondere solcher, die noch auf fossile Energieträger zurückgreifen, bleiben will.

Das endgültige Emissionsvolumen wird von der Emittentin voraussichtlich am 02.08.2021 festgelegt. Es wird am selben Tag auf der Internet-Seite der Emittentin elektronisch veröffentlicht.

Die Angaben in diesem Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jeder/m Anleger*in ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Aktien eigene Berater*innen zu konsultieren. Anleger*innen sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Aktien verbundenen Risiken durchführen.

ANLEGER*INNEN, DIE EINE INVESTITIONSENTSCHEIDUNG TREFFEN, HABEN SICH AUF IHRE EIGENE EINSCHÄTZUNG ÜBER DIE EMITTENTIN EINSCHLIESSLICH DER VORTEILE UND RISIKEN, DIE MIT EINEM INVESTMENT IN DIE EMITTENTIN VERBUNDEN SIND, ZU VERLASSEN. JEDE ENTSCHEIDUNG ZUM KAUF ODER ZUM BEZUG VON AKTIEN DER EMITTENTIN SOLLTE AUSSCHLIESSLICH AUF DIESEM PROSPEKT BERUHEN, WOBEI ZU BEDENKEN IST, DASS JEDE ZUSAMMENFASSUNG ODER BESCHREIBUNG RECHTLICHER BETIMMUNGEN, GESELLSCHAFTSRECHTLICHER STRUKTUREN ODER VON

VERTRAGSVERHÄLTNISSEN, DIE IN DIESEM PROSPEKT ENTHALTEN SIND, NUR DER INFORMATION DİENEN UND NICHT ALS RECHTS- ODER STEUERBERATUNG BETREFFEND DIE AUSLEGUNG DER DURCHSETZBARKEIT IHRER BESTIMMUNGEN ODER BEZIEHUNGEN ANGESEHEN WERDEN KANN.

Aktien der Emittentin dürfen in keinem anderen Land als Österreich öffentlich oder sonst unter Umständen angeboten werden, die eine Prospektpflicht, Registrierung oder Zulassung erfordern könnten.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten.

Mit der gegenständlichen Emission wird der Gesamtgegenwert von EUR 5 Millionen von Wertpapieren oder Veranlagungen innerhalb von 12 Monaten gemäß § 12 Abs 3 KMG 2019 weder erreicht noch überschritten. Die Emittentin erstellt daher einen vereinfachten Prospekt nach Schema D.

Dieser Prospekt berechtigt nicht zur Zulassung an einem geregelten Markt.

CONDA GmbH, Liechtensteinstraße 111-115, 1090 Wien ("CONDA"), wird im Zuge des Angebots bestimmte Informationen zur Emittentin, zu den angebotenen Aktien und zum Angebot zur Verfügung stellen und wird das Angebot bewerben. Das kann etwa im Weg von Newslettern oder Postings erfolgen. CONDA wird jedoch selbst keine Zeichnungsaufträge oder sonstige Aufträge iSd § 3 Abs 2 Z 3 WAG 2018 entgegennehmen oder weiterleiten. Die Auftragerteilung wird ausschließlich unmittelbar zwischen Anleger*in und Emittentin erfolgen.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken erkannt werden, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "annehmen", "davon ausgehen", "anpeilen", "planen", "fortfahren" oder "sollen". Ebenso können zukunftsgerichtete Aussagen an einer negativen Formulierung von den zuvor genannten Wörtern oder Varianten solcher Ausdrücke oder einer vergleichbaren Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Aussagen mit ein, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Das gilt insbesondere für Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Kapitalisierung, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin oder ihre Tochter- und Beteiligungsunternehmen tätig sind, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, weil sie sich auf Ereignisse, Entwicklungen und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Solche Risiken und Unsicherheiten können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, Leistungen und erreichten Ziele der Emittentin oder die Branchenergebnisse wesentlich von den durch solche zukunftsbezogenen Aussagen ausdrücklich oder implizit umschriebenen Ergebnissen, Leistungen oder Zielen einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder ihrer Tochter- und Beteiligungsunternehmen abweichen oder negativer ausfallen können.

Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potenzielle Anleger*innen sollten sich daher nicht auf solche zukunftsgerichteten Aussagen verlassen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen in Aussicht gestellt oder impliziert werden, unterscheiden. Die aus Sicht der Emittentin wesentlichsten dieser Faktoren werden unter "Risikofaktoren" (siehe dazu insbesondere unten in Kapitel 3.5.2) genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zu Grunde liegenden Annahmen oder Einschätzungen als unrichtig herausstellen, kann die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder ihrer Tochter- und Beteiligungsunternehmen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

EINSICHTNAHME IN DOKUMENTE

Dieser Prospekt sowie sämtliche allfälligen Nachträge dazu werden vom Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts bis zum Ende seiner Gültigkeit während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Emittentin, oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien, zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich wird der Prospekt gemäß § 8 Abs 3 Z 3 KMG 2019 auf der Internet-Seite der Emittentin ("<https://aktie.oekostrom.at/kapitalerhoehung>") zur Verfügung gestellt und für mindestens 10 Jahre zugänglich bleiben.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / GLOSSAR	10
2.	ZUSAMMENFASSUNG	15
2.1	EINLEITENDE WARNHINWEISE.....	15
2.2	ANGABEN ZUR EMITTENTIN UND EINER / M ETWAIGEN GARANTIEGEBER*IN	15
2.3	ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN	18
2.4	RISIKEN.....	20
3.	ANGABEN GEMÄSS SCHEMA D DES KMG 2019	22
3.1	Angaben über jene, die gemäß §§ 12 Abs 4 und 22 KMG 2019 haften.....	22
	Abschlussprüferin	22
3.2	Angaben über die Wertpapiere	23
3.2.1	Wertpapierbedingungen, insbesondere die Kündigungsfrist und die Ausstattung der Wertpapiere.....	23
3.2.2	Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	24
3.2.3	Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte.....	24
3.2.4	Rechtsform des Wertpapiers, Gesamtbetrag der Emission, Stückelung sowie Zweck des Angebots.....	24
3.2.5	Art der Wertpapiere	24
3.2.6	Allfällige Haftungserklärungen Dritter für diese Wertpapieremission.....	25
3.2.7	Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren	25
3.2.8	Die auf die Einkünfte aus den ausgegebenen angebotenen Aktien erhobenen Steuern (beispielsweise Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)	25
3.2.9	Zeitraum für die Zeichnung	26
3.2.10	Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Wertpapiere und Markt, auf dem sie gehandelt werden können	28
3.2.11	Angabe allfälliger Belastungen.....	28
3.2.12	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses / Jahresgewinnes.....	29
3.2.13	Darstellung des Kaufpreises der Wertpapiere samt allen Nebenkosten	29

3.2.14	Art und Umfang einer Absicherung der Wertpapiere durch Eintragung in öffentliche Bücher	30
3.2.15	Darlegungen der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Wertpapiere.....	30
3.2.16	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger*innen im Insolvenzfall	31
3.2.17	Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)	31
3.2.18	Allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform.....	31
3.3	Angaben über die Emittentin.....	32
3.3.1	Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand	32
3.3.2	Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten .	33
3.3.3	Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name und Stellung).....	37
3.3.4	Angaben der Anteilseigner*innen, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können	37
3.3.5	Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e) ..	37
3.4	Angaben über die Depotbank (falls vorhanden).....	37
3.5	Laufende Informationen und Risikofaktoren.....	38
3.5.1	Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger*innen über die wirtschaftliche Entwicklung der Wertpapiere.....	38
3.5.2	Sonstige Angaben, die für die / den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs. 1 KMG 2019 zu bilden.....	38
	Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäft der oekostrom AG-Gruppe	40
	Risiken in Bezug auf die Aktien und das Angebot	50
4.	VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER OEKOSTROM AG FÜR ENERGIEERZEUGUNG UND - HANDEL	52
	Anlage 1 - Satzung von oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel in der Fassung vom 28.10.2020	53
	Anlage 2 - Firmenbuchauszug der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel vom 19.04.2021	61

Anlage 3 - Zeichnungsschein für das Bezugsangebot (Muster)	67
Anlage 4 - Zeichnungsschein für das Folgeangebot (Muster).....	69
Anlage 5 - Jahresabschluss der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel zum 31.12.2020	71
Anlage 6 - Konsolidierter Jahresabschluss der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel zum 31.12.2020.....	107
Anlage 7 – Organigramm der oekostrom AG Gruppe.....	150

1. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / GLOSSAR

Agio	der über den anteiligen Betrag der jeweiligen Stückaktie(n) am Grundkapital der Emittentin hinausgehende Aufschlag bei der Ausgabe der angebotenen Aktien
AktG	Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG)
Aktien	auf Namen lautende Stückaktien der Emittentin
Angebot	das aus dem Bezugsangebot und dem Folgeangebot bestehende Angebot von Aktien
Angebotene Aktien	die im Rahmen des Angebots ausgegebenen bis zu 207.368 Stück neuen Aktien, wobei es sich um Stammaktien handelt
Angebotspreis	der Preis, zu dem die angebotenen Aktien im Rahmen des Folgeangebots angeboten und verkauft werden
Art	Artikel
Ausgleichsenergiekosten	die Umlage der Abrufkosten der Regelenergie auf die verschiedenen Akteure im Stromnetz
Back-to-back Beschaffung	die Rückdeckung von kundenseitig kontrahierten Energiemengen mit dem Ziel, das Preis- und Mengenrisiko zu minimieren
Bezugsangebot	das Angebot von 207.368 auf Namen lautenden Stückaktien der Emittentin im Rahmen eines Bezugsangebots an bestehende Aktionär*innen der Emittentin im Verhältnis von 6:1 (d.h. sechs bestehende Aktien der Emittentin berechtigen die / den betreffende*n Aktionär*in zum Bezug von einer angebotenen Aktie)
Bezugspreis	der Preis pro Aktie, zu dem bestehende Aktionär*innen im Rahmen des Bezugsangebots angebotene Aktien zeichnen können
Bezugsrecht	das Recht bestehender Aktionär*innen der oe-kostrom AG zum Bezug der angebotenen Aktien
CZK	Tschechische Kronen
CONDA	CONDA GmbH, eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 388264b, und der

	Geschäftsanschrift Liechtensteinstraße 111-115, 1090 Wien. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Unternehmensberatung sowie Bereitstellung einer Plattform zur Eigenkapitalfinanzierung mittels Crowdinvesting
EAG	Geplantes Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG). Der Ministerratsbeschluss für das Gesetz ist am 17.03.2021 erfolgt; es ist jedoch im Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts noch kein Gesetzesbeschluss im Nationalrat erfolgt
EBIT	Ergebnis vor Zinsen und Steuern
E-CONTROL	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft mit Sitz in 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a
EEX	European Energy Exchange, führende Energiebörsen mit Sitz in Leipzig
Eigenkapitalquote	Die Eigenkapitalquote gibt das Verhältnis von Eigenkapital zum Gesamtkapital eines Unternehmens an. Sie ergibt sich aus der Division des Eigenkapitals durch das Gesamtkapital
EK-Rentabilität	Die Eigenkapitalrentabilität (EK-Rentabilität) gibt an, wie sich das Eigenkapital innerhalb einer Berichtsperiode verzinst hat. Sie ergibt sich aus der Division des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) durch das Eigenkapital
Emittentin	oekostrom AG
EstG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988)
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate, ein repräsentativer Interbankenzinssatz für Termingelder in Euro mit einer Laufzeit von 1 Woche bis zu 12 Monaten
FMA	die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Folgeangebot	das an Privatanleger*innen und institutionelle Investor*innen in der Republik Österreich gerichtete öffentliche Angebot von angebotenen Aktien, die im Rahmen des Bezugsangebots nicht gezeichnet

	wurden
Gesamtrentabilität	Die Gesamtrentabilität gibt an, wie sich das Gesamtkapital innerhalb einer Berichtsperiode verzinst hat. Sie ergibt sich aus der Division des EBIT durch das Gesamtkapital
Geschäftsbereich Handel	Der Handel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der in der oekostrom Handels GmbH organisiert ist
Geschäftsbereich Produktion	Die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Kraftwerken, die in der oekostrom Produktions GmbH, in Tochter- und Enkelgesellschaften der oekostrom Produktions GmbH sowie in der oekostrom Slovakia s.r.o. organisiert ist
Geschäftsbereich Vertrieb	Der Verkauf von Strom aus erneuerbarer Energie und Gas mit bis zu 100 % Biogasbeimischung, der in der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen organisiert ist
GW bzw. GWh	Gigawatt bzw. Gigawattstunden
iHv	in Höhe von
IT	Informationstechnologie wie beispielsweise Server, Computer, Datennetze, Datenspeicher, Schaltanlagen, Kommunikationsanlagen
KMG 2019	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktggesetz 2019 – KMG 2019)
kW bzw. kWh	Kilowatt bzw. Kilowattstunden
MW bzw. MWh	Megawatt bzw. Megawattstunden
MWp	Megawatt peak (Nennleistung unter Standardtestbedingungen)
Namensaktie	auf Namen lautende Aktien
Nettoverschuldung	die Nettoverschuldung ergibt sich aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich liquider Mittel
Nettoverschuldungsgrad	der Nettoverschuldungsgrad ergibt sich aus Nettoverschuldung dividiert durch Eigenkapital
oekostrom AG	oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel, eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, eingetragen im

	Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 183552f, und der Geschäftsanschrift Laxenburger Straße 2, 1100 Wien
oekostrom AG-Gruppe	oekostrom AG und ihre konsolidierten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
Parndorf Repowering	Das Projekt zur Entwicklung des Windpark Parndorf Repowering
Prospekt	dieser vereinfachte Prospekt gemäß Schema D KMG 2019
p75	der p75-Wert ist ein Begriff aus der Überschreitungswahrscheinlichkeit und wird von Gutachtern regelmäßig im Rahmen der Abschätzung eines zukünftigen, erwarteten Windenergieertrags verwendet; dieser sagt aus, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % der prognostizierte langjährig mittlere Jahresenergieertrag nicht unterschritten wird
Repowering	der Ersatz von bestehenden (Windkraft-)Anlagen durch größere, leistungsfähigere Anlagen am gleichen Standort
Satzung	die Satzung der oekostrom AG
Stückaktie	nennbetragslose Aktien, die am Grundkapital jeweils in gleichem Umfang beteiligt sind, wobei sich der Anteil nach der Zahl der ausgegebenen Aktien bestimmt
volumengewichteter Durchschnittskurs	<p>Der volumengewichtete Durchschnittskurs wird berechnet, indem die Anzahl der gekauften Aktien mit dem jeweiligen Kurs multipliziert wird, in der Folge die Summe aus allen Transaktionen im Betrachtungszeitraum gebildet wird und diese Summe anschließend durch die Gesamtzahl der im Betrachtungszeitraum gehandelten Aktien dividiert wird.</p> <p>Durch die Verwendung eines Durchschnittskurses anstatt zB eines Stichtagskurses soll die Auswirkung von einzelnen Transaktionen auf die Kursangabe verringert werden. Durch die Gewichtung wird der Effekt von kleinen Transaktionen zu besonders hohen oder niedrigen Preisen auf den Durchschnitt verringert.</p>
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVP-G
UVP-G	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

	2000 – UVP-G 2000
WAG 2018	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018)
Windpark Parndorf 1	Windpark im Gemeindegebiet von Parndorf (Burgenland) mit fünf Windkraftanlagen des Typs NEG Micon à 1,5 MW im Eigentum der oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG. Der Windpark soll voraussichtlich im Jahr 2023 vollständig durch den Windpark Parndorf Repowering ersetzt werden
Windpark Parndorf 2	Windpark im Gemeindegebiet von Parndorf (Burgenland) mit acht Windkraftanlagen des Typs GE à 1,5 MW im Eigentum der oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG. Der Windpark soll voraussichtlich im Jahr 2023 vollständig durch den Windpark Parndorf Repowering ersetzt werden
Windpark Parndorf Repowering	Geplanter Windpark im Gemeindegebiet von Parndorf (Burgenland) im Eigentum der oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG, der die Windparks Parndorf 1 und Parndorf 2 voraussichtlich im Jahr 2023 vollständig ersetzen soll. Derzeit ist ein Projekt mit sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Gesamtleistung von 25,15 MW genehmigt (Zl. 5/G.UVP-10075-43-2016). Es läuft ein Änderungsverfahren nach §18b UVP-G zur Optimierung des Parklayouts, deren positive Genehmigung zu einer Erhöhung der Gesamtleistung am Standort Parndorf von derzeit rund 20 MW auf rund 27 MW führen würde

2. ZUSAMMENFASSUNG

2.1 EINLEITENDE WARNHINWEISE

Warnhinweis

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen. Sie enthält in knapper Form eine Zusammenfassung der wesentlichsten Informationen des Prospekts. Potentielle Anleger*innen sollten jede Entscheidung zur Anlage in die angebotenen Aktien auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich seiner ausdrücklich einbezogenen Anlagen als auch auf etwaige Nachträge zu diesem Prospekt stützen. Potentielle Anleger*innen sollten sich bewusst sein, dass ein Investment in Aktien immer mit Risiken verbunden ist und die Anleger*innen bei negativen Entwicklungen der Emittentin das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.

Personen, die diese Zusammenfassung vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Dies jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts nicht die nötigen Basisinformationen vermittelt, die für potentielle Anleger*innen eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2.2 ANGABEN ZUR EMITTENTIN UND EINER / M ETWAIGEN GARANTIEGEBER*IN

Grundlegende Informationen zur Emittentin

Der vollständige Firmenname der Emittentin lautet "oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel". Die oekostrom AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 183552f, und der Geschäftsanschrift Laxenburger Straße 2, 1100 Wien.

Die oekostrom AG ist an den folgenden Unternehmen unmittelbar zu je 100 Prozent beteiligt:

- oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen, Wien,
- oekostrom Handels GmbH, Wien,
- oekostrom Produktions GmbH, Wien, und
- oekostrom Slovakia s.r.o., Bratislava, Slowakei.

Die oekostrom AG ist das Mutterunternehmen der oekostrom AG-Gruppe. Der operative Geschäftsbetrieb der oekostrom AG-Gruppe für die vier Geschäftsbereiche Vertrieb, Energiedienstleistungen, Handel und Produktion wird über die oben genannten zu 100 % im Eigentum der Emittentin befindlichen Gruppengesellschaften erbracht.

Die oekostrom Produktions GmbH hält als Zwischenholding ihrerseits mehrere Beteiligungen an Kraftwerksprojekten, die in Projektgesellschaften organisiert sind.

Es gibt keine Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

Geschichte sowie Zukunftsaussichten des Unternehmens

Es handelt sich bei der oekostrom AG um eine Aktiengesellschaft mit breitgestreuter Aktionär*innenstruktur, die im Eigentum von aktuell mehr als 2.000 Aktionär*innen steht. Die oekostrom AG-Gruppe ist seit ihrer Gründung Produzentin und Anbieterin von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Seit 2016 bietet die Gesellschaft ergänzend zu Strom auch ein Wärmeprodukt (Gas mit bis zu 100 % Biogasanteil) an.

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel wurde im Jahr 1999 gegründet. In weiterer

Folge entwickelte das Unternehmen ein eigenes Stromprodukt aus 100% erneuerbarer Erzeugung, dass 2001 vom Umweltministerium mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ 46 ausgezeichnet wurde. Im Juni 2003 wurde der erste Windpark der oekostrom AG-Gruppe, der Windpark Parndorf 1, in Betrieb genommen im Jahr 2004 folgte der Windpark Parndorf 2.

Im Jahr 2008 erreichte das Unternehmen einen Stand von rund 10.000 Kunden im Bereich der Stromkunden-Versorgung. Gleichzeitig traten diverse operative Probleme, unter anderem im Bereich einer Tochtergesellschaft und der Abrechnung der Stromkunden zu Tage. Im Zuge dessen musste die Emittentin mehrere Beteiligungen (Biogasanlagen, Kraftwerk Triebentalbach) wieder verkaufen.

Im Jahr 2013 konnte die oekostrom AG mit der Hofer KG die erste Stromvertriebskooperation im österreichischen Einzelhandel umsetzen, weitere Kooperationen mit der Kronen Zeitung und der VKI-Aktion Energiekosten-Stopp folgten. Im Jahr 2016 erweiterte die oekostrom AG-Gruppe ihr Angebot um ein Wärmeprodukt (Gas mit bis zu 100% Biogasbeimischung) und veröffentlichte in Folge die erste freiwillige Gaskennzeichnung in Österreich.

Die oekostrom AG-Gruppe versorgt derzeit knapp 80.000 Kund*innen (Stand 31.12.2020) mit rund 301 GWh Strom aus 100 % erneuerbaren Quellen und mit rund 54 GWh Gas mit bis zu 100 % Biogasanteil. Externe Handelpartner*innen werden mit rund 520 GWh Strom aus erneuerbaren Quellen beliefert. Zudem betreibt die oekostrom AG-Gruppe eigene Wind- und Solarkraftwerke mit einer Leistung von rund 55 MW.

Zu den Zielen für die nächsten Jahre zählen der kontinuierliche Ausbau der Kund*innenbasis im Energievertrieb von derzeit rund 80.000 auf bis zu 100.000 Kund*innen und der kontinuierliche Ausbau des Kraftwerkspportfolios insbesondere in den Bereichen Wind- und Solarenergie von derzeit rund 55 MW auf rund 75 MW. Ein wichtiger Wachstumsschritt soll mit der Umsetzung des Projektes Parndorf Repowering erreicht werden, das den Ersatz von 14 bestehenden Windkraftanlagen am Standort Parndorf durch 7 neue, deutlich leistungsfähigere Anlagen des Herstellers VESTAS vorsieht. Es wird erwartet, dass mit Umsetzung des Projektes Parndorf Repowering im Sommer 2023 die Ertragskraft am Standort Parndorf gegenüber dem Status-quo deutlich gesteigert werden kann.

Haupttätigkeiten

Die oekostrom AG-Gruppe ist eine unabhängige Anbieterin im Bereich nachhaltiger Energie. Sie ist eines der ersten Unternehmen, das auf dem österreichischen Markt Strom aus 100 % erneuerbarer Energie angeboten hat. Die oekostrom AG-Gruppe bietet Kund*innen die Möglichkeit, selbst erzeugte Energie zu vermarkten, Teil einer Erzeuger*innen-Verbraucher*innengemeinschaft zu sein und unterstützt sie bei der effizienten Energienutzung. Die oekostrom AG-Gruppe betreibt und besitzt ökologisch ausgerichtete Kraftwerke.

Die Geschäftsbereiche Vertrieb und Energiedienstleistungen werden durch die Tochtergesellschaft oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen erbracht.

Der Geschäftsbereich Handel, der die Energiebeschaffung für die oekostrom AG-Gruppe und für externe Handelpartner*innen sowie die Vermarktung von selbst erzeugten und kontrahierten Energiemengen übernimmt oder bei dieser berät, wird über die Tochtergesellschaft oekostrom Handels GmbH abgewickelt.

Der Geschäftsbereich Produktion ist in der oekostrom Produktions GmbH angesiedelt, die auch die Beteiligungen an den Kraftwerksgesellschaften hält (mit Ausnahme der oekostrom Slovakia s.r.o., die aus regulatorischen Gründen direkt von der oekostrom AG gehalten wird).

Die oekostrom AG ist primär für das Beteiligungsmanagement sowie für Investor und Public

Relations zuständig und stellt Dienstleistungen wie das Finanzwesen und die IT-Infrastruktur zur Verfügung.

Branche(n), in der / denen die Emittentin tätig ist und deren Trends

Die oekostrom AG-Gruppe ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Geschäftsbereich Vertrieb: Verkauf von Strom aus erneuerbarer Energie und von Gas mit bis zu 100% Biogasbeimischung an derzeit knapp 80.000 Privat- und Gewerbekund*innen sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen für ihre Kund*innen.
- Geschäftsbereich Handel: Handel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Auftrag der oekostrom AG-Gruppe und für Dritte (Handelspartner*innen).
- Geschäftsbereich Produktion: Entwicklung und Kauf von Projekten im In- und Ausland, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie dienen, dabei insbesondere die Errichtung oder der Kauf neuer Wind- und Solarkraftwerke, sowie die Betriebsführung dieser Anlagen.

Die österreichische Bundesregierung hat mit der #mission2030 und dem aktuellen Regierungsprogramm einen ambitionierten Plan für den Ausbau erneuerbarer Energie vorgelegt. Bis zum Jahr 2030 sollen 100 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen kommen. Dafür ist ein massiver Ausbau der Windenergie (+10 TWh/a) und der Solarenergie (+11 TWh/a) notwendig. Diesen Ausbau plant die österreichische Bundesregierung, mit dem neuen (noch nicht im Nationalrat beschlossenen) Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) zu erreichen.

Künftige Wachstumspotentiale für die oekostrom AG-Gruppe ergeben sich daher insbesondere im Bereich des Ausbaus der Kraftwerkskapazitäten aus Wind- und Solarenergie. Daneben entstehen neue Handlungsfelder, z.B. im Bereich von Energiegemeinschaften, sowie größere Nachfragepotentiale nach erneuerbar erzeugter Energie.

Ausgewählte Finanzzahlen der oekostrom AG-Gruppe

Die im Folgenden ausgewählten historischen Finanzinformationen sind den nach UGB aufgestellten Konzernabschlüssen der Emittentin der Geschäftsjahre 2019 und 2020 entnommen. Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019 wurde von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung auf Grundlage der International Standards on Auditing geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert mit 16.04.2020, versehen; der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wurde von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als aktuelle Abschlussprüferin in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung auf Grundlage der International Standards on Auditing geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk datiert mit 16.04.2021 versehen.

Für den Konzern ergibt sich für das Jahr 2020 in Summe ein EBIT in der Höhe von TEUR 1.872 und ein Jahresüberschuss in der Höhe von TEUR 1.127 (jeweils inklusive Fremdanteile). Die Eigenkapitalquote beträgt 37,83 %. Das Konzernjahresergebnis ohne Fremdanteile beträgt TEUR 952.

Kennzahlen in EUR	2020	2019
EBIT	1.871.826,05	1.920.740,00
EK-Rentabilität	10,88 %	11,08 %
Gesamtrentabilität	5,39 %	5,11 %
Nettoverschuldung (*)	6.455.802,21	7.392.999,70

Eigenkapitalquote	37,83 %	34,32 %	
Nettoverschuldungsgrad (**)	49,10	57,30	

Quelle: geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2020 (Anlage 6 des Prospekts, Abschnitt: Konzernlagebericht)

**) Die Nettoverschuldung ergibt sich aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich liquider Mittel.
**) Der Nettoverschuldungsgrad ergibt sich aus Nettoverschuldung dividiert durch Eigenkapital.*

Der operative Cashflow beträgt TEUR 4.005, der Finanzierungscashflow TEUR -2.688 und der Investitionscashflow TEUR -1.800.

2.3 ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Art der Wertpapiere
Die Emittentin bietet bis zu 207.368 auf Namen lautende Stückaktien aus genehmigtem Kapital gem. 2. Kapitel Punkt V (7) der Satzung an. Danach ist der Vorstand gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Emittentin um insgesamt höchstens EUR 4,1Mio. zu erhöhen.
Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.
Eckpunkte der Wertpapierbedingungen
Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil an einer Aktiengesellschaft verbrieft. Die damit verbundenen Rechte werden im nächsten Unterpunkt näher dargestellt.
Die angebotenen Aktien haben keine befristete Laufzeit.
Rechte der Wertpapierinhaber*innen sowie deren Beschränkung
Mit den Aktien sind insbesondere folgende Rechte verbunden:
Im Zusammenhang mit der Hauptversammlung: Teilnahmerecht, Rederecht, Auskunfts- bzw Fragerecht, Antragsrecht, Stimmrecht, Widerspruchsrecht und Anfechtungsrecht
Die Hauptversammlung 2021 wird voraussichtlich am 28.05.2021 stattfinden. Aktien, die im Rahmen des Angebots ausgegeben werden, berechtigen daher voraussichtlich nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung 2021.
Im Bereich von Vermögensrechten: Recht auf Bezug einer Dividende ab dem Geschäftsjahr 2021, Recht auf Teilnahme am Liquidationserlös und das gesetzliche Bezugsrecht.
Die angebotenen Aktien sowie die bestehenden Aktien der Emittentin sind frei übertragbar. Die im Zuge des Angebots ausgegebenen Aktien unterliegen jedoch einer Handelssperre bis 30.11.2021, d.h. sie dürfen erst ab dem darauffolgenden Tag gehandelt werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur die / der als Aktionär*in, die / der im Aktienbuch eingetragen ist.
Da weder die angebotenen Aktien noch die bestehenden Aktien aktuell in den Handel an einer Börse, einem geregelten Markt oder einem multilateralen oder organisierten Handelssystem einbezogen sind und auch sonst nicht von der Emittentin oder einem dazu berechtigten Kreditinstitut laufend gehandelt werden und auch von niemandem Kurse für einen solchen Handel gestellt

werden, wird die effektive Möglichkeit der Übertragung der Aktien in vielen Fällen beschränkt sein.

Eine Internet-Plattform in Form eines elektronisch unterstützten schwarzen Bretts auf der Internet-Seite der Emittentin erlaubt Aktionär*innen die Kontaktaufnahme mit anderen potenziellen Investor*innen, die außerhalb von Kapitalerhöhungen Interesse am Erwerb von Aktien zeigen. Ebenso können Kaufinteressent*innen dort Kontakt mit Aktionär*innen aufnehmen. Die Übertragung der Aktien kommt ausschließlich mit Abschluss eines Kaufvertrags zwischen der / dem Erwerber*in und der / dem Verkäufer*in von Aktien und der wertpapierrechtlichen Abwicklung der Transaktion zu stande. Die oekostrom AG übernimmt keine Zusicherung dafür, dass die Plattform dauerhaft betrieben werden wird.

Gemäß 2. Kapitel Punkt V (2) der Satzung ist für die Aktien der Emittentin der Handel über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 10 Abs 1 Z 2 AktG (z.B. am direct market plus der Wiener Börse) beabsichtigt. Wann die tatsächliche Umsetzung dieser Absicht erfolgt, ist noch offen und eine Umsetzung ist nicht garantiert.

Die Anteile der Aktionär*innen am Gewinn der Emittentin bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr auf die Aktien der Emittentin obliegt der ordentlichen Hauptversammlung.

Eckpunkte des Angebots

Das Bezugsangebot für die angebotenen Aktien umfasst bis zu 207.368 Stück Aktien aus genehmigtem Kapital. Das Bezugsangebot richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionär*innen der oekostrom AG. Der voll und bar zu leistende Ausgabebetrag des neu gezeichneten Kapitals der Emittentin beträgt insgesamt bis zu EUR 4,1 Mio.

Das Folgeangebot umfasst jene Aktien aus dem genehmigten Kapital der Emittentin, die im Rahmen des Bezugsangebots nicht durch Ausübung von Bezugsrechten gezeichnet wurden, wobei der Vorstand das Recht hat auch weniger als die höchstmögliche Stückzahl an Aktien anzubieten.

Die Nettoerlöse aus der Emission angebotener Aktien werden von der Emittentin vorrangig für die Finanzierung des geplanten Projektes Parndorf Repowering und somit für die Bereitstellung des nötigen anteiligen Eigenkapitals für die oekostrom Produktions GmbH bzw. indirekt für die oekostrom-park Parndorf sieben GmbH & Co KG verwendet und dienen zudem der allgemeinen Stärkung der Kapitalbasis der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften. Die gestärkte Kapitalbasis soll in der Folge insbesondere zur Finanzierung weiterer Entwicklungsprojekte in der oekostrom Produktions GmbH sowie für weiteres Wachstum in der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen sowie der oekostrom Handels GmbH genutzt werden. Das entspricht auch den Gründen für das Angebot.

Die Frist, innerhalb derer Bezugsrechte auf angebotene Aktien ausgeübt werden können, beginnt am 28.04.2021 und endet am 26.05.2021. Die entsprechende Bezugsaufforderung an die Aktionär*innen zum Bezug der Aktien wird voraussichtlich am 24.04.2021 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Im Rahmen des Bezugsangebots sind Zeichnungsscheine bis längstens 26.05.2021 (einlangend) an die Emittentin zu übermitteln.

Das Bezugsverhältnis beträgt 6:1, dh. sechs bestehende Aktien der Emittentin berechtigen die den betreffende*n Aktionär*in zum Bezug von einer angebotenen Aktie. Der Bezugspreis für die angebotenen Aktien beträgt EUR 19,75 je Aktie.

Die Frist, innerhalb derer die im Rahmen des Bezugsangebots nicht gezeichneten angebotenen Aktien im Rahmen des Folgeangebots zum Kauf angeboten werden, beginnt am 27.05.2017 und endet am 30.07.2021. Im Rahmen des Folgeangebots sind Zeichnungsscheine bis längstens 30.07.2021 (einlangend) an die Emittentin zu übermitteln. Der Angebotspreis pro Aktie beträgt EUR 21,50.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Bezugsfrist

und / oder die Angebotsfrist zu verlängern oder das Bezugsangebot und / oder das Folgeangebot abzubrechen. Die Emittentin hat ferner das Recht, Zeichnungserklärungen für die angebotenen Aktien jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Im Rahmen des Folgeangebots behält sich die Emittentin außerdem das Recht vor, weniger als die im Rahmen des Bezugsangebots nicht gezeichneten angebotenen Aktien anzubieten sowie Aktien bis zum noch verbliebenen Gesamtemissionsvolumen an folgende Gruppen bevorzugt zuzuteilen: (i) an bestehende Aktionär*innen, (ii) an Mitarbeiter*innen der oekostrom AG-Gruppe und (iii) an Kund*innen der oekostrom AG-Gruppe. Zwischen diesen Gruppen erfolgt keine feste Reihung. Generell nimmt der Vorstand im eigenen Ermessen eine Zuteilung nach Verfügbarkeit und unter Bedachtnahme darauf vor, dass die oekostrom AG eine breitgestreute Aktionär*innenstruktur anstrebt und weiterhin ein unabhängiges Unternehmen außerhalb des Einflusses bestehender Energieerzeugungs- bzw Versorgungsunternehmen, insbesondere solcher, die noch auf fossile Energieträger zurückgreifen, bleiben will.

Die Möglichkeit, Zeichnungsscheine im Rahmen des Folgeangebots über die als Plattform für Crowdfunding-Zwecke dienende Internet-Seite "<https://investieren.oekostrom.at>" zu erhalten, wird von 27.05.2021 bis voraussichtlich 23.07.2021 offenstehen. Nach Ansicht der Emittentin bestehen hinsichtlich CONDA aus ihrer Tätigkeit keine Interessenskonflikte.

Die Emittentin erwartet, dass sich die von der Emittentin zu tragenden Kosten für das Angebot einschließlich der Vergütungen und Entgelte der an der Durchführung beteiligten Personen und Gesellschaften (einschließlich der Kosten seitens CONDA) auf rund EUR 200.000 belaufen werden. Für den Bezug der angebotenen Aktien werden den Zeichner*innen von Seiten der Emittentin keine gesonderten Kosten verrechnet.

Was den Handel mit Bezugsrechten hinsichtlich der vom Bezugsangebot erfassten Aktien betrifft, beabsichtigt die Emittentin auf ihrer Website ("<https://aktie.oekostrom.at>") eine besondere Plattform, ebenfalls in Form eines elektronisch unterstützten schwarzen Bretts, wie es hinsichtlich des Aktienhandels bereits besteht, einzurichten. Die oekostrom AG übernimmt keine Zusicherung dafür, dass eine solche Plattform tatsächlich eingerichtet und / oder während der gesamten Bezugsfrist betrieben wird. Ob ein Geschäft zwischen Bezugsberechtigter/m und Kaufinteressent*in zustande kommt und zu welchen Bedingungen, ist ausschließlich Sache der involvierten Parteien.

Sonstige für die jeweilige Emission relevante Angaben

keine

2.4 RISIKEN

Die wesentlichsten Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger*innen sollten bedenken, dass eine Investition in die angebotenen Aktien diverse Risiken beinhaltet, von denen in dieser Zusammenfassung nur die aus der subjektiven Sicht der Emittentin wesentlichsten kurz dargestellt werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risikofaktoren kann dazu führen, dass Anleger*innen Teile ihrer oder ihre gesamte Investition verlieren können. Jede*r Anleger*in sollte ihre / seine eigenen professionellen Berater*innen bezüglich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zeichnung der angebotenen Aktien zu Rate ziehen.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin:

- Die Stromerzeugung der Kraftwerke der oekostrom AG-Gruppe hängt wesentlich von Herstellern von Kraftwerken und Komponenten und von der Lebensdauer der Kraftwerke ab.
- Die Stromerzeugung der Kraftwerke der oekostrom AG-Gruppe hängt wesentlich von den klimatischen und sonstigen Umweltbedingungen, vor allem dem Windaufkommen und der Sonneneinstrahlung ab.
- Das für die oekostrom AG-Gruppe wirtschaftlich sehr bedeutende Projekt Parndorf Repowering unterliegt noch Risiken in den Bereichen Projektentwicklung, Finanzierung und Bau.
- Die COVID-19 Krise kann längerfristige Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin haben.
- Störungen, Ausfälle und Manipulationen der IT-Systeme der oekostrom AG-Gruppe sowie unautorisierte Zugriffe auf die Unternehmens-IT könnten die Geschäftsabläufe der oekostrom AG-Gruppe erheblich beeinträchtigen.

Risiken in Bezug auf die Finanzlage:

- Die Emittentin ist von den Beteiligungserträgen ihrer Tochtergesellschaften abhängig.
- Die oekostrom AG-Gruppe unterliegt Refinanzierungs- und Zinsänderungsrisiken.
- Im Geschäftsmodell der oekostrom AG-Gruppe bestehen Währungsrisiken.

Risiken aus dem Markt- bzw Branchenumfeld:

- Veränderungen der Großhandelspreise für Energie können zu Ertragsausfällen, Wertberichtigungen und Kundenabgängen im Geschäftsbereich Vertrieb führen.
- Veränderungen der Großhandelspreise und der Ausgleichsenergiekosten können negative Auswirkungen auf die Ertragskraft des Geschäftsbereichs Produktion und des Geschäftsbereichs Handel haben.
- Die oekostrom AG-Gruppe ist im Geschäftsbereich Vertrieb und im Geschäftsbereich Handel von Vorlieferant*innen und Handelspartner*innen bzw. Großkund*innen abhängig.
- Die Emittentin ist vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig.

Rechtliche und regulatorische Risiken:

- Die in 2018 durchgeführte Trennung des österreichischen vom deutschen Strommarkt könnte rückgängig gemacht werden und zu unerwarteten Preisveränderungen führen.
- Geförderte Kraftwerksprojekte sind von Einspeisetarifen wirtschaftlich abhängig.
- Die Verfügbarkeit von Förderungen und Flächen könnte begrenzt sein, sodass der Ausbau von Betriebsanlagen für erneuerbare Energie beschränkt oder unmöglich werden könnte.

Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

- Der Wert der Aktien unterliegt Schwankungen und ist nicht durch Preisbildung im laufenden Handel oder in laufender Kursstellung indiziert oder erkennbar.
- Die Aktien der Emittentin sind derzeit in keinen öffentlichen oder systematischen Handel und in keine Kursstellung einbezogen und können illiquid sein.
- Die Aktien der Emittentin sind in kein institutionalisiertes oder systematisches Abwicklungs- system einbezogen.
- Zukünftige Angebote von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten oder Aktien der Emittentin können sich negativ auf den Wert der Aktie auswirken.
- Der Anteil der Aktionär*innen, die nicht am Angebot teilnehmen, wird verwässert.

3. ANGABEN GEMÄSS SCHEMA D DES KMG 2019

3.1 Angaben über jene, die gemäß §§ 12 Abs 4 und 22 KMG 2019 haften

Jeder / m Anleger*in haftet für den Schaden, der ihr / ihm im Vertrauen auf die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder allenfalls erforderliche Nachträge zu diesem Prospekt, die für die Beurteilung der angebotenen Aktien erheblich sind, entstanden ist, die folgenden Personen:

Emittentin

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel mit Sitz in Wien und der Geschäftsan- schrift Laxenburgerstraße 2, 1100 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 183552f, ist die Emittentin der angebotenen Aktien.

Die Emittentin haftet gegenüber den Anleger*innen für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung her- angezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben.

Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens nach, die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben fehlen, die die Aussage des Prospekts und der Nachträge dazu ver- ändern können.

Abschlussprüferin

Die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsan- schrift Am Belvedere 4, 1100 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 96046w, ist die aktuelle Abschlussprüferin der oekostrom AG und hat sowohl den nach unter- nehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Einzelabschluss 2020 der oekostrom AG als auch den nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Konzernabschluss 2020 der oekostrom AG in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäß- ßer Abschlussprüfung auf Grundlage der International Standards on Auditing geprüft. Die Ab- schlussprüferin haftet gegenüber den Anleger*innen, wenn sie in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der von der Emittentin durch eigenes Verschulden oder durch Verschul- den ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgten unrichtigen oder unvollständigen Angaben und in Kenntnis, dass der von ihr bestätigte Jahresabschluss eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresab- schluss mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat.

Dabei gelten in beiden Fällen die folgenden gesetzlichen Einschränkungen:

Die Höhe der Haftpflicht gegenüber jeder / m einzelnen Anleger*in ist, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte, begrenzt durch den von ihm bezahlten Erwerbspreis, zu- züglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der letzte bezahlte Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises maß- geblich (§ 22 Abs 6 KMG 2019).

Ansprüche der Anleger*innen nach der hier beschriebenen Prospekthaftung des KMG 2019 müssen bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden (§ 22 Abs 7 KMG 2019).

Personen, die infolge unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben keine angebotenen Aktien erworben haben, können aus diesem Umstand keine Ersatzansprüche ableiten (§ 22 Abs 5 KMG 2019).

3.2 Angaben über die Wertpapiere

3.2.1 Wertpapierbedingungen, insbesondere die Kündigungsfrist und die Ausstattung der Wertpapiere

Die Emittentin bietet bis zu 207.368 auf Namen lautende Stückaktien aus genehmigtem Kapital mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt EUR 6,63218627 an. Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.

Die angebotenen Aktien vermitteln je ein Stimmrecht pro Aktie. Das Stimmrecht ist gemäß Kapitel XVI (1) der Satzung pro Aktionär*in auf 15 % beschränkt. Die angebotenen Aktien sind mit voller Dividendenberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2021 ausgestattet.

Ein Kündigungsrecht für nach österreichischem Recht emittierte Aktien (wie die angebotenen) besteht grundsätzlich nicht.

Bestehende Aktionär*innen der oekostrom AG erhalten Bezugsrechte für die von ihnen gehaltenen Aktien.

Inhaber*innen von Bezugsrechten haben gemäß § 153 Abs 1 AktG das Recht auf Zuteilung neuer Aktien im prozentuellen Umfang ihrer bisherigen Beteiligung am Grundkapital.

Den Inhaber*innen der angebotenen Aktien kommen die gesetzlichen und die in der Satzung festgelegten Aktionär*innenrechte zu.

Mit den angebotenen Aktien sind folgende Rechte im Zusammenhang mit der Hauptversammlung verbunden: Teilnahmerecht, Rederecht, Auskunfts- bzw. Fragerecht, Antragsrecht, Stimmrecht, Widerspruchsrecht und Anfechtungsrecht.

Die Hauptversammlung 2021 wird voraussichtlich am 28.05.2021 stattfinden. Die Berechtigung zur Teilnahme und zur Nutzung des Stimmrechts bei dieser Hauptversammlung hängt gemäß XV (1) der Satzung der oekostrom AG davon ab, ob die Eintragung im Aktienbuch bis zum Ende des zehnten Tags vor der Hauptversammlung erfolgt ist. Aktien, die im Rahmen des Angebots ausgegeben werden, berechtigen daher voraussichtlich nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung 2021.

Mit den neuen Aktien sind ferner insbesondere die folgenden Vermögensrechte verbunden: Recht auf Bezug einer Dividende (sofern diese ausgeschüttet wird), Recht auf Teilnahme am Liquidationserlös, gesetzliches Bezugsrecht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien vollständig ausgeschlossen ist.

3.2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

Eine besondere Zahl-, Einreichungs- oder Hinterlegungsstelle ist nicht bestellt. Die Emittentin wird Zahlungen an die Anleger*innen unmittelbar auf das von der / vom Anleger*in der Emittentin jeweils bekanntgegebene Konto vornehmen und wird die Aktionärs- und Dividendenberechtigung selbst im Aktienbuch einsehen.

3.2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte

Die Emittentin hat bisher 1.244.210 Stückaktien ausgegeben. Sonstige Vermögensrechte wie insbesondere Vorzugsaktien, hybride Finanzinstrumente, nachrangige Anleihen, nicht nachrangige Anleihen, Genussrechte oder sonstige Beteiligungsformen bestehen hinsichtlich der Emittentin nicht. Die Emittentin ist jedoch Schuldnerin verschiedener nicht wertpapiermäßig verbriefter Kreditverbindlichkeiten. Zudem hat die Emittentin Patronatserklärungen und selbstschuldnerische Bürgschaften im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten ihrer Töchter übernommen.

3.2.4 Rechtsform des Wertpapiers, Gesamtbetrag der Emission, Stückelung sowie Zweck des Angebots

Bei den angebotenen Aktien handelt es sich ausschließlich um auf Namen lautende Stückaktien.

Der Gesamtbetrag der Emission beträgt bis zu EUR 4,1 Mio. und ist in bis zu 207.368 Stück neue Aktien gegliedert.

Die Nettoerlöse aus der Emission angebotener Aktien werden von der Emittentin vorrangig für die Finanzierung des geplanten Projektes Parndorf Repowering und somit für die Bereitstellung des nötigen anteiligen Eigenkapitals für die oekostrom Produktions GmbH bzw. indirekt für die oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG verwendet und dienen zudem der allgemeinen Stärkung der Kapitalbasis der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften. Die gestärkte Kapitalbasis soll in der Folge insbesondere zur Finanzierung weiterer Entwicklungsprojekte in der oekostrom Produktions GmbH sowie für weiteres Wachstum in der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen sowie der oekostrom Handels GmbH genutzt werden. Das entspricht auch den Gründen für das Angebot.

3.2.5 Art der Wertpapiere

Die Emittentin bietet bis zu 207.368 auf Namen lautende Stückaktien aus genehmigtem Kapital gem. 2. Kapitel Punkt V (7) der Satzung an. Danach ist der Vorstand gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Emittentin um insgesamt höchstens EUR 4,1 Mio. zu erhöhen.

Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.

Die angebotenen Aktien werden derzeit nicht in den Handel an einer Börse, einem geregelten Markt oder einem multilateralen oder organisierten Handelssystem einbezogen und werden

auch sonst nicht von der Emittentin oder einem dazu berechtigten Kreditinstitut laufend gehandelt werden. Ebenso wenig werden Kurse für Kaufangebote gestellt werden.

Die im Zuge des Angebots ausgegebenen Aktien unterliegen zudem einer Handelssperre bis 30.11.2021, d.h. sie dürfen erst ab dem darauffolgenden Tag gehandelt werden.

Ein Kündigungsrecht für nach österreichischem Recht emittierte Aktien (wie die angebotenen) besteht grundsätzlich nicht.

3.2.6 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für diese Wertpapieremission

Es liegen keine Haftungserklärungen Dritter für diese Wertpapieremission vor.

3.2.7 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt keine Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

3.2.8 Die auf die Einkünfte aus den ausgegebenen angebotenen Aktien erhobenen Steuern (beispielsweise Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)

Die Aktien werden ausschließlich in Österreich angeboten, sodass sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf Personen mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich beziehen. Dieser Abschnitt dient nur Informationszwecken allgemeiner Art, deckt nicht alle steuerlich relevanten Aspekte ab und kann für den individuellen Einzelfall nicht die Beratung durch eine*n Steuerberater*in oder Rechtsanwältin / Rechtsanwalt ersetzen. Bezuglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der / s Anleger*in wird jedenfalls empfohlen, sich mit einer / m Steuerberater*in in Verbindung zu setzen.

Privatpersonen

Aus den Aktien erzielte Dividenden unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer (KESt) iHv derzeit 27,5 %.

Bei einer Aktienveräußerung lösen realisierte Wertsteigerungen (tritt ein mit Veräußerung der Aktie und Zufluss des Veräußerungserlöses) von Kapitalvermögen eine Steuerpflicht aus. Erfasst wird die Differenz zwischen Veräußerungserlös (ohne Werbungskosten) und Anschaffungskosten (ohne Anschaffungsnebenkosten). Einkünfte aus Kapitalvermögen werden mit einem Sondersteuersatz von derzeit 27,5 % besteuert. Zugleich ist der Veräußerungsüberschuss nicht bei der Ermittlung des nach dem allgemeinen Steuertarif zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen.

Betriebsvermögen natürlicher Personen

(Laufende) Erträge aus Kapitalanlagen (wie Dividenden), die sich im Betriebsvermögen befinden, sind der jeweiligen betrieblichen Einkunftsart zuzurechnen, aber mit dem Sondersteuersatz endbesteuert. Auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalanlagen im Betriebsvermögen sind der jeweiligen betrieblichen Einkunftsart zuzurechnen, sie sind jedoch nicht mit dem Sondersteuersatz endbesteuert.

Wird Kapitalvermögen im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten, ergeben sich beispielhaft folgende wichtige Unterschiede zu Kapitalvermögen im Privatvermögen:

- Keine Endbesteuerungswirkung bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen
- Anschaffungsnebenkosten sind bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung zu berücksichtigen
- Vorrangige Verrechnung der Verluste mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Zuschreibungen von Kapitalvermögen
- Ein verbleibender Verlust kann zu 55 % mit betrieblichen Einkünften ausgeglichen und vorgetragen werden

Regelbesteuerungsoption

Es besteht keine Verpflichtung, die (grundsätzlich endbesteuerten) Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Sondersteuersatz zu unterwerfen. Die / der Steuerpflichtige kann in die Regelbesteuerung optieren und damit sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (auch betriebliche) in die Veranlagung einbeziehen und zum Einkommensteuertarif besteuern.

Kapitalgesellschaften

Dividenden der Emittentin, die von inländischen Kapitalgesellschaften bezogen werden, sind als Beteiligungserträge gem § 10 Abs 1 Z 1 KStG im Regelfall von der Körperschaftssteuer befreit. Dagegen sind Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung der Beteiligung grundsätzlich steuerpflichtig.

Einlagenrückzahlung anstatt einer Dividende

In den Hauptversammlungen der Jahre 2015 bis 2020 wurde beschlossen, dass die erfolgte Ausschüttung aus Gesellschaftsreinlagen finanziert wird und daher steuerlich als Einlagenrückzahlung zu qualifizieren ist. Obwohl gesellschaftsrechtlich eine Dividende vorliegt, erfolgt eine Einlagenrückzahlung nach § 4 Abs 12 EStG steuerneutral. Das heißt von der Einlagenrückzahlung ist kein Abzug der Kapitalertragsteuer (KESt) vorzunehmen und die / der Aktionär*in ver einnahmt eine solche Ausschüttung brutto für netto. Eine Einlagenrückzahlung löst als steuerneutraler Vorgang für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Aktien im Privatvermögen halten, grundsätzlich keine Steuerpflicht aus. Durch eine Einlagenrückzahlung werden allerdings die (steuerlichen) Anschaffungskosten der Anteile vermindert. Zu einer Steuerpflicht der Einlagenrückzahlung kommt es jedoch dann, wenn die Anschaffungskosten der Anteile durch die Einlagenrückzahlung unter den Wert von Null sinken würden. Jener Teil der Einlagenrückzahlung, der die steuerlichen Anschaffungskosten übersteigt, stellt aus steuerlicher Sicht einen steuerpflichtigen Veräußerungsüberschuss dar.

3.2.9 Zeitraum für die Zeichnung

Die Frist, innerhalb derer Bezugsrechte auf angebotene Aktien ausgeübt werden können, beginnt am 28.04.2021 und endet am 26.05.2021. Die entsprechende Bezugsaufforderung an die Aktionär*innen zum Bezug der Aktien wird voraussichtlich am 24.04.2021 im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

Im Rahmen des Bezugsangebots sind Zeichnungsscheine bis längstens 26.05.2021 (einlangend) an die Emittentin zu übermitteln.

Die Frist, innerhalb derer die im Rahmen des Bezugsangebots nicht gezeichneten angebotenen Aktien im Rahmen des Folgeangebots zum Kauf angeboten werden, beginnt am 27.05.2021 und endet am 30.07.2021.

Im Rahmen des Folgeangebots sind Zeichnungsscheine bis längstens 30.07.2021 (einlangend) an die Emittentin zu übermitteln.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Bezugsfrist und / oder die Angebotsfrist zu verlängern oder das Bezugsangebot und / oder das Folgeangebot abzubrechen. Die Emittentin hat ferner das Recht, Zeichnungserklärungen für die angebotenen Aktien jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Im Rahmen des Folgeangebots behält sich die Emittentin außerdem das Recht vor, weniger als die im Rahmen des Bezugsangebots nicht gezeichneten angebotenen Aktien anzubieten sowie Aktien bis zum noch verbliebenen Gesamtemissionsvolumen an folgende Gruppen bevorzugt zuzuteilen: (i) an bestehende Aktionär*innen, (ii) an Mitarbeiter*innen der oekostrom AG-Gruppe und (iii) an Kund*innen der oekostrom AG-Gruppe. Zwischen diesen Gruppen erfolgt keine feste Reihung. Generell nimmt der Vorstand im eigenen Ermessen eine Zuteilung nach Verfügbarkeit und unter Bedachtnahme darauf vor, dass die oekostrom AG eine breitgestreute Aktionär*innenstruktur anstrebt und weiterhin ein unabhängiges Unternehmen außerhalb des Einflusses bestehender Energieerzeugungs- bzw Versorgungsunternehmen, insbesondere solcher, die noch auf fossile Energieträger zurückgreifen, bleiben will.

Was den Handel mit Bezugsrechten hinsichtlich der vom Bezugsangebot erfassten Aktien betrifft, beabsichtigt die Emittentin auf ihrer Website ("<https://aktie.oekostrom.at>") eine besondere Plattform, ebenfalls in Form eines elektronisch unterstützten schwarzen Bretts wie hinsichtlich des Aktienhandels, einzurichten. Auf dieser Plattform haben Aktionär*innen, die auf der Plattform registriert sind, die Möglichkeit ihre Bezugsrechte ganz oder teilweise zum Kauf anzubieten. Die Abwicklung der Bezugsrechtskäufe bzw. -verkäufe auf dieser Plattform wird vollständig elektronisch erfolgen. Die oekostrom AG übernimmt keine Zusicherung dafür, dass eine solche Plattform tatsächlich eingerichtet und / oder während der gesamten Bezugsfrist betrieben wird. Ob ein Geschäft zwischen Bezugsberechtigter / m und Kaufinteressent*in zu steht kommt und zu welchen Bedingungen, ist ausschließlich Sache der involvierten Parteien.

Darüber hinaus wird CONDA auf ihrer Internet-Seite einen Link zu einer anderen Internet-Seite ("<https://investieren.oekostrom.at>") zur Verfügung stellen, in deren Impressum die Emittentin als Inhaberin der Seite aufgeführt wird. Diese als Plattform für Crowdfunding-Zwecke dienende Internet-Seite wird CONDA der Emittentin ausschließlich technisch zur Verfügung stellen (insbesondere jedoch keine Aufträge entgegennehmen oder weiterleiten). Die Zeichnung der Aktien erfolgt direkt zwischen der / dem Anleger*in und der Emittentin. Über die Internet-Seite ("<https://investieren.oekostrom.at>") kann die / der Anleger*in die Zusendung von Zeichnungsscheinen zum Erwerb der angebotenen Aktien bewirken. Die aktienrechtlich wirksame Zeichnung erfolgt in der Folge mittels Zeichnungsschein (in zweifacher Ausfertigung), der über diese Internetseite erhalten werden kann. Die / der Investor*in retourniert die unferfertigten

Zeichnungsscheine dann direkt postalisch, bzw. im Fall einer qualifizierten elektronischen Signatur elektronisch, an die Emittentin.

Die Möglichkeit, Zeichnungsscheine im Rahmen des Folgeangebots über die als Plattform für Crowdfunding-Zwecke dienende Internet-Seite "<https://investieren.oekostrom.at>" zu erhalten, wird voraussichtlich von 27.05.2021 bis 23.07.2021 offenstehen.

3.2.10 Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Wertpapiere und Markt, auf dem sie gehandelt werden können

Die angebotenen Aktien werden derzeit nicht in den Handel an einer Börse, einem geregelten Markt oder einem multilateralen oder organisierten Handelssystem einbezogen und werden auch sonst nicht von der Emittentin oder einem dazu berechtigten Kreditinstitut laufend gehandelt werden. Ebenso wenig werden Kurse für Kaufangebote gestellt werden.

Es steht allerdings derzeit auf der Internetseite der oekostrom AG ein Handelsplatz in Form eines elektronischen schwarzen Bretts zur Verfügung (siehe dazu im Detail unten bei Punkt 3.2.15).

Gemäß 2. Kapitel Punkt V (2) der Satzung ist für die Aktien der Emittentin der Handel über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 10 Abs 1 Z 2 AktG (z.B. am direct market plus der Wiener Börse) beabsichtigt. Wann die tatsächliche Umsetzung dieser Absicht erfolgt, ist noch offen und eine Umsetzung ist nicht garantiert.

Die im Zuge des Angebots ausgegebenen Aktien unterliegen einer Handelssperre bis 30.11.2021, d.h. sie dürfen erst ab dem darauffolgenden Tag gehandelt werden.

3.2.11 Angabe allfälliger Belastungen

Es bestehen keine Belastungen der Aktien selbst.

Es bestehen jedoch bestimmte, im Jahresabschluss der Emittentin ausgewiesene Verbindlichkeiten. In diesem Zusammenhang haben die Emittentin und / oder ihre Tochtergesellschaften bankübliche Sicherheiten bestellt. Dazu zählen unter anderem die folgenden Sicherheiten: Anteile an bestimmten Kraftwerksgesellschaften, bestimmte Bareinlagen bei Kreditinstituten, Rechte an bestimmten technischen Anlagen, Eintrittsrechte in bestimmte Verträge, Rechte an bestimmten Forderungen aus Verträgen, Rechte aus bestimmten Projektverträgen, Rechte an bestimmten Forderungen aus Versicherungen sowie bestimmte Patronatserklärungen und Bürgschaften.

Die diesem Prospekt als Anlagen 5 (Einzelabschluss) und 6 (Konzernabschluss) angefügten Jahresabschlüsse 2020 enthalten weitere Angaben zur Art und Höhe der besicherten Verbindlichkeit, zur Identität der Kreditgeber*innen und Kreditnehmer*innen sowie zu den einzelnen bestellten Sicherheiten. Hierzu wird insbesondere auf Punkt 2.1.8. (Sicherheiten) und 2.1.10 (Haftungsverhältnisse) des Anhangs zum Einzelabschluss der oekostrom AG zum 31.12.2020 sowie Punkt 3.1.8. (Sicherheiten) und Punkt 3.1.9. (Haftungsverhältnisse) des Anhangs zum Konzernabschluss der oekostrom AG zum 31.12.2020 verwiesen).

3.2.12 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses / Jahresgewinnes

Die Verteilung des Gewinnes ist über die Vorschriften des AktG hinaus in Punkt XX. der Satzung der Emittentin geregelt.

Der Vorstand hat für jedes Jahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie einen Lagebericht und einen Konzernlagebericht aufzustellen, diesen von der / vom Abschlussprüfer*in prüfen zu lassen und samt dem Vorschlag für die Verteilung des Gewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Die Aktionär*innen sind nach ihrem Anteil am Grundkapital der Emittentin dividendenberechtigt. Der Anspruch der / des Aktionär*in auf Zahlung der Dividende verjährt gemäß 4. Kapitel XX. (3) der Satzung der Emittentin nach drei Jahren. Verjährende Dividenden verbleiben bei der Emittentin. Bei unterjähriger Leistung von Einlagen unter Ausnützung von genehmigtem Kapital – so wie unter anderem im Fall des Angebots – kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorsehen, dass die entsprechenden Aktien nicht zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr, sondern für das gesamte Geschäftsjahr zur Gänze dividendenberechtigt sind.

Die angebotenen Aktien werden mit voller Dividendenberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2021 ausgestattet.

Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr auf die Aktien der Emittentin obliegt der ordentlichen Hauptversammlung des darauffolgenden Geschäftsjahres, die auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet. Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn, wie er in dem vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss (Einzelabschluss) der Emittentin nach UGB ausgewiesen ist, gezahlt werden. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Sich daraus ergebende Änderungen, z.B. als Folge eines auf die Zuweisung von Teilen des Bilanzgewinns zu einer bestimmten Rücklage gerichteten Beschlusses der Hauptversammlung, hat der Vorstand vorzunehmen.

3.2.13 Darstellung des Kaufpreises der Wertpapiere samt allen Nebenkosten

Mit Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats vom 08.04.2021 wird das Grundkapital der Emittentin von derzeit EUR 8.251.832,48 gegen sofort und bar einzuzahlende Bareinlagen um bis zu EUR 1.375.303,20 auf bis zu EUR 9.627.135,68 durch Ausgabe von bis zu 207.368 neuen auf Namen lautenden Stückaktien erhöht.

Der Bezugspreis beträgt EUR 19,75 und setzt sich zusammen aus einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 6,63218627 und einem Agio pro Aktie von EUR 13,11781373. Für den Bezug der angebotenen Aktien werden von Seiten der Emittentin gegenüber den Zeichnern keine Kosten erhoben.

Der Angebotspreis beträgt EUR 21,50 und setzt sich zusammen aus einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 6,63218627 und einem Agio pro Aktie von EUR 14,86781373.

Die Emittentin erwartet, dass sich die von der Emittentin zu tragenden Kosten für das Angebot einschließlich der Vergütungen und Entgelte der an der Durchführung beteiligten Personen und Gesellschaften auf rund EUR 200.000 belaufen werden.

3.2.14 Art und Umfang einer Absicherung der Wertpapiere durch Eintragung in öffentliche Bücher

Eine Absicherung der angebotenen Aktien durch Eintragung in öffentliche Bücher ist nicht vorhanden.

3.2.15 Darlegungen der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Wertpapiere

Die angebotenen Aktien werden derzeit nicht in den Handel an einer Börse, einem geregelten Markt oder einem multilateralen oder organisierten Handelssystem einbezogen und werden auch sonst nicht von der Emittentin oder einem dazu berechtigten Kreditinstitut laufend gehandelt werden. Ebenso wenig werden Kurse für Kaufangebote gestellt werden.

Die im Zuge des Angebots ausgegebenen Aktien unterliegen zudem einer Handelssperre bis 30.11.2021, d.h. sie dürfen erst ab dem darauffolgenden Tag gehandelt werden.

Für Zwecke des Kaufs und Verkaufs von Aktien der Emittentin steht den Aktionär*innen eine Informationsplattform in Form eines elektronisch unterstützten schwarzen Bretts auf der Internet-Seite der Emittentin zur Verfügung. Diese Plattform erlaubt Aktionär*innen die Kontaktaufnahmen mit anderen Investor*innen, die außerhalb von Kapitalerhöhungen Aktien erwerben möchten. Ebenso können Kaufinteressent*innen dort Kontakt mit Aktionär*innen aufnehmen. Die Plattform gibt Aktionär*innen und Kaufinteressent*innen die Möglichkeit, Preisvorstellungen einzusehen und ermöglicht die Kontaktaufnahme zwischen Aktionär*in und Kaufinteressent*in.

Ob ein Geschäft zwischen Aktionär*in und Kaufinteressent*in zustande kommt und zu welchen Bedingungen, ist ausschließlich Sache der involvierten Parteien. Die oekostrom AG übernimmt keinerlei Zusage oder Bemühungspflichtung, einen Geschäftsabschluss zwischen den Parteien herbeizuführen.

Die Emittentin übernimmt dabei keine Vermittlerfunktion, sondern stellt lediglich eine Informations- und Kontaktplattform bereit.

Im Jahr 2020 konnte die Emittentin am Handelsplatz entgeltliche Transaktionen über 31.180 Stück beobachten, welche zu einem volumengewichteten Durchschnittskurs von EUR 20,28 gehandelt wurden. Im ersten Quartal des Jahres 2021 wurden entgeltliche Transaktionen über 10.030 Stück zu einem volumengewichteten Durchschnittskurs von EUR 25,33 beobachtet und im Zeitraum 01.04.2020 bis 31.03.2021 wurden entgeltliche Transaktionen über 33.600 Stück zu volumengewichteten Durchschnittskurs von EUR 22,16 beobachtet.

Durch die Nutzung der Plattform fallen für die / den Aktionär*in /Verkäufer*in oder Kaufinteressenten*in /Käufer*in derzeit keine Kosten an. Die Nutzung ist allerdings nur für registrierte Teilnehmer*innen möglich. Die Nutzung der Plattform unterliegt gesonderten Nutzungsbedingungen, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin geändert werden können. Die oekostrom AG

übernimmt keine Zusicherung, dass die Plattform dauerhaft bzw. dauerhaft kostenlos betrieben werden wird.

Die faktische Handelbarkeit kann durch die fehlende Einbeziehung in regulierte Handelsplätze und wegen der fehlenden sonstigen Kursstellung bisweilen stark eingeschränkt oder gar nicht gegeben sein. Sie hängt letztendlich davon ab, ob die / der an einem Verkauf interessierte Aktionär*in individuell eine*n Käufer*in findet, die / der bereit ist, zu den von der / vom Aktionär*in angebotenen Bedingungen Aktien von dieser / diesem zu erwerben.

Gemäß 2. Kapitel Punkt V (2) der Satzung ist für die Aktien der Emittentin der Handel über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 10 Abs 1 Z 2 AktG (z.B. am direct market plus der Wiener Börse) beabsichtigt. Wann die tatsächliche Umsetzung dieser Absicht erfolgt, ist noch offen, und eine Umsetzung ist nicht garantiert.

3.2.16 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger*innen im Insolvenzfall

Die Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger*innen im Insolvenzfall ergeben sich aus der Eigenschaft der Anleger*innen als Aktionär*innen der Emittentin und bestimmen sich nach dem Aktienrecht und Insolvenzrecht.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin werden aus dem Vermögen zuerst die Fremdkapitalgeber*innen und sonstige Gläubiger*innen (inklusive allfälliger nachrangiger Gläubiger*innen) bedient und erst ein allfälliger dann noch verbleibender Überschuss fällt den Aktionär*innen zu.

Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall einer Insolvenz einer Tochtergesellschaft eine strukturelle Nachrangigkeit der Aktionär*innen der Emittentin besteht, weil die Emittentin primär nur eine Holding-Funktion wahrt. Die Emittentin erhält im Fall der Insolvenz einer Tochtergesellschaft somit nur Zahlungen, wenn zuvor alle Fremdkapitalgeber*innen und sonstigen Gläubiger*innen (inklusive allfälliger nachrangiger Gläubiger*innen) der betroffenen Tochtergesellschaft vollständig bedient wurden und danach ein an die Emittentin als Gesellschafterin zu verteilender Überschuss verbleibt. Zu diesem Aspekt wird auch auf den zu "3.5.2. Risikofaktoren" enthaltenen Risikofaktor "Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäft der oekostrom AG-Gruppe – Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin – die Emittentin ist von den Beteiligererträgen ihrer Tochtergesellschaften abhängig" – verwiesen.

3.2.17 Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)

Die in diesem Prospekt beschriebenen angebotenen Aktien sind nicht mit einer ISIN oder sonstigen Wertpapierkennnummer ausgestattet.

3.2.18 Allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Für das von der / vom Anleger*in vorgenommene Investment in angebotene Aktien fallen keine einmaligen oder laufenden Verwaltungs- oder Managementkosten an.

Allerdings erhält CONDA für ihre im Zuge des Angebots vorgenommenen Informations- und Werbetätigkeiten eine Vergütung aus liquiden Mitteln der Emittentin. Für die technische Zur-Verfügung-Stellung der von der Emittentin für den Aktienerwerb durch die Anleger*innen genutzten Internet-Seite erhält CONDA darüber hinaus ein Entgelt. Das entsprechende Entgelt setzt sich zusammen aus einem Entgelt für die Lizenz, einem Entgelt für Anpassungen auf der Plattform und einem Entgelt für die laufende Wartung dieser Plattform.

Nach Ansicht der Emittentin bestehen hinsichtlich CONDA aus ihrer Tätigkeit keine Interessenskonflikte.

Die Emittentin erwartet, dass sich die von der Emittentin zu tragenden Kosten für das Angebot einschließlich der Vergütungen und Entgelten der an der Durchführung beteiligten Personen und Gesellschaften auf etwa EUR 200.000 belaufen werden.

3.3 Angaben über die Emittentin

3.3.1 Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

Die Firma der Emittentin lautet "oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel". Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien und ihre Geschäftsadresse in 1100 Wien, Laxenburger Straße 2.

Der Unternehmensgegenstand der oekostrom AG ist gemäß 1. Kapitel Punkt II der Satzung die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen. Dies umfasst

1. den Ein- und Verkauf sowie die Verteilung von Energie aus Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden, die Vermittlung von solchen Geschäften sowie die Produktion von Energie mittels derartiger Anlagen;
2. den Erwerb und die Anmietung von vorhandenen oder herzustellenden Anlagen zur Erzeugung von Energie, die auf Basis erneuerbarer Energiequellen betrieben werden, im In- und Ausland;
3. alle mit der Energieversorgung zusammenhängenden Dienstleistungen und Energiespardienstleistungen, deren Planung und Umsetzung.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, berechtigt. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und sich an Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand im In- und Ausland zu beteiligen. Ausgenommen von der Tätigkeit der Gesellschaft sind Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes.

3.3.2 Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft. Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft mit breitgestreuter Aktionär*innenstruktur, die im Eigentum von aktuell mehr als 2.000 Aktionär*innen steht. Sie ist eines der ersten Unternehmen, das auf dem österreichischen Markt Strom aus 100 % erneuerbarer Energie angeboten hat. Seit 2016 bietet die Gesellschaft ergänzend zu Strom auch ein Wärmeprodukt (Gas mit bis zu 100 % Biogasanteil) an. Das Unternehmen bietet Kund*innen die Möglichkeit, selbst erzeugte Energie zu vermarkten, Teil einer Erzeuger*innen-Verbraucher*innengemeinschaft zu sein und unterstützt sie bei der effizienten Energienutzung. Zudem besitzt, entwickelt und betreibt das Unternehmen Wind- und Solarkraftwerke.

Unternehmensgeschichte

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 28. April 1999 nach österreichischem Recht errichtet und am 01.07.1999 zu FN 183552f in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen. In weiterer Folge entwickelte das Unternehmen ein eigenes Stromprodukt aus 100% erneuerbarer Erzeugung, dass 2001 vom Umweltministerium mit dem österreichischen Umweltzeichen UZ 46 ausgezeichnet wurde. Neben dem Geschäftsfeld Stromvertrieb wurde in Folge der Bau und Betrieb von erneuerbaren Kraftwerken als weiteres Geschäftsfeld etabliert. Im Juni 2003 wurde der erste Windpark der oekostrom AG-Gruppe, der Windpark Parndorf 1, in Betrieb genommen im Jahr 2004 folgte der Windpark Parndorf 2. Im Jahr 2008 erreichte das Unternehmen einen Stand von rund 10.000 Kunden im Bereich der Stromkunden-Versorgung. Gleichzeitig traten diverse operative Probleme, unter anderem im Bereich einer Tochtergesellschaft und der Abrechnung der Stromkunden zu Tage. Im Zuge dessen musste die Emittentin mehrere Beteiligungen (Biogasanlagen, Kraftwerk Triebentalbach) wieder verkaufen. Im Jahr 2013 konnte die oekostrom AG mit der Hofer KG die erste Stromvertriebskooperation im österreichischen Einzelhandel umsetzen, weitere Kooperationen mit der Kronen Zeitung und der VKI-Aktion Energiekosten-Stopp folgten. Im Jahr 2016 erweiterte die oekostrom AG-Gruppe ihr Angebot um ein Wärmeprodukt (Gas mit bis zu 100% Biogasbeimischung) und veröffentlichte in Folge die erste freiwillige Gas-kennzeichnung in Österreich.

Die oekostrom AG-Gruppe versorgt derzeit knapp 80.000 Kund*innen mit rund 301 GWh Strom (Stand 31.12.2020) aus 100 % erneuerbaren Quellen und mit rund 54 GWh Gas mit bis zu 100 % Biogasanteil. Externe Handelspartner*innen werden mit rund 520 GWh Strom (Stand 31.12.2020) aus erneuerbaren Quellen beliefert. Zudem betreibt die oekostrom AG-Gruppe eigene Wind- und Solarkraftwerke mit einer Leistung von rund 55 MW.

Ausgewählte Finanzzahlen der oekostrom AG-Gruppe

Die im Folgenden ausgewählten historischen Finanzinformationen sind den nach UGB aufgestellten Konzernabschlüssen der Emittentin der Geschäftsjahre 2019 und 2020 entnommen. Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019 wurde von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung auf Grundlage der International Standards on Auditing geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert mit 16.04.2020, versehen; der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wurde von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als aktuelle Abschlussprüferin in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung auf Grundlage der International Standards on Auditing geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk datiert mit 16.04.2021 versehen.

Für den Konzern ergibt sich für das Jahr 2020 in Summe ein EBIT in der Höhe von TEUR 1.872 und ein Jahresüberschuss in der Höhe von TEUR 1.127 (jeweils inklusive Fremdanteile). Die Eigenkapitalquote beträgt 37,83 %. Das Konzernjahresergebnis ohne Fremdanteile beträgt TEUR 952.

Kennzahlen in EUR	2020	2019
EBIT	1.871.826,05	1.920.740,00
EK-Rentabilität	10,88 %	11,08 %
Gesamtrentabilität	5,39 %	5,11 %
Nettoverschuldung (*)	6.455.802,21	7.392.999,70
Eigenkapitalquote	37,83 %	34,32 %
Nettoverschuldungsgrad (**)	49,10	57,30

Quelle: geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2020 (Anlage 6 des Prospekts, Abschnitt Konzernlagebericht)

**) Die Nettoverschuldung ergibt sich aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich liquider Mittel.*

***) Der Nettoverschuldungsgrad ergibt sich aus Nettoverschuldung dividiert durch Eigenkapital.*

Der operative Cashflow beträgt TEUR 4.005, der Finanzierungscashflow TEUR -2.688 und der Investitionscashflow TEUR -1.800.

Zukunftsaußichten

Zu den Zielen für die nächsten Jahre zählen der kontinuierliche Ausbau der Kund*innenbasis im Energievertrieb von derzeit rund 80.000 auf bis zu 100.000 Kund*innen und der kontinuierliche Ausbau des Kraftwerkspfolios insbesondere in den Bereichen Wind- und Solarenergie von derzeit rund 55 MW auf rund 75 MW.

Ein wichtiger Wachstumsschritt soll mit der Umsetzung des Projektes Parndorf Repowering erreicht werden, das den Ersatz von 14 bestehenden Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 20 MW am Standort Parndorf durch 7 neue, deutlich leistungsfähigere Anlagen des Herstellers VESTAS mit einer Gesamthöhe von bis zu 234m vorsieht. Das Projekt verfügt derzeit über eine aufrechte UVP-Genehmigung für sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit insgesamt rund 25 MW aus dem Jahr 2016 sowie über einen Einspeisetarif für eine Leistung von 23,1 MW. Aufgrund von inzwischen eingetretenen technologischen Weiterentwicklungen sowie Veränderungen der Flächenwidmung (teilweise höhere Gesamthöhe möglich) hat die oekostrom AG-Gruppe bei der Burgenländischen Landesregierung ein Änderungsverfahren nach §18b UVP-G eingereicht, mit dem die Gesamtleistung des Projektes auf 27 MW ausgeweitet werden kann. Mit Umsetzung dieses Projektes soll die Stromerzeugung am Standort gegenüber den bestehenden Windkraftanlagen am Standort um ca. 80% auf rund 69 GWh pro Jahr (p75) gesteigert werden. Der gesicherte Einspeisetarif für das Projekt beträgt 8,12 ct/kWh. Die Investitionskosten belaufen sich auf rund 45 Mio EUR inkl. aller Nebenkosten und Bankgebühren, für die Finanzierung des Projektes werden rund 7 Mio EUR an Eigenkapital benötigt.

Die oekostrom AG-Gruppe hält 68% an diesem Projekt, die Inbetriebnahme soll Mitte 2023 erfolgen. Es wird erwartet, dass mit Umsetzung des Projektes Parndorf Repowering die Ertragskraft (Ergebnis vor Steuern) für den Anteil der oekostrom AG Gruppe in einem durchschnittlichen Jahr (p75) um etwas über eine Mio EUR p.a. gegenüber dem Status-quo gesteigert werden kann. Der tatsächliche Ertrag in einem Kalenderjahr wird aber stark vom tatsächlichen Windaufkommen in diesem Zeitraum abhängen. Durch den Produktionsausfall sind im zeitlichen Verlauf zwischen Abbau der Altanlagen und Bau der neuen Anlagen insbesondere im Zeitraum 2022/2023 temporäre Ertragsausfälle zu erwarten.

Unternehmensstruktur

Die oekostrom AG ist an den folgenden Unternehmen unmittelbar zu je 100 Prozent beteiligt:

- oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen, Wien,
- oekostrom Handels GmbH, Wien,
- oekostrom Produktions GmbH, Wien, und
- oekostrom Slovakia s.r.o., Bratislava, Slowakei.

Die oekostrom AG ist das Mutterunternehmen der oekostrom AG-Gruppe. Die oekostrom AG-Gruppe ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

Geschäftsbereich Vertrieb: Verkauf von Strom aus erneuerbarer Energie und von Gas mit bis zu 100% Biogasbeimischung an derzeit knapp 80.000 Privat- und Gewerbekund*innen sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen für ihre Kund*innen. Der Geschäftsbereich

Vertrieb wird durch die Tochtergesellschaft oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen erbracht.

Geschäftsbereich Handel: Handel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Auftrag der oekostrom AG-Gruppe und für Dritte (Handelspartner*innen). Der Geschäftsbereich Handel wird über die Tochtergesellschaft oekostrom Handels GmbH abgewickelt.

Geschäftsbereich Produktion: Entwicklung und Kauf von Projekten im In- und Ausland, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie dienen, dabei insbesondere die Errichtung oder der Kauf neuer Wind- und Solarkraftwerke, sowie die Betriebsführung dieser Anlagen. Der Geschäftsbereich Produktion ist in der oekostrom Produktions GmbH angesiedelt, die auch die Beteiligungen an den Kraftwerksgesellschaften (mit Ausnahme der oekostrom Slovakia s.r.o., die aus regulatorischen Gründen direkt von der oekostrom AG gehalten wird) hält.

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel ist als Holding zu je 100 Prozent an der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen, der oekostrom Handels GmbH, der oekostrom Produktions GmbH und an der oekostrom Slovakia s.r.o. beteiligt, ist für das Beteiligungsmanagement, Investor und Public Relations zuständig und stellt Dienstleistungen wie das Finanzwesen und die IT-Infrastruktur zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die oekostrom AG an den folgenden Unternehmen mittelbar zu mindestens 50 % beteiligt:

oekostrompark Parndorf GmbH & Co KG, Wien (65 %), oekostrom Produktions GmbH & Co KG, Wien (51 %), oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG (68 %) oekostrompark Kittsee GmbH, Wien (100 %), Windpark Kohlenberge GmbH & Co KG, Bad Homburg v.d. Höhe, Deutschland (100 %), Wind Invest s.r.o., Prag, Tschechien (75 %), Kresanda s.r.o., Bratislava, Slowakei (50 %), Windenergie Bardau GmbH, Leipzig, Deutschland (50 %), DH Solar s.r.o., Bratislava, Slowakei (100 %) und Větrna elektrarna Oldřišov s.r.o., Bratislava, (50 %).

Das aktuelle Organigramm der oekostrom AG-Gruppe findet sich in Anlage 7.

Angaben zum Grundkapital

Das aktuelle Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 8.251.832,48 und ist eingeteilt in 1.244.210 auf Namen lautende, stimmberechtigte Stückaktien. Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf Namen oder, im Hinblick auf einen beabsichtigten Handel über ein multilaterales Handelssystem im Sinne von § 10 Abs 1 Z 2 AktG, auf Inhaber*innen lauten. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist vollständig ausgeschlossen.

Mit Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats vom 08.04.2021 wird das Grundkapital der Emittentin von derzeit EUR 8.251.832,48 gegen sofort und bar einzuzahlende Bareinlagen um bis zu EUR 1.375.303,20 auf bis zu EUR 9.627.135,68 durch Ausgabe von bis zu 207.368 neuen auf Namen lautenden Stückaktien erhöht. Was das Bezugsangebot betrifft, beträgt der voll und bar zu leistende Ausgabebetrag EUR 19,75 und setzt sich aus dem anteiligen Betrag jeder Stückaktie am Grundkapital in Höhe von EUR 6,63218627 und einem Agio pro Stückaktie in Höhe von EUR 13,11781373 zusammen. Was das Folgeangebot betrifft, beträgt der voll und bar zu leistende Ausgabebetrag EUR 21,50 und setzt sich aus dem anteiligen Betrag jeder

Stückaktie am Grundkapital in Höhe von EUR 6,63218627 und einem Agio pro Stückaktie in Höhe von EUR 14,86781373 zusammen. Der Gesamtbetrag der Emission beträgt daher bis zu (inklusive einem Agio in Höhe von EUR 13,11781373 bzw. EUR 14,86781373 pro Aktie) rund EUR 4,1 Mio. Die neuen Stückaktien sind ab dem Geschäftsjahr 2021 dividendenberechtigt.

3.3.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name und Stellung)

Der **Vorstand** der Emittentin besteht aus den folgenden Personen:

- **Dr. Ulrich Streibl**, geboren am 20.11.1965
Vertritt seit 01.11.2020 selbstständig (und ab 01.05.2021 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder Gesamtprokuristen)
- **DI Dr. Hildegard Aichberger**, geboren am 04.06.1972
Vertritt ab 01.05.2021 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder Gesamtprokuristen

Der **Aufsichtsrat** der Emittentin besteht aus den folgenden Personen:

- **Astrid Kiener, MBA**, geboren am 26.01.1971, (Vorsitzende)
- **Dr. Wilhelm Okresek**, geboren am 24.08.1951 (Stellvertreter der Vorsitzenden)
- **Mag. Wolfgang Rafaseder**, geboren am 06.05.1975 (Mitglied)
- **DI Gudrun Stöger**, geboren 16.11.1973 (Mitglied)
- **Elisabeth Thurnher**, geboren am 06.12.1970 (Mitglied)
- **Mag. Maria Zesch**, geboren 09.04.1973 (Mitglied)

3.3.4 Angaben der Anteilseigner*innen, die in der Geschäftsführung des Emittenten unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Der größte Anteilseigner hält rund 5 % an der Gesellschaft. Kein*e Anteilseigner*in kann daher unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben.

3.3.5 Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)

Die Einzel- und Konzernabschlüsse der Emittentin für das Geschäftsjahr per 31. Dezember 2020 samt den entsprechenden Lageberichten und Bestätigungsvermerken sind diesem Prospekt als Anlage 5 (Einzelabschluss) bzw. 6 (Konzernabschluss) beigeschlossen.

3.4 Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)

Weder im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von Aktien der Emittentin noch hinsichtlich der Verwahrung oder Verwaltung der Aktien der Emittentin insgesamt ist eine Depotbank bestellt. Es ist auch nicht beabsichtigt, eine solche zu bestellen.

Das Aktienbuch wird in elektronischer Form geführt und ist bei der Emittentin hinterlegt.

3.5 Laufende Informationen und Risikofaktoren

3.5.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger*innen über die wirtschaftliche Entwicklung der Wertpapiere

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen. Der Vorstand hat ferner dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten. Bei wichtigem Anlass ist der / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Emittentin von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

Den Aktionär*innen stehen – im Rahmen der Hauptversammlung – die gesetzlichen Auskunftsrechte, insbesondere nach § 118 AktG, zu. Diese umfassen die Auskunft über Angelegenheiten der Emittentin, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Emittentin zu einem verbundenen Unternehmen.

Darüber hinaus werden der Jahresabschluss (versehen mit einem Bestätigungsvermerk), der Lagebericht (jeweils Einzel- und Konzernabschluss) und allenfalls ein Corporate-Governance-Bericht nach ihrer Behandlung in der Hauptversammlung beim Firmenbuch eingereicht und sind dort einsehbar.

Außerdem präsentiert die oekostrom AG regelmäßig Halbjahresberichte auf ihrer Internet-Seite ("<https://aktie.oekostrom.at/downloads>"), um ihre Aktionär*innen über den Geschäftsverlauf zu informieren. Die in solchen Berichten enthaltenen Finanzinformationen werden keiner Prüfung oder prüferischen Durchsicht unterzogen. Art und Umfang der auf diese Weise zur Verfügung gestellten Information unterliegen der Diskretion der Emittentin und können sich ändern. Des Weiteren übernimmt die Emittentin keine Zusicherung dahin, diese Art von Information dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

3.5.2 Sonstige Angaben, die für die / den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 5 Abs. 1 KMG 2019 zu bilden.

*Anleger*innen sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien der Emittentin die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen eingehend prüfen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der oekostrom AG und / oder der oekostrom AG-Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der oekostrom AG und / oder der oekostrom AG-Gruppe haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die oekostrom AG und / oder die oekostrom AG-Gruppe ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge ist weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und*

*Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von der Emittentin gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, könnten die Geschäftstätigkeit der oekostrom AG und / oder der oekostrom AG-Gruppe ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der oekostrom AG und / oder der oekostrom AG-Gruppe haben. Der Wert der Aktien könnte aufgrund des Eintritts jedes einzelnen dieser Risiken fallen und / oder die effektive Übertragbarkeit der Aktien (Liquidität) könnte sich aufgrund des Eintritts jedes einzelnen dieser Risiken verringern oder überhaupt nicht mehr gegeben sein, und Anleger*innen könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.*

*Ein Erwerb von Aktien der Emittentin sollte nur als Teil eines breit gestreuten Portfolios erfolgen. Investor*innen, insbesondere wenn sie Fragen oder Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, wird empfohlen, ihre*n Bankbetreuer*in, Anwältin / Anwalt, Steuerberater*in oder Anlageberater*in zu konsultieren. Die Angaben in diesem Prospekt können eine fachkundige Beratung durch diese Personen nicht ersetzen.*

*Aus der Sicht einer/ eines jeden einzelnen Investor*in können sich persönliche Chancen und Risiken ergeben, die nur durch die jeweilige persönliche Situation bedingt sind, und somit von der Emittentin nicht zu erfassen sind. Jede*r Investor*in muss sich über diese Faktoren ein eigenes vollständiges Bild machen.*

Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäft der oekostrom AG-Gruppe

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Stromerzeugung der Kraftwerke der oekostrom AG-Gruppe hängt wesentlich von Herstellern von Kraftwerken und Komponenten und von der Lebensdauer der Kraftwerke ab.

Die oekostrom AG-Gruppe bezieht ihre Windkraftanlagen von nur wenigen am Markt tätigen Herstellerunternehmen. Zudem schließt die oekostrom AG-Gruppe mit diesen Herstellerunternehmen langfristige Vollwartungsverträge ab, was zu einer gewissen Abhängigkeit von diesen Unternehmen führt. Viele der bestehenden Windkraftanlagen wurden von etablierten Herstellern (z.B. Vestas, Enercon) geliefert, einige Windkraftanlagen wurden aber auch von kleineren Herstellern (z.B. eno energy) errichtet. Bei wirtschaftlichen Problemen bzw. einer Insolvenz eines dieser Herstellerunternehmens besteht daher das Risiko, dass es zu Verzögerungen und Ausfällen bei der Auslieferung von Windkraftanlagen bzw. zu Verzögerungen und Ausfällen im Bereich der Lieferung von Ersatzteilen und Wartungsarbeiten der Kraftwerke kommt. Bei einer Insolvenz können bereits geleistete Zahlungen unter Umständen nur noch als Insolvenzforderung angemeldet werden.

Im Bereich der Solarkraftwerke sind in den vergangenen Jahren viele Hersteller von Modulen und Wechselrichtern insolvent geworden, sodass die Herstellerfirmen häufig nicht mehr existieren. Bei dieser Technologie sind zwar alternative Ersatzteile am Markt in der Regel beschaffbar, trotzdem können auch hier Verzögerungen bei der Lieferung auftreten.

Ein Unsicherheitsfaktor bei Kraftwerksprojekten ist zudem die Lebensdauer der Kraftwerke. Neuere Kraftwerke verfügen über eine erwartete Lebensdauer von mehr als 20 Jahren. Insbesondere bei neueren Kraftwerkstypen kann aber nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die Lebensdauer tatsächlich erreicht wird.

Alle diese Risiken können zu einer erheblichen Erhöhung der Kosten bei Projekten führen, Projekte können durch den Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken unwirtschaftlich werden.

Die Stromerzeugung der Kraftwerke der oekostrom AG-Gruppe hängt wesentlich von den klimatischen und sonstigen Umweltbedingungen, vor allem dem Windaufkommen und der Sonneneinstrahlung, ab.

Wesentlichen Einfluss auf die Rentabilität von Betriebsanlagen im Bereich erneuerbarer Energien hat die tatsächliche meteorologische Situation, die die Menge des erzeugten elektrischen Stroms maßgeblich beeinflusst. In den Jahren 2015 – 2019 schwankte der Erzeugungskoeffizient der bestehenden oekostrom AG-Kraftwerke (also die tatsächliche Erzeugung in einem Jahr im Verhältnis zur langjährigen Normerzeugung) zwischen 104 % und 88 %. Bei der Neuanschaffung von Kraftwerken holt die oekostrom AG-Gruppe externe Gutachten namhafter Windgutachter*innen ein, um die zukünftige Erzeugung der Kraftwerke zu prognostizieren. Diese Gutachten werden auf Basis historischer meteorologischer Daten erstellt. Es ist möglich, dass die zukünftigen meteorologischen Gegebenheiten aufgrund von Faktoren, die nicht im Einflussbereich der oekostrom AG-Gruppe liegen (z.B. Zubau im Umfeld der Kraftwerke, Klimawandel), negative Auswirkungen auf den Erzeugungskoeffizienten und somit auf die Rentabilität der Kraftwerke haben.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, Terrorismus, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die von der Emittentin oder ihren Tochter- und Beteiligungsunternehmen betriebenen oder genutzten Betriebsanlagen davon betroffen sind.

Das für die oekostrom AG-Gruppe wirtschaftlich sehr bedeutende Projekt Parndorf Repowering unterliegt noch Risiken in den Bereichen Projektentwicklung, Finanzierung und Bau.

Mit Umsetzung des Projektes Parndorf Repowering sollen die 13 bestehenden Windkraftanlagen der Windparks Parndorf 1 und Parndorf 2 sowie die Windkraftanlage (WKA) Parndorf mit einer Gesamtleistung von rund 20 MW durch sieben deutlich größere und leistungsfähigere Windkraftanlagen ersetzt werden. Damit kann der Stromertrag des Standorts sehr deutlich erhöht werden, was die wirtschaftliche Relevanz des Projektes für die Ertragskraft der oekostrom AG-Gruppe unterstreicht.

Das Projekt verfügt derzeit über eine aufrechte UVP-Genehmigung für sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit insgesamt rund 25 MW aus dem Jahr 2016 sowie über einen Einspeisetarif für eine Leistung von 23,1 MW. Aufgrund von inzwischen eingetretenen technologischen Weiterentwicklungen sowie Veränderungen der Flächenwidmung (teilweise höhere Gesamthöhe möglich) hat die oekostrom AG-Gruppe ein Änderungsverfahren nach §18b UVP-G bei der Burgenländischen Landesregierung eingereicht. Im Fall des erfolgreichen Abschlusses des Verfahrens kann die Gesamtleistung des neuen Windparks auf 27 MW ausgeweitet werden. Das Management geht derzeit davon aus, dass diese Änderungen genehmigt werden. Dieses Änderungsverfahren gemäß §18b UVP-G unterliegt jedoch derzeit noch dem Risiko, dass die Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig rechtskräftig erteilt wird. Es ist daher auch möglich, dass das Änderungsverfahren nur teilweise oder nicht erfolgreich ist und somit auf die bestehende UVP-Genehmigung zurückgegriffen werden muss.

Hinsichtlich der Finanzierung befinden sich die Verhandlungen mit einer österreichischen Großbank bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Bank die Finanzierung letztlich nicht oder nur zu im Vergleich zu den bisherigen Indikationen geänderten, nachteiligen Konditionen finanziert.

Zudem unterliegt das Projekt den üblichen Risiken in der Bauphase, wie z.B. dem Risiko der Insolvenz des Windkraftanlagenherstellers VESTAS, dem Risiko von Verzögerungen und dem Risiko der Erhöhung von Kosten während der Bauphase.

Es besteht im Extremfall auch das Risiko, dass das Projekt Parndorf Repowering nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden kann oder dass durch Verzögerungen, die nicht im unmittelbaren Einflussbereich der oekostrom AG-Gruppe liegen, die Frist für die Inanspruchnahme des Einspeisetarifs (November 2023) nicht eingehalten werden kann und somit der Einspeisetarif teilweise oder gänzlich entfällt und somit eine deutlich geringere Rentabilität erreicht wird.

Die COVID-19 Krise kann längerfristige Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin haben.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2020 war die oekostrom AG-Gruppe in mehrfacher Hinsicht von der COVID-19 Krise betroffen. Im Geschäftsbereich Vertrieb kam es im Vergleich zu den Vorjahren zu höheren Zahlungsausfällen im Bereich der Privat- und Firmenkund*innen. Die Forderungswertberichtigungen stiegen vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 um rund 81 TEUR. Im Geschäftsbereich Produktion

kam es kurzfristig zu längeren Wartezeiten im Bereich der Wartung der Wind- und Solarkraftwerke, allerdings blieben die Lieferketten für Ersatzteile grundsätzlich intakt. Auch die grenzüberschreitende Wartung von Kraftwerken war sichergestellt.

Sollte sich die COVID-19 Krise weiter hinziehen und eine Wirtschaftskrise folgen, könnten die Forde rungswertberichtigung aus dem Privat- und Firmenkund*innengeschäft dauerhaft auf dem aktuell hohen Niveau von rund 148 TEUR bleiben oder weiter steigen. Zudem könnte es auch zum vermehrten Ausfall von Handelspartner*innen und Großkund*innen führen.

Einschränkungen in den Lieferketten der Kraftwerkshersteller und -lieferant*innen durch die COVID-19 Krise könnten zudem negative Auswirkungen auf Wartung und Betriebsführung der Wind- und Solaranlagen der oekostrom AG-Gruppe haben. Insbesondere könnte es zu Verzögerungen bei der Lieferung von betriebsnotwendigen Teilen und somit zu längeren Stillständen im Kraftwerkspark der oekostrom AG-Gruppe kommen. Auch bei Bau neuer Wind- und Solarparks könnte es dadurch zu unerwarteten Verzögerungen kommen, was zu höheren Kosten und im Extremfall auch zum Verlust von bereits zugesagten Einspeisetarifen führen und somit wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit geplanter Projekte haben könnte.

Es können Haftungen für Vermögens- und Personenschäden und / oder Garantie- und Gewährleistungsansprüche entstehen.

Die oekostrom AG-Gruppe errichtet und betreibt Wind- und Solarkraftwerke. Dabei orientiert sich die oekostrom AG-Gruppe an hohen Sicherheitsstandards. Die betriebenen Wind- und Solarkraftwerke stammen von erfahrenen Herstellerfirmen und unterliegen strengen Sicherheitsstandards und Genehmigungen. Dennoch können physische Risiken (wie z.B. durch Eiswurf bei Windkraftanlagen) nicht ganz ausgeschlossen werden.

Für das Solarmodul simon®, das in der Vergangenheit vertrieben wurde, wurde eine Risikoanalyse nach ISO 12100 (einer Norm zur Beurteilung der Sicherheit von Maschinen) durchgeführt, und die Ergebnisse sind in die Produktentwicklung eingeflossen. Trotzdem können Schäden an Gegenständen oder Personen und damit verbundene Haftungen nicht ausgeschlossen werden. Das Solarmodul wird zwar seit April 2018 nicht mehr durch die oekostrom AG-Gruppe vertrieben, jedoch bestehen weiterhin Haftungsrisiken für ursprünglich von der oekostrom AG-Gruppe vertriebene Solarmodule, welche sich noch im Umlauf befinden.

Die oekostrom AG ist marktüblich versichert. Dennoch könnte die oekostrom AG-Gruppe mit Haftungsansprüchen und / oder Garantie- und Gewährleistungsansprüchen konfrontiert werden, die nicht an den Hersteller weitergereicht werden können oder die durch die Versicherungen nicht abgedeckt sind.

Störungen, Ausfälle und Manipulationen der IT-Systeme der oekostrom AG-Gruppe sowie unautorisierte Zugriffe auf die Unternehmens-IT könnten die Geschäftsabläufe der oekostrom AG-Gruppe erheblich beeinträchtigen.

Die oekostrom AG-Gruppe verfügt über eine moderne IT-Infrastruktur, die durch spezialisierte externe Partnerfirmen gewartet und betreut wird. Zudem wurde eine laufende, automatische state-of-the-art Datensicherung in einem österreichischen Datencenter implementiert. Damit können die Schlüsselkräfte des Unternehmens in einem Feuer- oder Datendiebstahls-Szenario den Vollbetrieb binnen weniger Stunden in einem Notfallraum des Datencenters weiterführen. Die für das Unternehmen

wichtigsten Teile der IT bilden das Buchhaltungssystem BMD, das elektronische Billing-System SDK, in dem die Kund*innenverwaltung und -abrechnung des Geschäftsbereiches Vertrieb geführt wird und das Handelssystem SOPTIM. Bei diesen Systemen handelt es sich um Standardsoftware von etablierten Anbietern (Providern). Sollte einer der Provider insolvent werden oder sonstigen wesentlichen Veränderungen unterworfen sein, die es ihm unmöglich machen, seine Leistungen im vereinbarten Ausmaß zu erfüllen, könnte dies einen maßgeblichen Einfluss auf die operative Fähigkeit der oekostrom AG-Gruppe haben, ihre Leistungen am Markt zu erbringen.

Ein Verlust des Datenbestands z.B. durch externe Manipulationen ist trotz hoher Sicherheitsvorkehrungen nicht gänzlich auszuschließen. Ein längerer Ausfall der von der oekostrom AG-Gruppe genutzten IT-Systeme könnte zu Störungen des Geschäftsbetriebs und in der Folge zu erhöhten Kosten und / oder Verlusten führen.

Der Verlust wichtiger Führungskräfte und Fehlbesetzungen von Führungspositionen könnten die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen.

Der Unternehmenserfolg der oekostrom AG beruht zu einem wesentlichen Teil auf den Kompetenzen, Erfahrungen und Kontakten ihrer Führungskräfte sowie der Führungskräfte ihrer Tochtergesellschaften. Der Verlust solcher Führungskräfte oder anderer Schlüsselmitarbeiter*innen könnte einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der oekostrom AG haben. Ebenso können Fehleinschätzungen bei der Besetzung offener Führungspositionen in der oekostrom AG oder ihrer mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

Die Emittentin ist von den Beteiligungserträgen ihrer Tochtergesellschaften abhängig.

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der oekostrom AG Unternehmensgruppe und nur teilweise selbst operativ tätig. Die Emittentin finanziert sich zu wesentlichen Teilen aus Beteiligungserträgen ihrer Tochtergesellschaften.

Unternehmen (in der Regel Projektgesellschaften) der oekostrom AG-Gruppe haben Kreditverträge abgeschlossen, die es den Kreditgeber*innen bei Nicht-Erreichung gewisser Kennzahlen erlauben, Ausschüttungen dieser Tochtergesellschaft zu untersagen. Darüber hinaus könnte es auch, etwa auf Grund von aktuell nicht absehbaren gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen, zur völligen oder teilweisen Nichtausschüttbarkeit von Gewinnen der Tochtergesellschaften oder zur Nichtrückführung von Ausleihungen der Emittentin an ihre Tochtergesellschaften kommen. Ein Eintritt dieser Risiken kann dazu führen, dass vorhandene liquide Mittel nicht an die Emittentin fließen können und die Emittentin somit in Zahlungsschwierigkeiten gerät.

Die Emittentin leistet zudem von Zeit zu Zeit Sicherheiten für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften und gibt Patronatserklärungen für Projektgesellschaften ab bzw. stellt die Emittentin Finanzierungen zur Verfügung. Im Fall der Insolvenz von Tochtergesellschaften besteht für die Aktionär*innen der Emittentin das Risiko, dass diese Aktien an einer Holdinggesellschaft ohne ertragsbringende Tochtergesellschaften halten. In diesem Fall ist mit einem teilweisen oder totalen Wertverlust der

Aktien zu rechnen. Im Übrigen dienen bestimmte Anteile an Tochtergesellschaften sowie verschiedene in der oekostrom AG-Gruppe vorhandene Vermögenswerte wie z.B. bestimmte technische Anlagen oder Bankkonten als Besicherung für Verbindlichkeiten. Im Verwertungsfall kann es dazu kommen, dass die Emittentin keine Anteile mehr an diesen Tochtergesellschaften hält und / oder die betreffenden Vermögenswerte nicht mehr zur Verfügung stehen. Das alles kann zu einem erheblichen Wertverlust der Aktien führen und im Insolvenz- oder Liquidationsfall der Emittentin den erzielbaren Liquidationserlös – soweit überhaupt gegeben – schmälern.

Die oekostrom AG-Gruppe unterliegt Refinanzierungs- und Zinsänderungsrisiken.

Im Rahmen der langfristigen Refinanzierung von Kraftwerksprojekten entstehen Zinsänderungsrisiken. Die oekostrom AG-Gruppe sichert die Finanzierung ihrer Wind- und Solarkraftprojekte mit Fixzinsvereinbarungen oder Zinsswaps ab. Die Absicherung erfolgt typischerweise im Umfang von 70 bis 90 % des Kreditvolumens. Für diese Absicherungen bestehen Ausfallsrisiken hinsichtlich des Ausfalls der Gegenpartei (Bonitätsrisiko) sowie das Risiko, dass bei Ausfall eines Vertragspartners oder Laufzeitende der Absicherung die Absicherung zu einem dann möglicherweise höheren Zinsniveau erfolgen muss. Null bis ca. 30 % des Kreditvolumens werden auf EURIBOR Basis finanziert und unterliegen daher Zinsänderungsrisiken. So könnten steigende Zinsen zu steigenden Refinanzierungskosten für aktuelle und / oder zukünftige Verbindlichkeiten führen und bei gleichbleibenden oder sinkenden Erträgen der oekostrom AG-Gruppe den Nettoertrag der oekostrom AG-Gruppe reduzieren.

Die oekostrom AG-Gruppe hat zudem Kreditverträge abgeschlossen, die es den Kreditgeber*innen unter bestimmten Voraussetzungen erlauben, die Zinsen zu erhöhen, bei Finanzierungen auf Ebene von Projektgesellschaften Ausschüttungen dieser Tochtergesellschaften an die Emittentin zu untersagen, und / oder die Finanzierung zu kündigen, wenn bestimmte Finanzkennzahlen oder interne Ratings der finanziierenden Banken nicht erreicht werden. Das Nichteinhalten von Finanzkennzahlen könnte daher zu erhöhten Finanzierungskosten oder zu Refinanzierungsbedarf innerhalb der oekostrom AG-Gruppe führen.

Die oekostrom AG-Gruppe hat darüber hinaus auch Kontokorrentkredite abgeschlossen und ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass diese Kredite nicht im erforderlichen Ausmaß oder nicht zu den bestehenden Konditionen verlängert werden. Insoweit die oekostrom AG-Gruppe außerstande ist, Liquidität oder Fremdmittel im benötigten Ausmaß zur benötigten Zeit sicherzustellen, könnte ihre Fähigkeit beeinträchtigt sein, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Im Geschäftsmodell der oekostrom AG-Gruppe bestehen Währungsrisiken.

Währungsrisiken bestehen derzeit beim Windparkprojekt Protivanov und bei der WKA Oldrisov, da die Einnahmen in CZK erwirtschaftet werden und die Ausschüttungen an die oekostrom Produktions GmbH in EUR erfolgen. Sollte sich daher der Wert der Tschechischen Krone gegenüber dem Wert des EURO verringern, kann dies zu niedrigeren Beteiligungserträgen in der oekostrom Produktions GmbH und damit infolge zu niedrigeren Erträgen in der Emittentin führen.

Halbjahresberichte der Emittentin werden keiner Prüfung oder prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Emittentin stellt auf ihrer Internet-Seite ("<https://aktie.oekostrom.at/downloads>") Halbjahresberichte zur Verfügung, um ihre Aktionär*innen über den Geschäftsverlauf zu informieren. Die in solchen Berichten enthaltenen Finanzinformationen werden keiner Prüfung oder prüferischen Durchsicht unterzogen. Die darin enthaltenen Prognoserechnungen basieren auf ungeprüften Halbjahres und können sich im Nachhinein naturgemäß als unzutreffend herausstellen, so dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der oekostrom AG-Gruppe wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden könnte. Das könnte in der Folge zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für die Anleger*innen führen. Art und Umfang der auf diese Weise zur Verfügung gestellten Information unterliegen der Discretion der Emittentin und können sich ändern. Des Weiteren übernimmt die Emittentin keine Zusicherung, diese Art von Information dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

Risiken aus dem Markt- bzw Branchenumfeld

Veränderungen der Großhandelspreise für Energie können zu Ertragsausfällen, Wertberichtigungen und Kundenabgängen im Geschäftsbereich Vertrieb führen.

Die Marktpreise für Energie unterliegen Schwankungen. Die oekostrom AG-Gruppe kauft einen großen Teil der an ihre Kund*innen vertriebenen Energie von Kraftwerksbetreiber*innen und Handelspartner*innen auf dem Energiemarkt zu. Mit Hilfe eines eigenen internen Regelwerks ("Risiko-Rulebook"), das klare Prozessvorgaben für die internen energiewirtschaftlichen Geschäftsprozesse festlegt, soll der interne Umgang mit den aus diesen Preisschwankungen resultierenden Risiken optimiert werden. Trotzdem hat die Entwicklung der Großhandelspreise für Energie wesentliche Auswirkungen auf die oekostrom AG-Gruppe.

Im Bereich der Gewerbekund*innen mit einem Strombezug von mehr als zwei Gigawattstunden erfolgt zur Absicherung der Preisposition eine back-to-back Beschaffung, also eine Rückdeckung der Verkaufsmenge auf den Handelsmärkten. Im Privatkund*innenvertrieb dürfen lediglich Verträge angeboten werden, die eine maximale Bindung von einem Jahr vorsehen. Das Mengen- und Preisrisiko in der mittel- bis langfristigen Strombeschaffung wird branchenüblich durch einen Trancheneinkauf der langfristig geplanten Energiemengen mit oberem und unterem Preislimit begrenzt. Für Strom- und Gasverträge gelten ähnliche Regelungen. Bei steigenden Großhandelspreisen können Lieferverträge nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen, Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie vereinbarter Tarifkonditionen – nach Ablauf der individuell vereinbarten Preisbindungsfrist – angepasst werden. Es besteht aber das Risiko, dass Kund*innen in Folge von Preisanpassungen zu einem anderen Versorger wechseln.

Im Fall eines Steigens der Großhandelspreise für Energie kann es für die oekostrom AG-Gruppe aus Gründen des Wettbewerbs nicht oder nur mit einer zeitlichen Verschiebung möglich oder sinnvoll sein, die gestiegenen Einkaufspreise an ihre Kund*innen weiter zu verrechnen, wodurch die Gewinnmarge geschmälert werden würde.

Veränderungen der Großhandelspreise und der Ausgleichsenergiekosten können negative Auswirkungen auf die Ertragskraft des Geschäftsbereichs Produktion und des Geschäftsbereichs Handel haben.

Die oekostrom AG-Gruppe ist im Bereich des Betriebs von Solar- und Windkraftwerken Veränderungen in den Großhandelsstrompreisen ausgesetzt. Davon sind jene Kraftwerke betroffen, die über keinen gesetzlich garantierten Einspeisetarif verfügen. In der nachfolgenden Tabelle sind die derzeit bestehenden Kraftwerke der oekostrom AG-Gruppe dargestellt, jeweils mit der Angabe, ob bzw. ab wann die Kraftwerke Marktpreisrisiken unterliegen.

Projekt	Leistung	Marktpreisrisiko
WKA Freudenau (Ö)	0,6 MW	Ja
Windpark Parndorf 1 (Ö)	7,5 MW	Ja, soll ab 2023 durch Windpark Parndorf Repowering ersetzt werden
Windpark Parndorf 2 (Ö)	12,0 MW	Ja, soll ab 2023 durch Windpark Parndorf Repowering ersetzt werden
WKA Parndorf (Ö)	0,8 MW	Ja
WKA Hollawind (Ö)	1,8 MW	Ja
WKA Japons (Ö)	2,0 MW	Ja
Windpark Großbrunn (Ö)	1,1 MW	Ja
Solaranlage Manz (Ö)	1,0 MW	teilweise ¹
Windpark Protivanov (CZ)	3,0 MW	ab 2022 (ggf. schon 2021) ²
Windpark Kittsee (Ö)	3,6 MW	ab 2025
Solarpark Teriakovce (SK)	1,0 MWp	ab 2026
Solarpark Kresanda (SK)	1,0 MWp	ab 2026
Solarpark Turany (SK)	0,6 MWp	ab 2026
WKA Parndorf 4 (Ö)	2,0 MW	ab 2027
WKA Pama (Ö)	3,0 MW	ab 2030
WKA Großbardau (D)	3,4 MW	ab 2033
WKA Kohlenberge (D)	2,2 MW	ab 2034
WKA Oldrisov (CZ)	2,0 MW	ab 2034
Windpark Parndorf Repowering (Ö) ³	27,0 MW	voraussichtlich ab 2036
Windpark Wansleben (D)	7,2 MW	ab 2039

Die für den Verkauf von Strom aus Kraftwerken maßgeblichen Strompreise unterlagen in den vergangenen Jahren deutlichen Schwankungen. Näherte sich zuletzt der Strompreis an der EEX dem Wert von rund 55 EUR / MWh (der Jahresfuture für das Jahr 2022, also der heute gültige Verkaufspreis für Lieferungen im Jahr 2022, an der EEX in Österreich betrug am 09.04.2021 58,65 EUR / MWh). Es gab historisch aber auch Phasen mit deutlich niedrigeren Strompreisen von nur etwa 20 EUR / MWh.

Auch die Ausgleichsenergiekosten, also Kosten für die Abweichung der tatsächlichen Stromlieferung von einer gemeldeten Erzeugungsprognose, unterliegen erheblichen Schwankungen. So schwankten

¹ Die Solaranlage Manz verfügt teilweise über eine feste Einspeisevergütung, teilweise erfolgt eine Einspeisung in den Produktionsbetrieb von Manz, voraussichtliche Fertigstellung 2021

² Die Rechtslage bezüglich des Zeitpunkts des Endes des Einspeisetarifs für den Windpark Protivanov ist zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts nicht abschließend geklärt. Zum Billigungszeitpunkt geht das Management davon aus, dass der geltende Einspeisetarif noch für das Geschäftsjahr 2021 gültig ist

³ Projekt in Planung. Die Leistung des Windparks wird rund 27 MW betragen, wenn das Änderungsverfahren gem §18b UVP-G genehmigt wird. Andernfalls wird die Leistung rund 25 MW betragen.

beispielsweise die aliquoten Aufwendungen für die Ausgleichsenergiekosten für Windkraft im Zeitraum 2009 –2020 zwischen 0 und 16 EUR je MWh (Quelle: [OeMAG](#)).

Im Geschäftsbereich Handel schließt die oekostrom AG-Gruppe u.a. Fixpreisverträge mit Kraftwerksbetreiber*innen über die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Kraftwerken ab. In diesen Verträgen übernimmt die oekostrom AG-Gruppe das Risiko der Schwankungen der Ausgleichsenergiekosten und das Risiko, dass die / der Kraftwerksbetreiber*in weniger bzw. mehr Strom liefert als prognostiziert und dieser Strom zu Marktpreisen zu- oder verkauft werden muss.

Die oekostrom AG-Gruppe ist im Geschäftsbereich Vertrieb und im Geschäftsbereich Handel von Vorlieferant*innen und Handelspartner*innen bzw. Großkund*innen abhängig.

Die oekostrom AG-Gruppe kauft Energie von verschiedenen Vorlieferant*innen zu. Es besteht das Risiko, dass ein*e Vorlieferant*in nicht mehr lieferfähig ist oder insolvent wird und die Energie nicht mehr bzw. nicht mehr zum vereinbarten Preis liefern kann. In einem solchen Fall muss die oekostrom AG-Gruppe die bereits eingekauften Energiemengen neuerlich zum aktuellen Marktpreis beschaffen. Sollten die am Großhandelsmarkt erzielbaren Marktpreise höher sein als die Marktpreise der ursprünglich beschafften Energiemengen, so entsteht daraus ein Verlust in entsprechender Höhe.

Gleichzeitig besteht das Risiko, dass Handelspartner*innen bzw. Großkund*innen nicht mehr abnahmefähig sind oder insolvent werden und die Energie nicht mehr bzw. nicht mehr zum vereinbarten Preis abnehmen können. In einem solchen Fall muss die oekostrom AG-Gruppe die bereits verkauften Energiemengen zum aktuellen Marktpreis an andere Kund*innen verkaufen. Sollten die am Großhandelsmarkt erzielbaren Marktpreise niedriger sein als die Marktpreise der ursprünglich verkauften Energiemengen, so entsteht daraus ein Verlust in entsprechender Höhe.

Die Emittentin ist vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig.

Um den von ihr produzierten Strom in das Stromnetz einspeisen zu können, ist die Emittentin vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig. Insbesondere für den Ausbau der Photovoltaik auf Dach- oder Freiflächen werden in Zukunft erhebliche zusätzliche Netzkapazitäten benötigt. So traten beispielsweise in Teilen Niederösterreichs zuletzt erhebliche Engpässe bei Netzkapazitäten auf. Das Fehlen von Netzkapazitäten könnte beispielsweise zur Drosselung der durch die Kraftwerke der oekostrom AG-Gruppe eingespeisten Leistung führen. Zudem kann der Ausbau der geplanten oekostrom AG-Kraftwerke im Bereich Windkraft und Solarenergie erheblich gebremst werden. Dies kann zu erheblich verminderten Erträgen für die oekostrom AG-Gruppe führen.

Rechtliche und regulatorische Risiken

Die in 2018 durchgeführte Trennung des österreichischen vom deutschen Strommarkt könnte rückgängig gemacht werden und zu unerwarteten Preisveränderungen führen.

Da Österreich ein Mitgliedstaat der EU ist, ist die oekostrom AG-Gruppe einer Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsakten der EU, des österreichischen Gesetz- und Verordnungsgebers und des für den Strommarkt in Österreich zuständigen Regulators E-Control unterworfen. So wurde mit 1. Oktober 2018 die Trennung des vormals gemeinsamen deutsch-österreichischen Strommarktes vollzogen, was maßgeblichen Einfluss auf die Marktpreise in Österreich und die Beschaffungssituation hatte. Es ist möglich, dass diese Trennung in den kommenden Jahren wieder rückgängig gemacht wird und somit wieder ein gemeinsamer deutsch-österreichischer Strommarkt entsteht. Derzeit sind die Strompreise in Österreich um rund 2 EUR / MWh höher als im deutschen Strommarkt. So lag beispielsweise am 09.04.2021 der Jahresfuture, also der heute gültige Verkaufspreis für Lieferungen im Jahr 2022, an der EEX für das Jahr 2022 in Österreich bei 58,65 EUR / MWh, in Deutschland lag dieser mit 56,85 EUR / MWh entsprechend darunter. Mit einer Wiederzusammenführung der Strommärkte würden sich die Marktpreise zwischen Österreich und Deutschland wieder angleichen, somit würden die Strompreise in Österreich voraussichtlich sinken. Dies würde zu niedrigeren Stromerträgen bei jenen Kraftwerken der oekostrom AG-Gruppe führen, die über keinen Einspeisetarif verfügen.

Geförderte Kraftwerksprojekte sind von Einspeisetarifen wirtschaftlich abhängig.

Für viele Kraftwerksprojekte in der oekostrom AG-Gruppe bestehen garantierte Einspeisetarife (detaillierte Aufstellung siehe Tabelle oben). Diese sind derzeit keinen Strompreisänderungsrisiken ausgesetzt. Dies gilt zu einem großen Teil auch für das geplante Projekt Parndorf Repowering, das bereits eine Zusage für einen Einspeisetarif über 23,1 MW (von geplanten 25 – 27 MW Gesamtleistung) für 13 Jahre hat und diesen je nach dem genauen Inbetriebnahmedatum (derzeit geplant 2023) voraussichtlich bis 2036 erhalten wird.

Alle Projekte mit Einspeisetarifen unterliegen gewissen politischen Risiken, dass die Tarife nachträglich Änderungen unterworfen werden könnten. Auch eine nachträgliche Besteuerung der Einspeisetarife, wie dies beispielsweise in der Vergangenheit im Bereich der Solarenergie in Tschechien der Fall war, oder eine Erhöhung von Netzgebühren für erneuerbare Energieanlagen, wie dies z.B. in der Slowakei der Fall ist, ist möglich und kann Auswirkungen auf die Ertragslage der betroffenen Projekte haben. Zuletzt hat etwa der burgenländische Landtag eine neue Abgabe auf erneuerbare Erzeugungsanlagen im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds beschlossen.

Die Einspeisetarife der Projekte sind zudem in der Regel nicht wertgesichert, d.h. sie werden bei steigender Inflation nicht erhöht. Dagegen sind in den (Voll-)Wartungsverträgen der Projekte Inflationsanpassungsklauseln vorgesehen. Sollte es daher zu einer Phase hoher Inflation kommen, so könnte sich die Ertragskraft und der Wert der Kraftwerksprojekte deutlich reduzieren.

Die Verfügbarkeit von Förderungen und Flächen könnte begrenzt sein, sodass der Ausbau von Betriebsanlagen für erneuerbare Energie beschränkt oder unmöglich werden könnte.

Mit der #mission2030 und dem Regierungsprogramm 2020 – 2024 hat der österreichische Gesetzgeber einen ambitionierten Ausbauplan für erneuerbare Energien vorgelegt. So soll bis 2030 die

Erzeugungsmenge aus Photovoltaik um 11 TWh pro Jahr, die Windkraft um 10 TWh gesteigert werden. Ein wesentlicher Faktor dieses Ausbaus ist das geplante Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), das noch im Laufe des Jahres 2021 in Kraft treten und Planungssicherheit für den Kraftwerksausbau in den nächsten Jahren bieten soll, bisher aber vom Parlament nicht verabschiedet worden ist. Ein weiterer wesentlicher Faktor für den Ausbau ist die Entwicklung im Bereich der Raumordnung (Kompetenzbereich der Länder) und somit die Verfügbarkeit von Flächenwidmungen für den Ausbau der Erzeugungskapazitäten.

Sollte das EAG nicht oder nur deutlich verspätet in Kraft treten, so könnten derzeit geplante Projekte, für die noch kein Einspeisetarif gesichert werden konnte, möglicherweise nicht wirtschaftlich realisierbar sein oder nur verspätet umsetzbar sein. Dies könnte einen wesentlichen Einfluss auf die Werthaltigkeit der Projektentwicklungspipeline der oekostrom AG-Gruppe haben.

Ein Eintritt dieser Risiken kann daher zukünftig zu niedrigeren Beteiligungserträgen und Betriebsföhrgungsentgelten und somit zu erheblich verminderten Erträgen für die Emittentin führen.

Unvorhersehbare Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere bezüglich des Verlustvortrags der Emittentin, können negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Die oekostrom AG-Gruppe hatte zum 31.12.2020 einen steuerlichen Verlustvortrag von EUR 7.334.642,42. Veränderungen der Steuergesetze können dazu führen, dass die Nutzung des steuerlichen Verlustvortrags eingeschränkt wird. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Höhe der Dividendenzahlungen der oekostrom AG haben.

Risiken in Bezug auf die Aktien und das Angebot

Der Wert der Aktien unterliegt Schwankungen und ist nicht durch Preisbildung im laufenden Handel oder in laufender Kursstellung indiziert oder erkennbar.

Der Wert der angebotenen Aktien unterliegt Schwankungen. Faktoren, die zu erheblichen Schwankungen des Aktienwerts der Emittentin führen können und die sich teilweise der Kontrolle der Emittentin entziehen, umfassen Schwankungen in den tatsächlichen oder erwarteten operativen Ergebnissen, Änderungen der erwarteten Gewinne, eine Abweichung von Gewinnerwartungen oder Analysen, Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit der ehemaligen operativen Tätigkeit der Emittentin und Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen und / oder regulatorischen Rahmenbedingungen, Änderungen in der Rechnungslegung, Veränderungen im Management der Emittentin und andere Faktoren. Dadurch kann es für die / den Aktionär*in zu erheblichen Wertminderungen der von ihr / ihm gehaltenen Aktien kommen. Da die Aktien der Emittentin überdies derzeit an keiner Börse, keinem geregelten Markt, keinem multilateralen Handelssystem und keinem organisierten Handelssystem gehandelt werden, auch sonst nicht von der Emittentin oder einem dazu berechtigten Kreditinstitut laufend gehandelt werden und keine Kursstellung in Bezug auf die Aktien der Emittentin stattfindet, werden Wertschwankungen möglicherweise nicht aktuell indiziert oder für die / den Aktionär*in sichtbar. Daraus können Wertminderungen der Aktie erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung für die / den Aktionär*in erkennbar sein.

Die Aktien der Emittentin sind derzeit in keinen öffentlichen oder systematischen Handel und in keine Kursstellung einbezogen und können illiquid sein.

Die Aktien der Emittentin sind derzeit nicht in den Handel an einer Börse, einem geregelten Markt oder einem multilateralen oder organisierten Handelssystem einbezogen und werden auch sonst nicht von der Emittentin oder einem dazu berechtigten Kreditinstitut laufend gehandelt. Es werden auch von niemandem Kurse für einen solchen Handel gestellt. Es kann daher für die Aktionär*innen schwierig oder unmöglich sein, eine*n Käufer*in für von ihnen gehaltene Aktien zu finden und / oder einen Preis mit einer / m solchen Käufer*in zu vereinbaren. Die Aktien der Emittentin können sich als vorübergehend oder dauerhaft illiquid erweisen. Die / der Aktionär*in könnte dadurch gezwungen sein, die Aktien bis zur Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin zu halten und drohenden Wertverlust nicht durch Verkauf abwenden oder mindern zu können. Im Übrigen unterliegen die im Zuge des Angebots ausgegebenen Aktien einer Handelssperre bis 30.11.2021, d.h. sie dürfen erst ab dem darauffolgenden Tag gehandelt werden. Es kann daher sein, dass Aktionär*innen einen drohenden Wertverlust während dieses Zeitraums nicht durch Verkauf abwenden oder mindern können und selbst bei Verfügbarkeit einer/s Käufer*in keine Liquidität aus dem Verkauf der Aktien erlangen können.

Die Aktien der Emittentin sind in kein institutionalisiertes oder systematisches Abwicklungssystem einbezogen.

Ein Kauf und Verkauf von Aktien findet ohne die Einbindung von institutionalisierten Abwicklungssystemen wie etwa Zentralverwahrer oder dazu berechtigten Kreditinstituten statt. Das kann z.B. zur vorübergehenden Vorleistung, zu zeitlichen Verzögerungen, zur Insolvenz leistungspflichtiger Personen, zu Rückforderungsansprüchen, zu Ansprüchen Dritter, zur kostenpflichtigen Einschaltung von Treuhänder*in (samt Treuhänderrisiko), ähnlichen Abwicklungsrisiken oder mit diesen Vorgängen zusammenhängenden Vertragsrisiken führen.

Zukünftige Angebote von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten oder Aktien der Emittentin können sich negativ auf den Wert der Aktie auswirken.

Die Emittentin könnte in Zukunft ihre Kapitalausstattung durch die Begebung von mit Wandlungsrechten ausgestatteten Schuldverschreibungen (Wandel- oder Optionsanleihen) oder zusätzlichen Aktien erhöhen. Jede Ausgabe von Wertpapieren mit Wandlungsrechten oder zusätzliche Aktienemissionen könnten den wirtschaftlichen Wert der Aktien und die Stimmrechte der Aktionär*innen verwässern.

Der Anteil der Aktionär*innen, die nicht am Angebot teilnehmen, wird verwässert.

Bezugsrechte, die nicht bis zum Ende der Bezugsfrist ausgeübt werden, verfallen wertlos. Aktionär*innen, die ihre Bezugsrechte nicht oder nur teilweise ausüben, nehmen eine Abnahme ihres prozentuellen Anteils am Aktienkapital der Emittentin und ihrer Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin in Kauf.

4. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER OEKOSTROM AG FÜR ENERGIEERZEUGUNG UND -HANDEL

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel mit Sitz in Wien und der Geschäftsan- schrift Laxenburger Straße 2, 1100 Wien, übernimmt als Emittentin die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, welche die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Wien, am 22.04.2021

oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

als Emittentin

Dr. Ulrich Streibl

Vorstand

**Anlage 1 - Satzung von oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel in der Fassung vom
28.10.2020**

**Satzung
der
oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel**

FN 183552f

zuletzt geändert durch Beschlüsse der Hauptversammlung
am 28. Oktober 2020

1. Kapitel:

Allgemeine Bestimmungen

I. Firma und Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt den Namen
oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

II. Unternehmensgegenstand

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen. Dies umfasst
 1. den Ein- und Verkauf sowie die Verteilung von Energie aus Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energien betrieben werden, die Vermittlung von solchen Geschäften sowie die Produktion von Energie mittels derartiger Anlagen;
 2. den Erwerb und die Anmietung von vorhandenen oder herzustellenden Anlagen zur Erzeugung von Energie, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, im In- und Ausland;
 3. alle mit der Energieversorgung zusammenhängenden Dienstleistungen und Energiespardienstleistungen, deren Planung und Umsetzung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, berechtigt. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und sich an Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand im In- und Ausland zu beteiligen. Ausgenommen von der Tätigkeit der Gesellschaft sind Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes.

III. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft gemäß den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

IV. Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Kapitel:

Kapital der Gesellschaft

V. Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.251.832,48 (Euro acht Millionen zweihunderteinundfünfzigtausendachthundertzweiunddreißig und Cent achtundvierzig). Es ist zerlegt in 1.244.210 Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
- (2) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf Namen. Der Handel von Aktien über ein multilaterales Handelssystem im Sinne von § 10 Abs 1 Z 2 AktG, insbesondere am direct market plus oder einem vergleichbaren Segment der Wiener Börse, ist beabsichtigt. Aktien, für welche ein solcher Handel beabsichtigt ist, können auch auf Inhaber lauten. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (3) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf Inhaber oder Namen lauten. Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, können verlangen, dass ihre Namensaktien in Inhaberaktien umzuwandeln sind. Das Recht, die Umwandlung zu verlangen, ist unter der Voraussetzung der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gem. § 47a AktG an die Zustimmung des Vorstands gebunden. Im Fall einer Zustimmung wird die Gesellschaft die Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien längstens binnen 6 Monaten vornehmen.
- (4) Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die Angaben gemäß § 61 Abs 1 AktG, insbesondere
 - a) soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, und ihr Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
 - b) in jedem Fall die Stückzahl oder Aktiennummer der von ihnen gehaltenen Aktien,
 - c) eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs 1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, sowie,
 - d) wenn die Aktie einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die Angaben nach a) und b) (§ 61 Abs 1 Z 1. und Z 2 Aktiengesetz) auch über diese andere Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs. 1 Aktiengesetz ist, bekanntzugeben.
- (5) Die Verbriefung der Inhaberaktien erfolgt in einer separaten Sammelurkunde, die bei einer Wertpapiersammelbank im Sinne von § 1 Abs. 3 Depotgesetz zu hinterlegen ist. Die Ausstellung einer oder mehrerer Sammelurkunden für Namensaktien ist zulässig.

- (6) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt bei Namensaktien als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.
- (7) Der Vorstand wird gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 8.251.832,48 (Euro acht Millionen zweihunderteinundfünfzigtausendachthundertzweiunddreißig und Cent achtundvierzig) um insgesamt höchstens EUR 4.100.000,00 (Euro vier Millionen einhunderttausend Komma null) gegen Bareinzahlung zu erhöhen. Der Vorstand ist weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Ausgabebedingungen, insbesondere den Ausgabekurs, den Inhalt der Aktienrechte, festzulegen, sowie die Ausübung des Bezugsrechtes für Aktionäre gemäß § 153 Abs. 1 AktG mit mindestens zwei Wochen zu befristen. Das genehmigte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages auch teilweise oder in mehreren Tranchen ausgenutzt werden. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, ob die neu ausgegebenen Aktien auf Namen oder auf Inhaber oder, soweit gesetzlich zulässig, teilweise auf Namen und teilweise auf Inhaber lauten.

Gemäß § 145 Abs. 1 Aktiengesetz wird dem Aufsichtsrat die Befugnis zu Änderungen der Satzung, soweit diese Änderungen nach Ausnützung der dem Vorstand eingeräumten Ermächtigung erforderlich sind, übertragen. Der Aufsichtsrat ist demgemäß insbesondere befugt, Punkt V Abs. 1 der Satzung über die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Stückaktien zu ändern

3. Kapitel: Gesellschaftsorgane

A. Vorstand

VI. Zusammensetzung und Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens fünf Personen.
- (2) Solange der Vorstand aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sofern dem Vorstand zwei oder mehrere Personen angehören, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Beschränkungen sind Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft nur gemeinsam mit einem weiteren Prokuristen oder einem Vorstandsmitglied berechtigt.

VII. Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

VIII. Berichte an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten, sowie die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten. Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

B. Aufsichtsrat

IX. Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet.
- (3) Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus und wird damit die Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern unterschritten, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Ersatzwahlen erfolgen für den restlichen Zeitraum der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

X. Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher die Mitglieder des Aufsichtsrates neu gewählt wurden, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie einen Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheidet. Der Vorsitzende und der Stellvertreter können wiedergewählt werden.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden kommen seine Rechte und Pflichten dem Stellvertreter zu. Dies gilt nicht für das Recht zum Stichentscheid Punkt XI Abs 4.

XI. Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter) oder im Auftrag von Vorsitzenden bzw.

- Stellvertreter durch den Vorstand brieflich oder auf elektronischem Weg einberufen. Die Einladung hat an jedes Aufsichtsratsmitglied unter jener Adresse bzw. E-Mailadresse zu erfolgen, die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegeben worden ist. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zehn Tage liegen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen worden sind und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder persönlich anwesend sind. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
 - (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.
 - (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer Sitzung betrauen. Das vertretende Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs 3) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
 - (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
 - (7) Beschlüsse können auf schriftlichem Weg (durch Brief oder Telefax) ohne Sitzung gefasst werden, wenn der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden innerhalb von vier Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Vertretungen im Sinne des Abs 5 ist in diesem Falle nicht zulässig.
 - (8) Die Betragsgrenzen für Geschäfte der Gesellschaft, für die nach § 95 Abs 5 AktG Betragsgrenzen festgesetzt werden können oder müssen, werden in einem gesonderten Beschluss des Aufsichtsrates festgesetzt.
 - (9) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige, allseitige Sicht- und Hörbarkeit, Möglichkeit der Teilnahme Dritter, Absicherung der Vertraulichkeit, gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs. 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen

Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen.

XII. Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter abgegeben.

XIII. Aufwandsentschädigung

Die Gesellschafter können durch Hauptversammlungsbeschluss für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen ein Anwesenheitsgeld und eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

C. Hauptversammlung

XIV. Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Hauptversammlung insbesondere verpflichtet, wenn Aktionäre, die gemeinsam oder allein über Aktien in der Höhe von wenigstens 5 % des Grundkapitals verfügen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung gemäß § 107 (2) AktG bekanntzumachen.

XV. Teilnahmerecht

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sowie der übrigen Aktionärsrechte, welche im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz und bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweistichtag).
- (2) Bei Namensaktien sind nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung per Brief oder per E-Mail der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür genannten Adresse spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugeht.
- (3) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweistichtag sowie als Anmeldung die Übersendung einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Sofern gesetzlich zulässig können Depotbestätigungen an die Gesellschaft auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.
- (4) Nicht als Werkstage im Sinne der Absätze (2) und (3) gelten Samstage.

XVI. Stimmrecht

- (1) Jedem Aktionär steht für jede Aktie eine Stimme zu. Gehören einem Aktionär mehr als 15 Prozent der Aktien der Gesellschaft, so beschränkt sich sein Stimmrecht auf die Anzahl von Stimmen, die 15 Prozent der Aktien gewähren. Zu den Aktien, die einem Aktionär gehören, zählen auch die Aktien, die ein Dritter für Rechnung des Aktionärs hält. Ist ein Unternehmen Aktionär, so zählen zu den Aktien, die ihm gehören, auch die Aktien, die ein beherrschendes, ein von ihm abhängiges, oder ein mit ihm Konzern verbundenes Unternehmen oder die ein Dritter für Rechnung solcher Unternehmen hält.
- (2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Vertreter nimmt im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der Aktionär, den er vertritt.
- (3) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person erteilt werden und der Gesellschaft in Schriftform zugehen. Die Vollmacht muss von der Gesellschaft aufbewahrt werden oder nachprüfbar festgehalten werden.

XVII. Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung, der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

D. Beirat

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einen Beirat einrichten und Mitglieder für diesen bestellen. Solche Mitglieder können nur Personen sein, welche entweder bereits, in welcher Weise auch immer, für die Gesellschaft tätig waren, oder aufgrund ihres Fachwissen wertvolle Beiträge für die Entwicklung der Gesellschaft leisten können. Sämtliche Empfehlungen des Beirates an die Gesellschaft haben ausschließlich unverbindlichen Charakter und greifen in keiner Weise in die gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Hauptversammlung ein. Der Aufsichtsrat hat im Falle der Einrichtung eines Beirates demselben per Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben.

4. Kapitel: **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

XVIII. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen worden ist.

XIX. Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss samt Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer gemeinsam mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Verwendung des Bilanzgewinnes, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vergangene Geschäftsjahr, die Wahl der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

XX. Gewinnverteilung

- (1) Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise auf neue Rechnung vorzutragen oder ganz oder teilweise auszuschütten.
- (2) Dividenden sind binnen dreißig Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt.
- (3) Dividenden, die von Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen.

**Anlage 2 - Firmenbuchauszug der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel vom
19.04.2021**



FB

Stichtag 19.4.2021

Auszug mit aktuellen Daten

FN 183552 f

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkunden-
sammlung.

Letzte Eintragung am 23.02.2021 mit der Eintragungsnummer 60
zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

FIRMA
4 oekostrom AG für Energieerzeugung
und -handel

RECHTSFORM
1 Aktiengesellschaft

SITZ in
1 politischer Gemeinde Wien

GESCHÄFTSANSCHRIFT
44 Laxenburger Straße 2
1100 Wien

GESCHÄFTSZWEIG
1 Versorg. m Energie aus erneuerb. Quellen

KAPITAL
51 EUR 8.251.832,48

ART der AKTIEN
54 1.244.210 Stückaktien

STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS
1 31. Dezember

JAHRESABSCHLUSS (zuletzt eingetragen; weitere siehe Historie)
60 zum 31.12.2019 eingereicht am 22.12.2020

VERTRETUNGSBEFUGNIS
1 Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Vorstandsmitglieder
bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder
durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen
vertreten.
Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern
selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN
1 Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens
fünf Personen.

ART DER BEKANNTMACHUNG
1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im
Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

1 Satzung vom 28.04.1999	001
2 Hauptversammlungsbeschluss vom 29.06.1999 (Beschluss der Gründerversammlung) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien um EUR 700.000,-- beschlossen und durchgeführt. Änderung der Satzung im Punkt V.	002

3	Hauptversammlungsbeschluss vom 11.04.2000 Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien um EUR 1.555.500, aus Sacheinlage auf EUR 2.325.500,- sowie um bis zu weitere EUR 1.374.500,- aus Bareinlagen auf bis zu EUR 3.700.000,- bis zum 31.12.2001 beschlossen. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien um EUR 1.555.500, aus Sacheinlage auf EUR 2.325.500,- sowie um weitere EUR 112.700,- aus Bareinlagen auf EUR 2.438,200,- durchgeführt. Änderung der Satzung in Punkt V.	003
3	Einbringungsvertrag vom 05.05.2000 Einbringung des Betriebes der AFW-Alternativ-Fernwärme-Betreiber und Planungsgesellschaft m.b.H. & Co KG <u>(FN 57898 w)</u>	004
4	Hauptversammlungsbeschluss vom 20.06.2000 Änderung der Satzung im Punkt I.	005
6	Hauptversammlungsbeschluss vom 11.04.2000 Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien um EUR 76.100,- aus Bareinlagen durchgeführt. Änderung der Satzung in Punkt V.	006
7	Hauptversammlungsbeschluss vom 11.04.2000 Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien um EUR 308.000,-- aus Bareinlagen durchgeführt. Änderung der Satzung in Punkt V.	007
11	Hauptversammlungsbeschluss vom 29.05.2002 Änderung der Satzung in Punkt XIV. Absatz 3 und Punkt XV.	009
13	Hauptversammlungsbeschluss vom 02.07.2002 und vom 18.12.2002 Kapitalerhöhung um EUR 2.500.000,- auf EUR 5.322.300,- beschlossen. Durchführung der Kapitalerhöhung um EUR 462.400,- . Änderung der Satzung im Punkt V.	010
14	Hauptversammlungsbeschluss vom 18.12.2002 Durchführung der Kapitalerhöhung um EUR 448.700,--. Änderung der Satzung im Punkt V.	011
16	Hauptversammlungsbeschluss vom 18.12.2002 Kapitalerhöhung um EUR 140.300,-- aus Bareinlagen durch die Ausgabe neuer Aktien auf EUR 3.873.700,-- Änderung der Satzung im Punkt V.	012
17	Hauptversammlungsbeschluss vom 18.12.2002 Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien um EUR 254.600,-- aus Bareinlagen auf EUR 4.128.300,-- durchgeführt. Änderung der Satzung im Punkt V.	013
18	Hauptversammlungsbeschluss vom 27.05.2004 Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 Abs.2 AG, bis zum 26.5.2009 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu EUR 2.000.000,-- zu erhöhen. Änderung der Satzung in Punkt V.	015
18	Hauptversammlungsbeschluss vom 27.05.2004 Änderung der Satzung in Punkt XVI sowie durch Einfügung einer lit.D nach Punkt XVII.	016
19	Hauptversammlungsbeschluss vom 18.12.2002 Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien um EUR 744.300,-- aus Bareinlagen auf EUR 4.872.600,-- durchgeführt. Änderung der Satzung in Punkt V.	017

20	Hauptversammlungsbeschluss vom 27.05.2004 Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aufgrund der Ermächtigung vom 27.05.2004 um EUR 293.000,-- mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Änderung der Satzung in Punkt V.	018
21	Hauptversammlungsbeschluss vom 02.06.2005 Änderung der Satzung in Punkt V Abs. 1, Punkt XXI wird ersetztlos gestrichen.	020
22	Hauptversammlungsbeschluss vom 27.05.2004 und vom 19.12.2005 Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aufgrund der Ermächtigung vom 27.05.2004 um EUR 257.600,-- mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Änderung der Satzung in Punkt V.	021
23	Hauptversammlungsbeschluss vom 27.05.2004 Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aufgrund der Ermächtigung vom 27.5.2004 um EUR 1.449.400,-- mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Änderung der Satzung in Punkt V.	022
25	Hauptversammlungsbeschluss vom 12.07.2006 Änderung der Satzung in Punkt II. Absatz 1 Ziffer 3, Punkt V Absatz 4, Punkt VII Absatz 3, Punkt IX. Absatz 3.	023
26	Hauptversammlungsbeschluss vom 12.07.2006 und 7.12.2006 Kapitalerhöhung um bis zu EUR 6.872.600,-- auf bis zu EUR 13.745.200,-- durch Ausgabe von bis zu 68.726 Stückaktien bis zum 31.03.2007. Durchführung der Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien um EUR 3.846.300,-- aus Bareinlagen auf EUR 10.718.000,--. Änderung der Satzung in Punkt V.	024
27	Hauptversammlungsbeschluss vom 12.07.2006 und 07.12.2006 Durchführung der Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien um EUR 603.800,-- aus Bareinlagen. Änderung der Satzung in Punkt V.	025
36	Hauptversammlungsbeschluss vom 21.10.2009 Widerruf der am 24.04.2009 beschlossenen Kapitalerhöhung um bis € 12.000.000,-- auf bis zu € 23.322.700,-- beschlossen	028
38	Hauptversammlungsbeschluss vom 17.05.2010 Änderung der Satzung in den Punkten XIV. und XV.	030
41	Hauptversammlungsbeschluss vom 09.05.2012 Änderung der Satzung in den Punkten V., XV. und XVI. sowie Richtigstellung der Überschrift vor Punkt XVIII.	031
46	Hauptversammlungsbeschluss vom 25.08.2014 Vereinfachte Kapitalherabsetzung um EUR 3.813.274,45 zum Zwecke der Verlustabdeckung durch Herabsetzung des anteiligen Betrages des Grundkapitals der Aktien. Änderung der Satzung im Punkt V. Abs.(1).	032
47	Hauptversammlungsbeschluss vom 12.06.2015 Änderung der Satzung in Punkt XX. Abs. (2)	033
51	Vorstandsbeschluss vom 01.12.2016 Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aufgrund der Ermächtigung vom 23.06.2016 um EUR 750.962,45 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 01.12.2016. Änderung der Satzung in Punkt V.	035
60	Hauptversammlungsbeschluss vom 28.10.2020 Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, das Grund-	037

kapital bis zum 23.2.2026 um bis zu EUR 4,100.000,-
zu erhöhen.
Ergänzung der Satzung im Punkt V.

VORSTAND

59 AD Dr. Ulrich Streibl, geb. 20.11.1965
vertritt seit 01.11.2020 selbständig

PROKURIST/IN

58 AE Michael Gruber, geb. 24.11.1981
vertritt seit 14.10.2020 gemeinsam mit
einem Vorstandsmitglied

AUFSICHTSRATSMITGLIED

31 R Elisabeth Thurnher, geb. 06.12.1970
Mitglied
55 S Gudrun Stöger, geb. 16.11.1973
Mitglied
55 U Dr. Wilhelm Okresek, geb. 24.08.1951
Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
55 V Mag. Wolfgang Rafaseder, geb. 06.05.1975
Mitglied
55 Z Astrid Kiener, MBA, geb. 26.01.1971
Vorsitzende/r
53 AC Mag. Maria Zesch, geb. 09.04.1973
Mitglied

--- PERSONEN -----

31 R Elisabeth Thurnher, geb. 06.12.1970
Sternwartestraße 3/10
1180 Wien
31 S Gudrun Stöger, geb. 16.11.1973
Juliengasse 12
3013 Pressbaum
33 U Dr. Wilhelm Okresek, geb. 24.08.1951
Wilhelm-Busch-Gasse 34
1190 Wien
35 V Mag. Wolfgang Rafaseder, geb. 06.05.1975
Schwindgasse 7/6
1040 Wien
42 Z Astrid Kiener, MBA, geb. 26.01.1971
Beatrixgasse 19/11
1030 Wien
53 AC Mag. Maria Zesch, geb. 09.04.1973
Hans Führinger Gasse 16
3400 Klosterneuburg
56 AD Dr. Ulrich Streibl, geb. 20.11.1965
Weyrgasse 5/14
1030 Wien
58 AE Michael Gruber, geb. 24.11.1981
Aspangstraße 4/1
1030 Wien

----- VOLZUGSÜBERSICHT -----

Handelsgericht Wien

1 eingetragen am 01.07.1999	Geschäftsfall	74 Fr	6918/99 m
Antrag auf Neueintragung einer Firma	eingelangt am	15.06.1999	
2 eingetragen am 30.09.1999	Geschäftsfall	73 Fr	965/99 a
Antrag auf Änderung	eingelangt am	29.09.1999	
3 eingetragen am 23.08.2000	Geschäftsfall	73 Fr	7047/00 x
Antrag auf Änderung	eingelangt am	09.06.2000	
4 eingetragen am 03.11.2000	Geschäftsfall	75 Fr	3711/00 f

	Antrag auf Änderung eingelangt am 20.10.2000			
6	eingetragen am 13.10.2001	Geschäftsfall	74	Fr 10078/01 w
	Antrag auf Änderung eingelangt am 27.09.2001			
7	eingetragen am 22.03.2002	Geschäftsfall	74	Fr 2693/02 v
	Antrag auf Änderung eingelangt am 20.03.2002			
11	eingetragen am 21.06.2002	Geschäftsfall	74	Fr 5037/02 s
	Antrag auf Änderung eingelangt am 11.06.2002			
13	eingetragen am 24.12.2002	Geschäftsfall	74	Fr 12388/02 a
	Antrag auf Änderung eingelangt am 20.12.2002			
14	eingetragen am 01.04.2003	Geschäftsfall	74	Fr 2501/03 w
	Antrag auf Änderung eingelangt am 25.03.2003			
16	eingetragen am 15.10.2003	Geschäftsfall	74	Fr 7545/03 m
	Antrag auf Änderung eingelangt am 18.09.2003			
17	eingetragen am 17.02.2004	Geschäftsfall	74	Fr 1274/04 z
	Antrag auf Änderung eingelangt am 09.02.2004			
18	eingetragen am 23.07.2004	Geschäftsfall	74	Fr 6357/04 z
	Antrag auf Änderung eingelangt am 19.07.2004			
19	eingetragen am 24.07.2004	Geschäftsfall	74	Fr 6391/04 z
	Antrag auf Änderung eingelangt am 23.07.2004			
20	eingetragen am 11.03.2005	Geschäftsfall	74	Fr 11676/04 x
	Antrag auf Änderung eingelangt am 22.12.2004			
21	eingetragen am 04.10.2005	Geschäftsfall	74	Fr 8468/05 m
	Antrag auf Änderung eingelangt am 09.09.2005			
22	eingetragen am 19.01.2006	Geschäftsfall	74	Fr 12499/05 s
	Antrag auf Änderung eingelangt am 29.12.2005			
23	eingetragen am 02.06.2006	Geschäftsfall	74	Fr 3325/06 h
	Antrag auf Änderung eingelangt am 14.04.2006			
25	eingetragen am 21.12.2006	Geschäftsfall	74	Fr 8898/06 d
	Antrag auf Änderung eingelangt am 17.10.2006			
26	eingetragen am 21.03.2007	Geschäftsfall	74	Fr 27/07 t
	Antrag auf Änderung eingelangt am 22.12.2006			
27	eingetragen am 16.06.2007	Geschäftsfall	74	Fr 3772/07 z
	Antrag auf Änderung eingelangt am 30.03.2007			
31	eingetragen am 18.11.2008	Geschäftsfall	74	Fr 13304/08 a
	Antrag auf Änderung eingelangt am 12.11.2008			
33	eingetragen am 17.07.2009	Geschäftsfall	74	Fr 8935/09 i
	Antrag auf Änderung eingelangt am 15.07.2009			
34	eingetragen am 21.10.2009	Geschäftsfall	74	Fr 14030/09 b
	Antrag auf Änderung eingelangt am 19.10.2009			
35	eingetragen am 28.01.2010	Geschäftsfall	72	Fr 16911/09 z
	Antrag auf Änderung eingelangt am 10.12.2009			
36	eingetragen am 02.02.2010	Geschäftsfall	72	Fr 1126/10 w
	amtswegige Berichtigung			
38	eingetragen am 08.07.2010	Geschäftsfall	72	Fr 8623/10 w
	Antrag auf Änderung eingelangt am 25.06.2010			
41	eingetragen am 27.07.2012	Geschäftsfall	74	Fr 11614/12 a
	Antrag auf Änderung eingelangt am 17.07.2012			
42	eingetragen am 30.07.2013	Geschäftsfall	74	Fr 12272/13 b
	Antrag auf Änderung eingelangt am 17.07.2013			
44	eingetragen am 24.01.2014	Geschäftsfall	74	Fr 371/14 i
	Antrag auf Änderung eingelangt am 13.01.2014			
46	eingetragen am 04.10.2014	Geschäftsfall	74	Fr 14555/14 v
	Antrag auf Änderung eingelangt am 29.09.2014			
47	eingetragen am 31.07.2015	Geschäftsfall	74	Fr 8603/15 z
	Antrag auf Änderung eingelangt am 28.07.2015			
51	eingetragen am 08.06.2017	Geschäftsfall	74	Fr 5642/17 m
	Antrag auf Änderung eingelangt am 26.05.2017			
53	eingetragen am 12.10.2018	Geschäftsfall	74	Fr 14941/18 x
	Antrag auf Änderung eingelangt am 25.09.2018			
54	eingetragen am 06.09.2019	Geschäftsfall	74	Fr 11549/19 t
	Antrag auf Änderung eingelangt am 29.08.2019			
55	eingetragen am 24.04.2020	Geschäftsfall	74	Fr 3093/20 s
	Antrag auf Änderung eingelangt am 22.04.2020			
56	eingetragen am 11.09.2020	Geschäftsfall	74	Fr 8010/20 x
	Antrag auf Änderung eingelangt am 10.09.2020			
58	eingetragen am 20.10.2020	Geschäftsfall	74	Fr 10143/20 h
	Antrag auf Änderung eingelangt am 15.10.2020			
59	eingetragen am 12.11.2020	Geschäftsfall	74	Fr 11039/20 a
	Antrag auf Änderung eingelangt am 05.11.2020			
60	eingetragen am 23.02.2021	Geschäftsfall	74	Fr 13724/20 z
	Antrag auf Änderung eingelangt am 22.12.2020			

----- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK -----

zum 19.04.2021 gültige Identnummer: 4313895

erstellt über Verrechnungsstelle MANZ ***** HA021
Gerichtsgebühr: EUR 3.53 **** 19.04.2021 17:51:19,715 22755670 ** ZEILEN: 208

Firmenbuch

Abgefragt am 19.4.2021, um 17:51:19 MEZ

Anlage 3 - Zeichnungsschein für das Bezugsangebot (Muster)

oekostrom AG

Aktionärs-ID: vorausgefüllt durch oeAG

BITTE UNTERZEICHNEN UND BIS 26.05.2021 EINLÄNGEND ZURÜCKSENDEN

oekostrom AG
für Energieerzeugung und -handel
Laxenburger Straße 2
1100 Wien

ZEICHUNGSSCHEIN AKTIE (BEZUGSRECHTSPHASE)

(gemäß § 152 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel (nachfolgend „oekostrom AG“) haben am 8.4.2021 aufgrund der Ermächtigung in Pkt. V Abs. 7 der Satzung der oekostrom AG vom 28.10.2020 unter Ausnützung des genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG eine Erhöhung des Grundkapitals von derzeit EUR 8.251.832,48 um bis zu EUR 1.375.303,20 auf bis zu EUR 9.627.135,68 durch Ausgabe von bis zu 207.368 neuen auf Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien beschlossen. Inklusive Agio beträgt der Ausgabebetrag des neu gezeichneten Kapitals der Emittentin insgesamt bis zu EUR 4,1 Mio.

Ich, die / der Unterzeichner*in

.....

Name / Firma

Geburtsdatum / Firmenbuchnummer

.....

Adresse

Postleitzahl / Ort

.....

Telefon

E-Mail

zeichne auf Basis meiner Bezugsrechte [1 neue Aktie pro 6 Bestandsaktien]
_____ Stück neue auf Namen lautende Aktien der oekostrom AG ohne Nennwert zum
Bezugspreis von EUR 19.75 je Aktie, sowie außerhalb meiner Bezugsrechte zusätzlich

Stück neue auf Namen lautende Aktien der oekostrom AG ohne Nennwert zum Angebotspreis von EUR 21.50 ie Aktie.

BITTE WENDEN!

oekostrom AG

SEPA-Lastschrift

Ich ermächtige die oekostrom AG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oekostrom AG auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschrift einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Creditor-ID: AT27 4300 0466 8344 7034

BIC		IBAN																			
Kontoinhaber																					

Der Zeitraum für die Zeichnung unter Ausnützung von Bezugsrechten endet voraussichtlich am 26.05.2021, jener für das folgende offene Angebot voraussichtlich am 30.07.2021. Eine Verlängerung der Zeichnungsfristen bleibt ebenso wie ein vorzeitiger Zeichnungsschluss vorbehalten. Allfällige Änderungen der Zeichnungsfristen werden auf der Webseite der oekostrom AG und im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht. Der jeweilige Ausgabebetrag entspricht dem Betrag der festgesetzten Einzahlungen je Aktie. Nebenverpflichtungen gem. § 50 AktG bestehen nicht. Die Mindeststückzahl der Zeichnung beträgt 1 Aktie. Es können nur ganze Aktien gezeichnet werden.

Ein dem Kapitalmarktgesetz entsprechender und von der Finanzmarktaufsicht gebilligter Prospekt ist kostenlos bei der oekostrom AG, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien und auf der Website <https://aktie.oekostrom.at> erhältlich. Das Angebot erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Prospekts.

Die Zeichnung zum Erwerb neuer Aktien ist nach vollständigem Einzug / vollständiger Einzahlung der Einlage und nach Annahme durch die oekostrom AG wirksam. Bei Überzeichnung kann eine verringerte Zuteilung von außerhalb der Bezugsrechte gezeichneten Aktien erfolgen. Die neuen Aktien können gemäß § 158 AktG vor der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals der oekostrom AG im Firmenbuch nicht übertragen werden. Diese Zeichnung wird unverbindlich, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum 30.11.2021 im Firmenbuch eingetragen ist.

Ort, Datum

Unterschrift der / des Zeichner*in / firmenmäßige Zeichnung (bei Minderjährigen der / des gesetzlichen Vertreter*in)

Anlage 4 - Zeichnungsschein für das Folgeangebot (Muster)

oekostrom AG

BITTE UNTERZEICHNEN UND BIS 30.07.2021 EINLÄNGEND ZURÜCKSENDEN

oekostrom AG
für Energieerzeugung und -handel
Laxenburger Straße 2
1100 Wien

ZEICHUNGSSCHEIN AKTIE

(gemäß § 152 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel (nachfolgend „oekostrom AG“) haben am 8.4.2021 aufgrund der Ermächtigung in Pkt. V Abs. 7 der Satzung der oekostrom AG vom 28.10.2020 unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG eine Erhöhung des Grundkapitals von derzeit EUR 8.251.832,48 um bis zu EUR 1.375.303,20 auf bis zu EUR 9.627.135,68 durch Ausgabe von bis zu 207.368 neuen auf Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien beschlossen. Inklusive Agio beträgt der Ausgabebetrag des neu gezeichneten Kapitals der Emittentin insgesamt bis zu EUR 4,1 Mio.

Ich, die / der Unterzeichner*in

Name / Firma

Geburtsdatum / Firmenbuchnummer

Adresse

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

zeichne _____ Stück neue auf Namen lautende Aktien der oekostrom AG ohne Nennwert zum Angebotspreis von EUR 21,50 je Aktie.

BITTE WENDEN!

oekostrom AG

SEPA-Lastschrift

Ich ermächtige die oekostrom AG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oekostrom AG auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschrift einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Creditor-ID: AT27 4300 0466 8344 7034

BIC		IBAN																					
Kontoinhaber																							

Der Zeitraum für die Zeichnung endet voraussichtlich am 30.07.2021. Eine Verlängerung der Zeichnungsfristen bleibt ebenso wie ein vorzeitiger Zeichnungsschluss vorbehalten. Allfällige Änderungen der Zeichnungsfristen werden auf der Webseite der oekostrom AG und im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht. Der jeweilige Ausgabebetrag entspricht dem Betrag der festgesetzten Einzahlungen je Aktie. Nebenverpflichtungen gem. § 50 AktG bestehen nicht. Die Mindeststückzahl der Zeichnung beträgt 1 Aktie. Es können nur ganze Aktien gezeichnet werden.

Ein dem Kapitalmarktgesezt entsprechender und von der Finanzmarktaufsicht gebilligter Prospekt ist kostenlos bei der oekostrom AG, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien und auf der Website <https://aktie.oekostrom.at> erhältlich. Das Angebot erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Prospekts.

Die Zeichnung zum Erwerb neuer Aktien ist nach vollständigem Einzug / vollständiger Einzahlung der Einlage und nach Annahme durch die oekostrom AG wirksam. Bei Überzeichnung kann eine verringerte Zuteilung erfolgen. Die neuen Aktien können gemäß § 158 AktG vor der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals der oekostrom AG im Firmenbuch nicht übertragen werden. Diese Zeichnung wird unverbindlich, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum 30.11.2021 im Firmenbuch eingetragen ist.

Ort, Datum

Unterschrift der / des Zeichner*in / firmenmäßige Zeichnung (bei Minderjährigen der / des gesetzlichen Vertreter*in)

Anlage 5 - Jahresabschluss der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel zum 31.12.2020



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2020
der
oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

1100 Wien
Laxenburger Straße 2

Wien, 16. April 2021

206891
JAS/MAC

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-1-537 37-0
Telefax: +43-1-537 37-53
HG Wien, FN 96046w
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS Seite

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Jahresabschluss	3
Bericht zum Lagebericht	5

BEILAGENVERZEICHNIS Beilage

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	I
Bilanz zum 31. Dezember 2020	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	II

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	III
--------------------------------	-----

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2020 der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2019 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum März 2021 bis April 2021 überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der

Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLEIDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lage-

bericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLEIHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

SONSTIGER SACHVERHALT

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft und am 16. April 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERNS UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich an-

gesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystens der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbar-

keit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmensaktivität zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysten, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 16. April 2021

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


ppa. Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer




Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

AKTIVA

卷之三

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2020

	2020	2019
	EUR	EUR
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	1.260.463,37	1.138
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	477.122,80	0
b) übrige	<u>17.755,13</u>	<u>0</u>
	494.877,93	0
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-1.001.391,23	-900
b) soziale Aufwendungen		
ba) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-14.838,17	-12
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>-226.343,42</u>	<u>-227</u>
	-1.242.572,82	-1.139
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-74.985,68	-82
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	-1.338,13	-1
b) übrige	<u>-1.150.122,28</u>	<u>-1.320</u>
	-1.151.460,41	-1.321
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	-713.677,61	-1.404
7. Erträge aus Beteiligungen		
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.056.344,33 (Vorjahr TEUR 1.212)	1.056.344,33	1.212
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 87.482,72 (Vorjahr TEUR 97)	87.503,72	97
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
a) davon Abschreibungen EUR 42.994,94 (Vorjahr TEUR 43)	-42.994,94	-43
b) davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR 42.994,94 (Vorjahr TEUR 43)		
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 82,91 (Vorjahr TEUR 0)	-56.213,67	-58
11. Zwischensumme aus Z 7 bis 10 (Finanzergebnis)	1.044.639,44	1.208
12. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 6 und Z 11)	330.961,83	-196
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
davon aus latenten Steuern EUR -63.820,95 (Vorjahr TEUR 161)	1.465,59	350
14. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	332.427,42	154
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	33.915,12	191
16. Bilanzgewinn	366.342,54	345

Anhang für den Jahresabschluss zum 31.12.2020

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden – soweit gesetzlich geboten – berücksichtigt.

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel als Konzernmutter erstellt einen Konzernabschluss, der am Sitz der Gesellschaft aufliegt.

Seit 1. Jänner 2005 ist die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Die Gruppenmitglieder sind die oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen, die oekostrom Handels GmbH, die oekostrom Produktions GmbH und die oekostrompark Kittsee GmbH. Der Bescheid über die Feststellung der Unternehmensgruppe liegt vor. Für die Berechnung der Steuerumlage kommt die Belastungsmethode ab der Veranlagung 2013 zur Anwendung. Erzielt ein Gruppenmitglied einen steuerpflichtigen Gewinn, so ist das Gruppenmitglied verpflichtet, in Höhe der auf diesen Gewinn entfallenden Körperschaftsteuer eine Steuerumlage an den Gruppenträger zu entrichten. Erzielt das Gruppenmitglied einen steuerlichen Verlust, wird dieser Verlust evident gehalten und in jenen darauf folgenden Wirtschaftsjahren, in denen das Gruppenmitglied wieder einen steuerlichen Gewinn erzielt, nach den Vorschriften des KStG und des EStG gegen diese steuerlichen Gewinne verrechnet. Dabei wird die Vortrags- und Verrechnungsgrenze des § 8 Abs 4 Z 2 lit a KStG nicht berücksichtigt. Insoweit evident gehaltene steuerliche Verluste verrechnet werden, entfällt die Verpflichtung des Gruppenmitgliedes zur Zahlung der Steuerumlage.

1.2. Anlagevermögen

1.2.1. Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Software 2 – 7 Jahre

1.2.2. Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 (Vorjahr EUR 400) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Vom Wahlrecht des § 203 Abs. 4 UGB wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Bauten auf fremden Grund 3 – 8 Jahre

Betriebs- und Geschäftsausstattung 2,5 – 13 Jahre

1.2.3. Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet, unter Berücksichtigung niedrigerer beizulegender Werte zum Bilanzstichtag.

1.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.4. Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Die Steuerrückstellungen iHv EUR 41.054,95 (Vorjahr EUR 5.869,00) haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Rückstellungen iHv EUR 648.530,16 (Vorjahr EUR 884.384,23) haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Rückstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Jubiläen iHv EUR 24.096,48 (Vorjahr EUR 19.623,62) ist nach finanzmathematischen Methoden unter Anwendung eines 7-jährigen Durchschnittszinssatzes von 1,6 % (Vorjahr 2,34 %) und einer Gehaltssteigerungsrate von 2,3 % (Vorjahr 1,9 %) ermittelt. Dabei wurden Fluktuationsabschläge in Abhängigkeit der Dienstzugehörigkeit berücksichtigt.

1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Erläuterungen zur Bilanz

2.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt.

2.1.2. Anteile an verbundenen Unternehmen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital in EUR	Anteil in %	Letztes Ergebnis in EUR	Bilanzstichtag
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	1100 Wien	3.048.229,76	100	796.481,40	31.12.2020
oekostrom Handels GmbH	1100 Wien	899.978,53	100	130.274,24	31.12.2020
oekostrom Produktions GmbH	1100 Wien	5.780.496,84	100	374.407,67	31.12.2020
oekostrom Slovakia s.r.o.	81108 Bratislava	122.781,00	100	117.281,00	31.12.2020

Die Ausleihungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen:

- Die Gesellschaft oekostrom Slovakia s.r.o. Der Saldo zum 31. Dezember 2020 beträgt EUR 1.062.683,18 (Vorjahr EUR 1.251.816,78), davon fällig innerhalb eines Jahres EUR 199.008,11 (Vorjahr EUR 189.133,60). Die Ausleihung wird mittels einer Annuität monatlich getilgt.
- Die Gesellschaft oekostrom Produktions GmbH. Der Saldo zum 31. Dezember 2020 beträgt EUR 1.400.000,00 (Vorjahr EUR 1.400.000,00). Die Ausleihung ist endfällig mit 31. Dezember 2022.

2.1.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Forderungen in Höhe von EUR 2.650,98 (Vorjahr EUR 932,55) betreffen Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Gesamtbetrag EUR	davon Pauschalwertberichtigung EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.000,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.653.011,84	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
davon sonstige	1.653.011,84	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4.418,82	0,00
Summe Forderungen	1.663.430,66	0,00

2.1.4. Aktive latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	Aktiv 31.12.2020	Passiv 31.12.2020	Aktiv 31.12.2019	Passiv 31.12.2019	Bewegungen
Firmenwert	0,00	0,00	0,00	-989,80	989,80
Geldbeschaffungskosten	6 910,49	0,00	5 769,23	0,00	1 141,26
Jubiläumsgeldrückstellung	8 886,19	0,00	8 260,42	0,00	625,77
Pauschalrückstellung	370 000,00	0,00	637 122,80	0,00	-267 122,80
Summe aktive / passive Unterschiedsbeträge	385 796,68	0,00	651 152,45	-989,80	-264 365,97
davon 25%	96 449,17	0,00	162 788,11	-247,45	
aktive / passive Saldogröße	96 449,17		162 540,66		
Verteilung auf 5 Jahre	2 270,56		2 270,56		
Latenter Steueraufwand (-) / Steuerertrag (+)	-63 820,93		161 110,83		

Die sich aus der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 per 1. Jänner 2016 ergebende aktive latente Steuerabgrenzung wurde im ersten Jahr in vollem Umfang bilanziert und gleichzeitig unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesen, die über 5 Jahre gleichmäßig aufgelöst werden.

2.1.5. Eigenkapital

Das Grundkapital in Höhe von EUR 8.251.832,48 (Vorjahr EUR 8.251.832,48) ist voll einbezahlt und zerlegt in 1.244.210 Namensaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 6,632.

Die eigenen Anteile iHv EUR 132,64 (Vorjahr EUR 132,64) zu einem Nennbetrag iHv EUR 6,632 wurden vom eingeforderten und eingezahlten Grundkapital abgezogen.

Die Hauptversammlung vom 28.10.2020 hat den Vorstand ermächtigt das Grundkapital bis zum 23.02.2026 um bis zu EUR 4.100.000,00 zu erhöhen.

2.1.6. Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
Steuerrückstellung	41.054,95	5.869,00
Personalrückstellungen	235.421,72	217.246,66
andere Rückstellungen	437.204,92	686.761,19
	713.681,59	909.876,85

2.1.7. Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 132.568,00).

Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.578,25 (Vorjahr EUR 26.296,91) betreffen Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

2.1.8. Sicherheiten

Zur Besicherung des Kredites bei der UniCredit Bank Austria AG iHv EUR 928.024,00 (Vorjahr EUR 1.126.888,00) wurde:

- Die Rechte aus dem Darlehensvertrag zwischen der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel und der oekostrom Slovakia s.r.o. zu Gunsten der UniCredit Bank Austria AG abgetreten.
- Die Geschäftsanteile im Ausmaß von 100 % an der oekostrom Slovakia s.r.o. wurden an die UniCredit verpfändet.
- Weitere Sicherheiten für den Kredit sind die Verpfändung der technischen Ausstattung des Solarparks,
- eine Globalzession der Forderungen der oekostrom Slovakia s.r.o. und
- die Abtretung der Gewinnausschüttungen von der oekostrom Slovakia s.r.o.

2.1.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen:

- oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen EUR 705,00 (Vorjahr EUR 960,04)

Verbindlichkeiten aus sonstigen Leistungen:

- oekostrom Handels GmbH EUR 123.448,62 (Vorjahr EUR 253.722,86)

2.1.10. Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft hat Patronatserklärungen und selbstschuldnerische Bürgschaften für Lieferverbindlichkeiten der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen und der oekostrom Handels GmbH in Höhe von EUR 10.997.450,00 (Vorjahr EUR 8.677.450,00) übernommen.

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel hat einen Haftungskredit mit der UniCredit Bank Austria AG in Höhe von EUR 44.640,00 (Vorjahr EUR 44.640,00) für die Kaution für die Bürofläche in Laxenburger Straße 2 abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist die S & P Laxenburger Straße Immobilienentwicklungs GmbH & Co OG.

2.1.11. Finanzinstrumente

Das Unternehmen hat zur Absicherung des Zinsrisikos im Geschäftsjahr 2012 einen Swap mit der UniCredit Bank Austria AG abgeschlossen, der zum 31.12.2020 folgenden Barwert aufweist:

Swap: EUR – 69.944,78 (Vorjahr: EUR – 92.645,72)

Da zwischen den Swaps und dem zugrundeliegenden Darlehen ein Sicherungszusammenhang besteht, wurden die negativen Marktwerte nicht rückgestellt.

2.1.12. Verpflichtungen aus der Nutzung nicht ausgewiesener Sachanlagen

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (§ 224 Abs 2 A II UGB) gegenüber Dritten:

Geschäftsjahr 2021: EUR 173.977,56 (Vorjahr: EUR 171.319,92)

Geschäftsjahre 2021 - 2025: EUR 173.977,56 (Vorjahr: EUR 171.319,92)

Der Mietvertrag für die Büroräumlichkeiten der oekostrom AG für Energieerzeugung- und handel ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Mieterin verzichtet jedoch auf ein Kündigungsrecht bis zum 31. Dezember 2020.

2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die in Position 3. b) ba) der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge betreffen, wie auch im Vorjahr, nur Zahlungen an die Mitarbeitervorsorgekasse.

Die Umsatzerlöse, im Wesentlichen aus Konzerndienstleistungen betragen insgesamt EUR 1.260.463,37, davon entfallen EUR 12.849,00 auf Umsätze innerhalb des europäischen Binnenmarktes

2.2.1. Steueraufwand

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen in Höhe von EUR 75.011,54 (Vorjahr: EUR 204.327,57) die Steuerumlage von den Gruppenmitgliedern.

3. Sonstige Angaben

3.1. Größenklasse

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel ist eine große Kapitalgesellschaft.

3.2. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Bei der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel handelt es sich um eine Finanzholding, die für Investors Relations, Public Relations, Beteiligungsmanagement, Rechnungswesen und die Bereitstellung der IT-Struktur der verbundenen Unternehmen zuständig ist.

3.3. Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Personen an:

- Astrid Kiener, MBA (Aufsichtsratsvorsitzende)
- Dr. Wilhelm Okresek (Stellvertreter der Vorsitzenden)
- Mag. Wolfgang Rafaseder (Mitglied)
- Mag. Maria Zesch (Mitglied)
- Elisabeth Thurnher (Mitglied, Betriebsratsvorsitzende)
- DI Gudrun Stöger (Mitglied, Betriebsrat)

Die Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder für das Jahr 2020 betrug EUR 39.500,00 (Vorjahr: EUR 39.500,00).

3.4. Vorstand

Im Geschäftsjahr 2020 bestand der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

- Mag. Lukas Stühlinger bis 31.10.2020
- René Huber, MBA bis 01.10.2020
- Dr. Ulrich Streibl ab 09.09.2020

Der Vorstand des Unternehmens bezog im Geschäftsjahr 2020 Gesamteinkünfte von insgesamt EUR 417.985,61. Davon betrafen EUR 109.624,27 die Zahlung von variablen Gehaltsbestandteilen aus Bonusvereinbarungen.

Es wurden keine Vorschüsse oder Kredite an die Vorstände gewährt.

3.5. Dienstnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2020	2019
Arbeiter	0	0
Angestellte	12	12
	12	12

3.6. Kosten für den Abschlussprüfer

Bezüglich des auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwands für die Prüfung des Jahresabschlusses verweisen wir auf den Konzernabschluss.

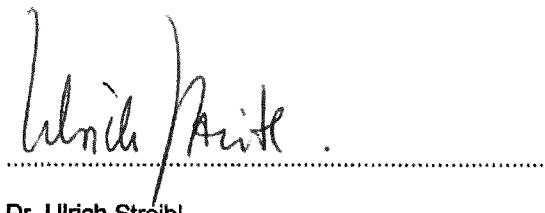
3.7. Ergebnisverwendung

Es ist geplant, eine Ausschüttung iHv EUR 0,25 pro Aktie bei der Hauptversammlung vorzuschlagen.

3.8. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eingetreten.

Wien, am 16. April 2021



.....

Dr. Ulrich Streibl

oekostrom AG

ANLAGENSPIEGEL zum 31.12.2020

A	Anlagevermögen	Stand 1.1.2020	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand 31.12.2020	Stand 1.1.2020	Abschreibungen	kumulierte Abschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2020	Buchwerte
			Zugänge	Abgänge	Umbuchungen			€	€	€		Stand 31.12.2020
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	216.020,07	0,00	57.179,92	0,00	158.840,15	140.561,99	21.931,49	0,00	56.359,70	106.133,78	75.458,08
1.	Software											52.706,37
II.	Sachanlagen											
1.	Bauten auf fremdem Grund	135.626,80	6.504,07	284,19	0,00	141.846,68	124.928,72	11.424,24	0,00	0,00	136.352,96	10.698,08
2.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	373.026,41	33.651,36	91.622,17	0,00	315.055,60	304.463,35	41.629,35	0,00	90.644,46	255.448,84	68.563,06
		508.653,21	40.155,43	91.906,36	0,00	456.902,28	429.392,07	53.054,19	0,00	90.644,46	391.801,80	79.261,14
III.	Finanzanlagen											
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	8.494.143,29	0,00	0,00	0,00	8.494.143,29	830.658,49	42.994,94	0,00	0,00	873.653,43	7.663.484,80
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.651.816,78	0,00	189.133,60	0,00	2.462.683,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.462.683,18
3.	Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	347,00	0,00	0,00	0,00	347,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	347,00
		11.146.307,07	0,00	189.133,60	0,00	10.957.173,47	830.658,49	42.994,94	0,00	0,00	873.653,43	10.315.648,58
		11.870.980,35	40.155,43	338.219,88	0,00	11.572.915,90	1.490.612,55	117.980,62	0,00	147.004,16	1.371.589,01	10.470.367,80
	SUMME ANLAGENSPIEGEL											10.201.326,89

Lagebericht

Lagebericht des Vorstandes

1. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Konzerns

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel ist eine österreichische Beteiligungsgesellschaft im Eigentum von mehr als 2.000 Aktionär*innen. Die oekostrom AG-Gruppe ist Produzentin und Anbieterin von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und setzt sich aktiv für eine ökologische, zukunftsfähige Energieversorgung bei Wärme und Mobilität ein. 1999 aus der Umweltschutz- und Antiatombewegung heraus gegründet ist das Unternehmen heute der größte unabhängige Energiedienstleister in Österreich.

Die oekostrom AG-Gruppe ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Geschäftsbereich Vertrieb: Verkauf von Strom aus erneuerbarer Energie und von Gas mit bis zu 100 % Biogasbeimischung an derzeit knapp 80.000 Privat- und Gewerbekund*innen sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen für ihre Kund*innen. Der Geschäftsbereich Vertrieb wird durch die Tochtergesellschaft oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen erbracht.
- Geschäftsbereich Handel: Handel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Auftrag der oekostrom AG-Gruppe und für Dritte (Handelspartner). Der Geschäftsbereich Handel wird über die Tochtergesellschaft oekostrom Handels GmbH abgewickelt.
- Geschäftsbereich Produktion: Entwicklung und Kauf von Projekten im In- und Ausland, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie dienen, dabei insbesondere die Errichtung oder der Kauf neuer Wind- und Solarkraftwerke, sowie die Betriebsführung dieser Anlagen. Der Geschäftsbereich Produktion ist in der oekostrom Produktions GmbH angesiedelt, die auch die Beteiligungen an den Kraftwerksgesellschaften (mit Ausnahme der oekostrom Slovakia s.r.o., die aus regulatorischen Gründen direkt von der oekostrom AG gehalten wird) hält.

Die oekostrom AG ist als Holding zu je 100 % an der oekostrom GmbH, der oekostrom Handels GmbH, der oekostrom Produktions GmbH und an der oekostrom Slovakia s.r.o. beteiligt. Sie ist für Investor Relations und Public Relations zuständig und stellt als Dienstleistungen das Finanzwesen und die IT-Infrastruktur zur Verfügung.

1.1. Rahmenbedingungen

Das Jahr 2020 stand im Zeichen zweier außergewöhnlicher und bemerkenswerter Entwicklungen.

Zum einen führte der Ausbruch der COVID-19-Krise im März 2020 nicht nur zu einschneidenden Veränderungen im gesellschaftlichen Leben, sondern auch zu einem massiven Einbruch der Weltwirtschaft. Die österreichische Wirtschaft wurde aufgrund der starken Abhängigkeit vom Tourismus besonders stark getroffen. So brach die österreichische Wirtschaftsleistung laut Eurostat im vierten Quartal 2020 gegenüber dem dritten Quartal um 4,3 % und somit am stärksten im Vergleich aller europäischen Länder ein. Das österreichische Bruttoinlandsprodukt sank laut WIFO gegenüber dem Vorjahr um rund 7,8 %, stärker war in Europa nur Spanien betroffen.

Zum anderen setzte sich – trotz COVID-bedingter Rückgänge in den Emissionen – die weltweite Klimakrise ungebremst fort. So war 2020 laut Copernicus-Klimawandeldienst das wärmste Jahr in der Messgeschichte. Die Temperaturen lagen 0,6 Grad höher als im Referenzzeitraum 1981 bis 2010.

Vergleicht man 2020 mit den Temperaturen des vorindustriellen Zeitalters, war es sogar 1,25 Grad wärmer. Damit hat sich der Trend der vergangenen Jahre weiter fortgesetzt, und die Folgen der Klimakrise werden immer spürbarer. Im Ergebnis sind die Herausforderungen zur Bekämpfung der negativen Folgen des Klimawandels trotz der COVID-19 Krise auch im Jahr 2020 weiterhin stark im öffentlichen Interesse geblieben. Im Lichte dieser Entwicklung wurde von der Europäischen Kommission der European Green Deal angekündigt. In Österreich wurden unter anderem die Weichen für die Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Österreich gestellt. So wurde im Herbst 2020 der Begutachtungsentwurf zum Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) vorgestellt. Mit diesem Gesetz soll das im Regierungsprogramm formulierte Ziel „100 % Strom aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030“ durch den Zubau von 27 TWh aus Photovoltaik, Windkraft, Biomasse und Wasserkraft erreicht werden. Dem Entwurf zufolge soll die bisher verwendete Fördersystematik der Einspeisetarife – teils nach Übergangsfristen – durch das marktnähere Konzept einer gleitenden Marktprämie ersetzt werden.

Auf den Strommärkten stand das Jahr 2020 stark unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Während der Frontjahreskontrakt an der Stromhandelsbörse (EEX Phelix DE Cal-21 Base) zu Beginn des Jahres noch bei etwa 40 EUR/MWh notierte, fiel er im März bis auf 33 EUR/MWh. Bis zum Sommer erholten sich die Preise wieder, und der Frontkontrakt bewegte sich wieder auf mehr als 40 EUR/MWh. Nach einer Phase der Volatilität kam es gegen Jahresende zu einem neuerlichen Preisanstieg, sodass der Jahreskontrakt 2021 am Jahresende über 50 EUR/MWh notierte. Damit setzte sich der mittelfristige Trend stetig leicht steigender Strompreise, der bereits in den Vorjahren zu beobachten war, in der Gesamtbetrachtung auch im Jahr 2020 weiter fort.

Auf dem österreichischen Gasmarkt (CEGH VTB) wurde der Frontjahreskontrakt am Beginn des Jahres bei etwa 16 bis 17 EUR/MWh gehandelt. Im Zuge des ersten Lockdowns fielen die Preise dann auf etwa 12 EUR/MWh und pendelten bis zum Herbst zwischen 12 und 14 EUR/MWh. Erst mit steigenden Temperaturen gegen Ende des Jahres stiegen die Preise wieder auf etwa 17 EUR/MWh an.

Laut Regulierungsbehörde E-Control wechselten im Jahr 2020 317.000 österreichische Strom- und Gaskund*innen ihren Energielieferanten. Damit ist die Zahl der Energieanbieter-Wechsel nach einem Rekordwert von 345.000 im Jahr 2019 im Corona-Jahr leicht gesunken. Die Wechselraten betragen im Jahr 2020 bei Strom 3,8 und bei Gas 5,9 %.

1.2. Geschäftsverlauf

Die oekostrom AG-Gruppe konnte sich trotz der schwierigen Rahmenbedingungen auch im Jahr 2020 im Markt weiterhin behaupten und in allen Geschäftsbereichen eine im Rahmen der geschäftstypischen Schwankungsbreiten stabile und positive Entwicklung zeigen.

Der Geschäftsbereich Vertrieb und Energiedienstleistungen konnte die Anzahl der Kundenzählpunkte im Vergleich zum Vorjahr auf einem stabilen Niveau von knapp über 79.000 halten. Während im Bereich Strom leichte Kund*innenverluste zu verzeichnen waren, ermöglichen günstige Beschaffungspreise eine starke Kund*innenentwicklung im Bereich Gas. Hier konnte die Anzahl der Kundenzählpunkte innerhalb eines Jahres von etwa 2.500 auf mehr als 5.000 verdoppelt und somit auch eine Steigerung des Gesamtabsatzes im Energieverkauf von 348 GWh im Jahr 2019 auf 355 GWh im Jahr 2020 erreicht werden.

Im Geschäftsbereich Handel konnte die Absatzmenge im Lieferjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr von 488 GWh auf 521 GWh gesteigert werden, was sich positiv auf die Ertragslage auswirkte. In der Direktvermarktung sind die Deckungsbeiträge in Folge der risikobedingten Reduktion des Portfolios gegenüber dem Vorjahr hingegen zurückgegangen.

Im Geschäftsbereich Produktion lag die Stromerzeugung aus unseren Windenergie- und Photovoltaikanlagen im Jahr 2020 bei einer Erzeugungsmenge von rund 110 GWh und damit unterhalb

des Vorjahreswerts von 117 GWh. Diese Reduktion der Einspeisemenge ist auf ein schwächeres Windaufkommen im Jahr 2020 gegenüber dem langfristigen Mittel zurückzuführen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Aktivitäten im Geschäftsbereich Produktion lag in der Vorbereitung der Umsetzung des Repowering-Projektes in Parndorf, das den Ersatz von 14 bestehenden Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 20 MW am Standort Parndorf durch sieben neue, deutlich leistungsfähigere Anlagen der Typen VESTAS V126 bzw. V136 und einer Gesamtleistung von bis zu 27 MW vorsieht. Daneben erfolgten Projektentwicklungen für Photovoltaik-Freiflächen- und Dachanlagen. So konnte mit der Errichtung der ersten Groß-Photovoltaikanlage der oekostrom AG-Gruppe in Österreich mit einer geplanten Leistung von 1 MWp auf Industriehallendächern im Burgenland begonnen werden. Des Weiteren wurde eine Windkraftanlage Enercon E 40 im nordöstlichen Niederösterreich erworben.

In der Holdinggesellschaft oekostrom AG kam es zu personellen Änderungen im Aufsichtsrat. Mit Astrid Kiener, MBA übernahm ein langjähriges Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz von Mag. Wolfgang Rafaseder, der das Gremium über viele Jahre erfolgreich geführt hat. Auch im Vorstand kam es zu einer Neuaufstellung. Mit Dr. Ulrich Streibl (Vorstand seit 9.9. 2020) konnte ein ausgewiesener Energiewirtschaftsexperte gewonnen werden, der die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens der vergangenen Jahre unter den Vorständen Mag. Lukas Stühlinger und René Huber, MBA fortsetzen soll.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2020 war die oekostrom AG-Gruppe in mehrfacher Hinsicht von der COVID-19-Krise betroffen. Im Geschäftsbereich Vertrieb kam es im Vergleich zu den Vorjahren zu höheren Zahlungsausfällen im Bereich der Privat- und Firmenkund*innen. Die Forderungswertberichtigungen stiegen von 2019 auf 2020 um rund TEUR 81. Im Geschäftsbereich Produktion kam es kurzfristig zu längeren Wartezeiten im Bereich der Wartung der Wind- und Solarkraftwerke, die Lieferketten für Ersatzteile blieben aber grundsätzlich intakt. Auch die grenzüberschreitende Wartung von Kraftwerken war mit geringen Verzögerungen grundsätzlich sichergestellt.

1.3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die oekostrom AG erwirtschaftete ein EBIT in der Höhe von EUR 387.175,50 und einen Jahresüberschuss in der Höhe von EUR 332.427,42. Die Eigenkapitalquote beträgt 84,63 Prozent.

Kennzahlen in EUR	2020	2019
EBIT	387.175,50	-137.894,46
EK-Rentabilität in %	3,22	-1,91
Gesamtrentabilität in %	3,19	-1,09
Nettoverschuldung*)	782.733,36	811.746,33
Eigenkapitalquote in %	84,63	80,80
Nettoverschuldungsgrad in %**)	7,63	7,93

*) Die Nettoverschuldung ergibt sich aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich liquide Mittel.

**) Der Nettoverschuldungsgrad ergibt sich aus Nettoverschuldung dividiert durch Eigenkapital.

Der operative Cashflow beträgt TEUR -843,7, der Finanzierungscashflow TEUR -568,2 und der Investitionscashflow TEUR 1.240,8.

2. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)

Im Jahr 2021 ist im Rahmen der geschäftstypischen Schwankungsbreiten mit einer Fortsetzung der positiven Entwicklung der oekostrom AG-Gruppe zu rechnen. Zu den Zielen für die kommenden Jahre zählen der kontinuierliche Ausbau der Kund*innenbasis im Energievertrieb von derzeit rund 80.000 auf bis zu 100.000 Kund*innen und der kontinuierliche Ausbau des Kraftwerksporfolios insbesondere in den Bereichen Wind- und Solarenergie von derzeit rund 55 MW auf rund 75 MW.

Im Geschäftsbereich Vertrieb und Energiedienstleistungen wurden Strommengen für die Jahre 2021 und 2022 zu großen Teilen bereits beschafft und auf Kund*innenseite durch Verträge abgedeckt. Wachstumspotentiale werden sich in den kommenden Jahren insbesondere in den Bereichen Dezentralisierung und Flexibilisierung der erneuerbaren Energien ergeben. Hier entstehen neue, zumeist digitale Handlungsfelder, u.a. in Form von digitalen Geschäftsmodellen wie Peer-to-Peer-Modellen oder Energiegemeinschaften, die die oekostrom AG-Gruppe sukzessive erschließen will.

Im Geschäftsbereich Handel wird die im Jahr 2020 etablierte Risikominimierungsstrategie mit Fokus auf die Weiterentwicklung der Beschaffungsstrategie, auf das Portfoliomanagement und eine selektive Direktvermarktung weiterhin konsequent umgesetzt. Für das Lieferjahr 2021 wird trotz des geringeren Absatzes im Großhandelsgeschäft und einem kleinen, risikobegrenzten Direktvermarktungs-Portfolio von einer stabilen Ertragslage ausgegangen. Zukünftige Schwerpunkte in diesem Geschäftsbereich liegen in der Intensivierung der Handelsbeziehungen zu den wichtigsten Handelspartner*innen und der Ausweitung der Kooperationen auf neue Bereiche (z.B. Direktvermarktung).

Im Geschäftsbereich Produktion wird die Projektentwicklungstätigkeit für neue Windkraft- und Photovoltaikprojekte in Österreich weiterhin aktiv verfolgt. In der Projektentwicklung, sowohl in den Bereichen Wind als auch Photovoltaik, liegt unser Fokus weiterhin auf Österreich – und hier vor allem auf dem Burgenland und auf Niederösterreich. Aber auch in den Nachbarländern Deutschland, der Slowakei und Tschechien wollen wir weiterwachsen und Kraftwerke entwickeln bzw. erwerben. Auch der Eintritt in einen neuen Markt in den nächsten Jahren wird geprüft. Es wurden zwei neue Mitarbeiter*innen für den Bereich Projektentwicklung eingestellt, um die Potentiale, die sich aus dem EAG und dem insgesamt günstigen Umfeld für erneuerbare Energie ergeben werden, bestmöglich nutzen zu können.

Wesentlich für die zukünftige Weiterentwicklung der oekostrom AG-Gruppe wird die erfolgreiche Umsetzung des Projektes Parndorf Repowering sein. Es verfügt derzeit über eine aufrechte UVP-Genehmigung für sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit insgesamt rund 25 MW aus dem Jahr 2016 sowie über einen Einspeisetarif für eine Leistung von 23,1 MW. Aufgrund von inzwischen eingetretenen technologischen Weiterentwicklungen sowie Veränderungen der Flächenwidmung (teilweise höhere Gesamthöhe möglich) hat die oekostrom AG-Gruppe bei der Burgenländischen Landesregierung ein Änderungsverfahren nach §18b UVP-G eingereicht, mit dem die Gesamtleistung des Projektes auf 27 MW ausgeweitet werden soll. Mit der Umsetzung dieses Projektes soll die Stromerzeugung am Standort gegenüber den bestehenden Windkraftanlagen um etwa 80 % auf rund 69 GWh pro Jahr (p75) gesteigert werden. Der gesicherte Einspeisetarif für das Projekt beträgt 8,12 ct/kWh. Die Investitionskosten belaufen sich auf rund EUR 45 Mio. inklusive aller Nebenkosten und Bankgebühren, für die Finanzierung des Projektes werden rund EUR 7 Mio. an Eigenkapital im oekostrom AG-Konzern benötigt. Der Rückbau der Altanlagen und die Errichtung der neuen Anlagen soll in den Jahren 2022 / 2023 erfolgen. Die oekostrom AG-Gruppe hält 68 % an diesem Projekt.

Die oekostrom AG-Holding plant für das Jahr 2021 eine Kapitalerhöhung mit einem Gesamtvolume von bis zu EUR 4,1 Mio. Die eingeworbenen Mittel sollen vorrangig für die Finanzierung des geplanten Projektes Parndorf Repowering und somit für die Bereitstellung des nötigen anteiligen Eigenkapitals verwendet werden und dienen zudem der allgemeinen Stärkung der Kapitalbasis der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften im Hinblick auf die Realisierung von Wachstumschancen.

Auch für das Geschäftsjahr 2021 wird mit wesentlichen Einschränkungen durch die COVID-19-Krise gerechnet. Dabei ist davon auszugehen, dass im Geschäftsbereich Vertrieb und Energiedienstleistungen die Forderungswertberichtigungen weiterhin auf erhöhtem Niveau bleiben oder bei längerem Andauern von Einschränkungen des Wirtschaftslebens steigen könnten. Im Geschäftsbereich Produktion sind nach gegenwärtiger Einschätzung – trotz des eingeschränkten Grenzverkehrs – weiterhin keine wesentlichen Einschränkungen im Bereich der Wartung der Wind- und Solarkraftwerke zu erwarten, wiewohl sie nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

3. Risikoberichterstattung

3.1. Allgemeine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen der Konzern ausgesetzt ist

Die unternehmerische Tätigkeit ist auf Gewinnerzielung in einem Markt ausgerichtet, der nach wie vor durch wenige sehr große Marktteilnehmer bestimmt ist. Es werden unweigerlich Risiken eingegangen, um auf diesem Markt nicht nur bestehen zu können, sondern auch zu wachsen. Im Folgenden sind wesentliche Risiken, denen die oekostrom AG-Gruppe ausgesetzt ist, und die ergriffenen Gegenmaßnahmen zusammengefasst.

3.2. Risiken in Finanzanlagen

Die oekostrom AG finanziert sich zu wesentlichen Teilen aus Beteiligungserträgen ihrer Tochtergesellschaften. Im Fall der Insolvenz von Tochtergesellschaften besteht für die Aktionär*innen der Emittentin das Risiko, dass diese Aktien an einer Holdinggesellschaft ohne ertragsbringende Tochtergesellschaften halten.

Die einzige Form von Finanzanlagen besteht in Giroguthaben bzw. Festgeldern bei österreichischen Kreditinstituten, über die überschüssige Liquidität veranlagt wird.

3.3. Finanzwirtschaftliche Risiken

Im Rahmen der langfristigen Finanzierung von Kraftwerksprojekten entstehen Zinssatzänderungsrisiken. Zur Absicherung des damit verbundenen Risikos werden in fast allen Projektgesellschaften und in der oekostrom AG verschiedene Festzins- bzw. Swap-Vereinbarungen eingegangen. Währungsrisiken bestehen derzeit ausschließlich bei den Windparkprojekten Protivanov und Oldrisov, da die Einnahmen in Tschechischen Kronen erwirtschaftet werden und die Ausschüttungen an die oekostrom Produktions GmbH in Euro erfolgen.

Die oekostrom AG-Gruppe hatte zum 31.12.2020 einen steuerlichen Verlustvortrag von EUR 7.334.642,42. Veränderungen der Steuergesetze können dazu führen, dass die Nutzung des steuerlichen Verlustvortrags eingeschränkt wird. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Höhe der Dividendenzahlungen der oekostrom AG haben.

3.4. Wettbewerbsrisiken

Der Vertrieb ist einem marktüblichen Wettbewerb ausgesetzt. Die oekostrom AG-Gruppe ist im Geschäftsbereich Vertrieb derzeit nur im Inland operativ tätig, wo sie mit einer Vielzahl an Mitbewerber*innen und deren Preisbildungspolitik sowie bestehenden gefestigten Geschäftsbeziehungen mit Kund*innen zu konkurrieren hat. Die Margensituation in diesem Geschäftsbereich ist abhängig von der Preisbildung am Markt. Eine Verschärfung der Wettbewerbssituation kann eine Verschlechterung der Margen zur Folge haben.

3.5. Marktpreisrisiken

Die Marktpreise für Energie unterliegen Schwankungen. Die oekostrom AG-Gruppe kauft einen großen Teil der an ihre Kund*innen vertriebenen Energie direkt von Kraftwerksbetreiber*innen auf dem Strommarkt zu. Daher hat die Entwicklung der Großhandelspreise für Energie wesentliche Auswirkungen auf die oekostrom AG-Gruppe.

Im Privatkund*innenvertrieb werden Verträge mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr angeboten. Bei steigenden Großhandelspreisen können diese Verträge angepasst werden. Es besteht aber das Risiko, dass Kund*innen in der Folge zu einem anderen Versorger wechseln.

Die Kraftwerksprojekte der oekostrom AG-Gruppe mit garantierten Einspeisetarifen sind derzeit in beschränktem Umfang Strompreisänderungsrisiken ausgesetzt. Für die Wind- und Sonnenenergieprojekte in der oekostrom AG-Gruppe bestehen teilweise garantierte Einspeisetarife, teilweise werden die Stromkapazitäten am freien Markt angeboten. Alle Projekte mit Einspeisetarifen unterliegen gewissen politischen Risiken, dass die Tarife nachträglich Änderungen (z.B. nachträglicher Besteuerung) unterworfen werden.

Nachfolgend findet sich eine Tabelle aller bestehenden Windenergie- und Photovoltaikprojekte inklusive Angabe zu bestehenden Marktpreisrisiken:

Projekt	Leistung	Marktpreisrisiko
WKA Freudenau (Ö)	0,6 MW	ja
Windpark Parndorf 1 (Ö)	7,5 MW	ja, soll ab 2023 durch Windpark Parndorf Repowering ersetzt werden
Windpark Parndorf 2 (Ö)	12,0 MW	ja, soll ab 2023 durch Windpark Parndorf Repowering ersetzt werden
WKA Parndorf (Ö)	0,8 MW	ja
WKA Hollawind (Ö)	1,8 MW	ja
WKA Japons (Ö)	2,0 MW	ja
Windpark Großenbrunn (Ö)	1,1 MW	ja
Windpark Protivanov (CZ)	3,0 MW	ab 2022 (ggf. schon 2021) *
Windpark Kittsee (Ö)	3,6 MW	ab 2025
Solarpark Teriakovce (SK)	1,0 MWp	ab 2026
Solarpark Kresanda (SK)	1,0 MWp	ab 2026
Solarpark Turany (SK)	0,6 MWp	ab 2026
WKA Parndorf 4 (Ö)	2,0 MW	ab 2027
WKA Pama (Ö)	3,0 MW	ab 2030
WKA Großbardau (D)	3,4 MW	ab 2033
WKA Kohlenberge (D)	2,2 MW	ab 2034
WKA Oldrisov (CZ)	2,0 MW	ab 2034
Windpark Wansleben (D)	7,2 MW	ab 2039

*) Die Rechtslage bezüglich des Zeitpunkts des Endes des Einspeisetarifs für den Windpark Protivanov nicht abschließend geklärt. Zum Berichtszeitpunkt geht das Management davon aus, dass der geltende Einspeisetarif noch für das Geschäftsjahr 2021 gültig ist

3.6. Energiewirtschaftliche Risiken

Das Mengen- und Preisrisiko in der mittel- bis langfristigen Strombeschaffung wird durch einen Trancheneinkauf der langfristig geplanten Energiemengen begrenzt. Mit dieser Strategie können einerseits kurzfristige Preisschwankungen gut ausgeglichen werden, andererseits kann flexibel auf Bedarfssänderungen reagiert werden. Im Bereich der Gewerbekund*innen mit einem Strombezug von mehr als zwei Gigawattstunden erfolgt zur Absicherung der Preisposition eine Back-to-Back-Beschaffung.

Im Bereich der Direktvermarktung aus Wasser-, Wind-, und Photovoltaikkraftwerken besteht ein Mengen- und Preisrisiko durch den Abschluss von Fixpreisverträgen mit Lieferant*innen. Eventuell fehlende Liefermengen aus unterplanmäßiger Produktion seitens der direktvermarkteten Kraftwerke müssen zu Spot-Preisen nachbeschafft werden, eine eventuelle Überproduktion der direktvermarkteten Kraftwerke muss zu Spot-Preisen verkauft werden.

Das kurzfristige Mengen- und Preisrisiko für Spot- und Ausgleichsenergie wird durch eine zeitnahe Prognose der Erzeugungs- und Verbrauchsmengen mitigiert. Um die Ausgleichsenergiekosten niedrig zu halten, werden die Prognosen von Erzeugung und Verbrauch laufend angepasst und optimiert. Diese Risiken werden durch einen automatisierten Intraday-Handel und die Regelung von Wind- und Wasserkraftwerken aktiv gemanagt, um die Ausgleichsenergiekosten niedrig zu halten.

3.7. Lieferant*innen- und Kund*innenausfallsrisiken

Vertrieb und Handel kaufen Energie von verschiedenen Vorlieferant*innen zu. Es besteht das Risiko, dass ein*e Handelspartner*in nicht mehr lieferfähig ist oder insolvent wird und die Energie nicht bzw. nicht mehr zum vereinbarten Preis liefern kann. Die so entstehenden Mark-to-Market Positionen werden im Energieeinkauf und -verkauf regelmäßig überprüft und dem Aufsichtsrat der oekostrom AG berichtet. Das Kund*innenausfallsrisiko wird im Endkund*innensegment durch das laufende Bonitätsmonitoring aller Key Account-Kund*innen (Jahresverbrauch >100.000 kWh) abgedeckt. Im Handelsbereich wird dieses Risiko (Settlementrisiko) teilweise durch Vorauskassa oder durch Besicherung mit Bankgarantien abgedeckt.

Der Geschäftsbereich Produktion bezieht Windkraftanlagen von nur wenigen am Markt tätigen Herstellerunternehmen. Zudem werden mit diesen Herstellerunternehmen langfristige Vollwartungsverträge abgeschlossen, was zu einer gewissen Abhängigkeit von diesen Unternehmen führt. Viele der bestehenden Windkraftanlagen wurden von etablierten Herstellern (z.B. Vestas, Enercon) geliefert, einige Windkraftanlagen wurden aber auch von kleineren Herstellern (z.B. eno energy) errichtet. Bei wirtschaftlichen Problemen bzw. einer Insolvenz eines dieser Herstellerunternehmens besteht daher das Risiko, dass es zu Verzögerungen und Ausfällen bei der Auslieferung von Windkraftanlagen bzw. zu Verzögerungen und Ausfällen im Bereich der Lieferung von Ersatzteilen und Wartungsarbeiten der Kraftwerke kommt.

3.8. Technische und Sicherheits-Risiken

Die oekostrom AG-Gruppe verfügt über eine moderne IT-Infrastruktur, die durch eine spezialisierte externe Partnerfirma gewartet und betreut wird. Auch im Bereich Cybersecurity und Datensicherheit wurden in den vergangenen Jahren regelmäßig erhebliche Verbesserungen durchgeführt. Der Fokus liegt dabei auf der Sicherung der Kund*innendaten inklusive Zahlungsinformationen und auf der Steigerung der Systemverfügbarkeit und Ausfallssicherheit.

Die elektronisch gespeicherten Daten der oekostrom AG-Gruppe werden in einem österreichischen Datencenter gesichert. Damit können die Schlüsselkräfte des Unternehmens in einem Feuer- oder Datendiebstahls-Szenario den Vollbetrieb binnen weniger Stunden in einem Notfallraum des Datencenters weiterführen.

Die oekostrom AG-Gruppe errichtet und betreibt Wind- und Solarkraftwerke. Dabei orientiert sich die oekostrom AG-Gruppe an hohen Sicherheitsstandards. Die betriebenen Wind- und Solarkraftwerke stammen von erfahrenen Herstellerfirmen und unterliegen strengen Sicherheitsstandards und Genehmigungen. Dennoch können physische Risiken (z.B. durch Eiswurf bei Windkraftanlagen) nicht ganz ausgeschlossen werden. Für das früher vertriebene Solarmodul simon® wurde eine Risikoanalyse nach ISO 12100 durchgeführt, und die Ergebnisse sind in die Produktentwicklung eingeflossen. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Solarmoduls kann aber ein Schaden an Gegenständen oder Personen nicht ausgeschlossen werden. Die oekostrom AG-Gruppe ist marktüblich versichert.

3.9. Meteorologische Bedingungen

Wesentlichen Einfluss auf die Rentabilität von Betriebsanlagen im Bereich erneuerbarer Energien hat die tatsächliche meteorologische Situation, die die Menge des erzeugten elektrischen Stroms maßgeblich beeinflusst. In den Jahren 2015-2019 schwankte der Erzeugungskoeffizient der bestehenden oekostrom AG-Kraftwerke (also die tatsächliche Erzeugung in einem Jahr im Verhältnis zur langjährigen Normerzeugung) zwischen 104 % und 88 %. Bei der Neuanschaffung von Kraftwerken holt die oekostrom AG-Gruppe externe Gutachten namhafter Windgutachter*innen ein, um die zukünftige Erzeugung der Kraftwerke zu prognostizieren. Diese Gutachten werden auf Basis historischer meteorologischer Daten erstellt. Es ist möglich, dass die zukünftigen meteorologischen Gegebenheiten aufgrund von Faktoren, die nicht im Einflussbereich der oekostrom AG-Gruppe liegen (z.B. Zubau im Umfeld der Kraftwerke, Klimawandel), negative Auswirkungen auf den Erzeugungskoeffizienten und somit auf die Rentabilität der Kraftwerke haben.

3.10. Datenschutzrisiken

Die Umsetzung der in der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) enthaltenen Bestimmungen wird von der oekostrom AG-Gruppe sehr ernst genommen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen wurde das Verarbeitungsverzeichnis auch im Jahr 2020 aktualisiert und, wo notwendig, um neue Verarbeitungen erweitert.

3.11. Regulatorische Risiken

Der Energiemarkt unterliegt gesetzlichen Regulierungen und Verordnungen. Da Österreich ein Mitgliedstaat der EU ist, ist die oekostrom AG-Gruppe einer Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsakten der EU, des österreichischen Gesetz- und Verordnungsgebers und des für den Strommarkt in Österreich zuständigen Regulators E-Control unterworfen.

Änderungen von für die oekostrom AG-Gruppe oder einzelne Gruppenunternehmen einschlägigen Rechtsvorschriften und / oder des Grades staatlicher Eingriffe und / oder des relevanten Aufsichtsregimes können die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der oekostrom AG in einem wesentlichen Ausmaß beeinträchtigen.

Alle Projekte mit Einspeisetarifen unterliegen gewissen politischen Risiken, dass die Tarife nachträglich Änderungen unterworfen werden könnten. Auch eine nachträgliche Besteuerung der Einspeisetarife, wie dies beispielsweise in der Vergangenheit im Bereich der Solarenergie in Tschechien der Fall war, oder eine Erhöhung von Netzgebühren für erneuerbare Energieanlagen, wie dies z.B. in der Slowakei der Fall ist, ist möglich und kann Auswirkungen auf die Ertragslage der betroffenen Projekte haben. Zuletzt hat etwa der burgenländische Landtag eine neue Abgabe auf erneuerbare Erzeugungsanlagen im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds beschlossen.

3.12. Zinsänderungsrisiken

Im Rahmen der langfristigen Refinanzierung von Kraftwerksprojekten entstehen Zinsänderungsrisiken. Die oekostrom AG-Gruppe sichert die Finanzierung ihrer Wind- und Solarkraftprojekte generell mit Fixzinsvereinbarungen oder Zinsswaps ab. Die Absicherung erfolgt typischerweise im Umfang von 70 bis 90 % des Kreditvolumens. 10 bis 30 % des Kreditvolumens werden auf EURIBOR-Basis finanziert und unterliegen daher Zinsänderungsrisiken.

3.13. Liquiditätsrisiken

Die oekostrom AG-Gruppe sichert Liquiditätsrisiken marktüblich durch das Vorhalten entsprechender Liquiditätsreserven sowie den Erhalt von Kontokorrentkrediten ab.

Das Liquiditätsrisiko durch den Stromeinkauf, der dem Stromverkauf zeitlich vorgelagert ist, wird einerseits durch den operativen Cashflow und andererseits durch Vorauskassa oder Übertragung von Bankgarantien abgedeckt.

3.14. COVID-19-Risiken

Sollte sich die COVID-19-Krise weiter hinziehen und eine Wirtschaftskrise folgen, könnten die Forderungswertberichtigung aus dem Privat- und Firmenkund*innengeschäft dauerhaft auf einem erhöhten Niveau bleiben oder weiter steigen. Zudem könnte es auch zum vermehrten Ausfall von Handelspartner*innen und Großkund*innen kommen.

Einschränkungen in den Lieferketten der Kraftwerkshersteller und -lieferant*innen durch die COVID-19-Krise könnten zudem negative Auswirkungen auf Wartung und Betriebsführung der Wind- und Solaranlagen der oekostrom AG-Gruppe haben. Insbesondere könnte es zu Verzögerungen bei der Lieferung von betriebsnotwendigen Teilen und somit zu längeren Stillständen im Kraftwerkspark der oekostrom AG-Gruppe kommen. Auch beim Bau neuer Wind- und Solarparks könnte es dadurch zu unerwarteten Verzögerungen kommen, was zu höheren Kosten und im Extremfall auch zum Verlust von bereits zugesagten Einspeiseturifen führen und somit wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit geplanter Projekte haben könnte.

3.15. Wesentliche Rechtsstreitigkeiten

Eine Klage des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) betreffend einer unzulässigen Preisangepassungsklausel in den AGB der oekostrom GmbH konnte im Jahr 2020 auf Basis eines Vergleichs beendet werden.

3.16. Gesamtrisiko

Bei Gesamtabwägung sind die Risiken, denen die oekostrom AG-Gruppe ausgesetzt ist, als beherrschbar zu bewerten. Der kumulierte Eintritt von Risiken, deren Auswirkungen den Fortbestand des Konzerns gefährden könnten, ist unwahrscheinlich.

3.17. Risikomanagement und Interne Kontrollsysteme (IKS)

Die oekostrom AG-Gruppe verfügt über ein internes Risikomanagement- und ein internes Kontrollsysteem, das insbesondere die Risiken in den Themengebieten Energiewirtschaft, Produktion und IT regelmäßig überwacht und laufende Verbesserungsmaßnahmen ableitet.

Das interne Berichtswesen beinhaltet die wesentlichen Informationen zur Steuerung und Überwachung der Geschäftsentwicklung und der Risiken der Vertriebs- und Handelsaktivitäten. Das IKS- und Risikomanagementsystem wurde auch im Jahr 2020 aktualisiert. Es finden quartalsweise Risiko-Jours fixes statt, bei denen Risikovorstand und Risikomanager die IKS- und Risikoreportings besprechen und Maßnahmen ableiten. Darüber hinaus finden regelmäßige Führungskräftebesprechungen, in denen über die aktuellen und wichtigen Entwicklungen berichtet wird, statt. Der Aufsichtsrat der oekostrom AG wird regelmäßig – mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen – über geschäftliche Entwicklungen und damit verbundene Risiken informiert.

Wien, am 16. April 2021



Dr. Ulrich Streibl

Vorstand der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebspflichten und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichten hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschritten elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleichtes gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflichem Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirkt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittel erhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unrentlich, können diese ersetztweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweiserlicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldet Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

**Anlage 6 - Konsolidierter Jahresabschluss der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel
zum 31.12.2020**



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2020
der
oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

1100 Wien
Laxenburger Straße 2

Wien, 16. April 2021

206891
JAS/MAC

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-1-537 37-0
Telefax: +43-1-537 37-53
HG Wien, FN 96046w
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS Seite

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
3. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Konzernabschluss	3
Bericht zum Konzernlagebericht	5

BEILAGENVERZEICHNIS Beilage

Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020	I
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020	
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2020	
Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020	
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2020	
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020	II

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	III
--------------------------------	-----

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 2020 der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Gemäß § 270 Abs. 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2019 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstan-

dards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystern die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum März 2021 bis April 2021 überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der

Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND KONZERNLAGEBERICHT

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTEN

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Konzernabschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen des geprüften Konzerns und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLEIHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Konzernabschluss der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Genkапitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG).

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

SONSTIGER SACHVERHALT

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft und am 16. April 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Der gesetzliche Vertreter ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Konzernabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG) ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und

geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystens des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluß die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluß abzugeben. Wir sind verantwortlich

für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluß in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluß.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 16. April 2021

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


ppa. Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer




Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluß samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Konzernabschluss

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva		Passiva			
A. Anlagevermögen		31.12.2020			
1. Immaterielle Vermögensgegenstände		31.12.2019			
2. Firmenwert		EUR			
I. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte (Software)		280.768,53	991.316,48	247	8.251.932,16
II. Sachanlagen		710.547,95	824	1.070	530,56
III. Finanzanlagen		15.390.097,55	16.935	197	1.109.673,07
IV. Umlaufvermögen		15.777.973,40	17.634.255,47	446	1.456.813,36
V. Aktiva im Bau		1.924.483,66	17.939	1	1.110
VI. Finanzvermögen		12.500,01	13	998	998
VII. Umlaufvermögen		637.208,71	2.548.907,45	637	1.467,74
VIII. Aktiva im Bau		597,00	1	3.032	1.441
IX. Finanzvermögen		2.374.479,40	22.042	1	1.290,72
X. Umlaufvermögen		18.410,00	51.065,98	38	0,00
XI. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		32.655,98	52	90	4
XII. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		6.970.973,65	8.572	1	3.575
XIII. Rechnungsabgrenzungsposten		59.686,45	76	1	3.576
XIV. Aktive Aktiengesellschaften		253.214,79	249	8.897	8.897
XV. Aktiva im Bau		4.163.070,34	13.698	1	12.170
XVI. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		11.318.011,23	13.684	1	64
XVII. Rechnungsabgrenzungsposten		1.176.786,33	1.314	1	7.516
XVIII. Aktive Aktiengesellschaften		488.155,00	548	17.980,82	30
XIX. Aktive Aktiengesellschaften		1	849.072,30	18.082.713,01	1.088
XX. Rechnungsabgrenzungsposten		3.142,00	1	3.142,00	60
XXI. Aktive Aktiengesellschaften		3.475.431,94	1	3.475.431,94	37.588

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020**

		2020	2019
		EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse		46.350
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	177.398,00	44
3.	Sonstige betriebliche Erträge		
a)	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	857.733,50	68
b)	Übrige	<u>35.427,74</u>	<u>25</u>
4.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		94
a)	Materialaufwand	-35.685.368,50	-34.089
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-181.482,00</u>	<u>-94</u>
5.	Personalaufwand		-34.183
a)	Gehälter	-2.569.941,96	-2.273
b)	soziale Aufwendungen		
ba)	Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-37.290,47	-31
bb)	Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-613.287,88	-564
bc)	Sonstige Sozialaufwendungen	<u>-14.636,20</u>	<u>-15</u>
		<u>-665.214,55</u>	<u>-2.883</u>
6.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.560.091,85	-2.525
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a)	Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	-62.713,26	-61
b)	Übrige	<u>-4.305.629,33</u>	<u>-4.960</u>
8.	Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 7)	1.829.367,42	1.875
9.	Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	21,00	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	42.437,63	46
	davon aus assoziierten Unternehmen EUR 42.188,05 (Vorjahr: TEUR 46)		
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-440.805,34	-491
12.	Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 9 bis 11)	-398.346,71	-445
13.	Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und Z12)	1.431.020,71	1.429
14.	Steuern vom Einkommen	-303.874,33	149
	davon aus latenten Steuern EUR -129.216,77 (Vorjahr TEUR 361)		
15.	Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	1.127.146,38	1.578
16.	Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	-60.744,94	-68
17.	Fremdanteile am Jahresergebnis	-113.921,47	-333
18.	Konzernanteil am Jahresergebnis	952.479,97	1.177

oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	2020 TEUR	2019 TEUR
Ergebnis vor Steuern	1.431	1.430
Überleitung auf den Net togeldfluss aus der betriebliche Geschäftstätigkeit:		
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	2.560	2.525
Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Aiusleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	391	431
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-4	60
Geldfluss aus dem Ergebnis	<u>4.378</u>	<u>4.446</u>
Veränderung der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	1.690	-1.547
Rückstellungen, ausgenommen für Ertragsteuern, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-252	1.512
	-1.685	1.708
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	<u>4.130</u>	<u>6.119</u>
Zahlungen für Ertragsteuern	-125	-21
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	<u>4.005</u>	<u>6.098</u>
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang	0	-800
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-1.845	-438
Einzahlung aus Beteiligungs-, Zinsen und Wertpapiererträgen	46	47
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-1.800</u>	<u>-1.191</u>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0
Auszahlungen für die Tilgung von Finanzkrediten	-1.531	-2.263
Gewinnausschüttung Fremdanteil	-536	-104
Dividendenzahlung	-249	-249
Kapitaländerung Fremdanteil	65	244
Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-437	-478
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-2.688</u>	<u>-2.850</u>
Währungsumrechnungsdifferenzen	<u>-32</u>	<u>-56</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	<u>-515</u>	<u>2.001</u>
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten am Beginn der Periode	4.698	2.697
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten am Ende der Periode	<u>4.183</u>	<u>4.698</u>

oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung für das Geschäftsjahr 2020

	Grundkapital TEUR	Gebundene Kapitalrücklage TEUR	Nicht gebundene Kapitalrücklage TEUR	Unterschieds- betrag aus der Kapital- konsolidierung TEUR	Andere Gewinnrücklagen TEUR	Ausgleichsposten aus Währungs- umrechnung TEUR	Bilanzgewinn TEUR	Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Eigenkapital TEUR	Nicht beherrschende Anteile TEUR	Konzern eigenkapital TEUR
31.12.2018	8.251	1.110	998	-1.467			535	4	1.149	10.580
Jahresergebnis							1.178	1.178		11.546
Umbuchung							-2	-2	333	1.511
Ausschüttung							-249	-249	2	0
Kapitalerhöhung							0	0	-107	-366
Kapitalherabsetzung							0	0	419	419
Währungsumrechnung							-47	-47	-175	-175
31.12.2019	8.251	1.110	998	-1.467			535	16	1.1460	1.441
Jahresergebnis							952	952	114	12.902
Umbuchung							-186	-186	186	1.056
Ausschüttung							-311	-311	-535	0
Kapitalerhöhung							65	65	-847	-847
Währungsumrechnung							-7	-7	65	65
31.12.2020	8.251	1.110	998	-1.467			535	7	2.466	1.264
									11.886	13.149

Anhang für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1. Konsolidierungskreis

Die folgenden verbundenen Unternehmen wurden im Wege der Vollkonsolidierung gemäß § 244 (1) UGB in den Konzernabschluss einbezogen:

Firmenname	Firmensitz	Konzern-anteil in %
oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel	Wien	Mutterunternehmen
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	Wien	100
oekostrom Handels GmbH	Wien	100
oekostrom Produktions GmbH	Wien	100
oekostrompark Parndorf GmbH & Co KG	Wien	65
oekostrom Produktions GmbH & Co KG	Wien	51
oekostrompark Kitsee GmbH	Wien	100
oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG	Wien	68
Wind Invest s.r.o.	Prag, CZ	75
Windpark Kohlenberge GmbH & Co KG	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	100
oekostrom Slovakia s.r.o.	Bratislava, SK	100
DH solar s.r.o.	Bratislava, SK	100

Die folgenden assoziierten Unternehmen wurden im Wege der Equity-Methode gemäß § 244 (1) UGB in den Konzernabschluss einbezogen:

Firmenname	Firmensitz	Konzern-anteil in %
faire Windkraft GmbH	Wien	40
KRESANDA, s.r.o.	Bratislava, SK	50
Windpark Wansleben Repowering GmbH & Co KG	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	40
Windenergie Bardau GmbH	Leipzig, DE	50
Vetrna elektrarna Oldrisov s.r.o.	Prag, CZ	50

Gemäß § 249 (2) UGB wurden folgende verbundene Unternehmen aufgrund ihrer Wesentlichkeit nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen:

Firmenname	Firmensitz	Konzern-anteil in %
oekostrom-windrise Hungaria Kft.	Kunsziget, HU	70
oekostrom Deutschland GmbH	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	50

1.2. Konsolidierungsgrundsätze

Als Bilanzstichtag des oekostrom AG-Konzerns wurde jener der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel (nachfolgend kurz oekostrom AG) gewählt. Alle vollkonsolidierten Gesellschaften erstellten ihre Jahresabschlüsse ebenfalls zum 31. Dezember 2020.

Für die Kapitalkonsolidierung wurde die Buchwertmethode angewendet. Dabei wurde das anteilige Eigenkapital der Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung dem jeweiligen Buchwert der Beteiligung gegenübergestellt. Seit 1. Jänner 2016 wird die Kapitalkonsolidierung gemäß § 254 Abs.1 UGB nach der Neubewertungsmethode vorgenommen.

Stichtag für die Erstkonsolidierung war der 1. Jänner 2009 mit Ausnahme:

- der oekostrom Handels GmbH
- der oekostrompark Kittsee GmbH
- der oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG
- der Windpark Kohlenberge GmbH & Co KG
- der Wind Invest s.r.o.
- der oekostrom Slovakia s.r.o.
- der DH solar s.r.o.

Die Unterschiedsbeträge nachfolgender Unternehmen resultieren aus zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierungen bestehender Bilanzgewinne bzw. -verluste:

- oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel
- oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen
- oekostrom Produktions GmbH
- oekostrompark Parndorf GmbH & Co KG
- oekostrom Produktions GmbH & Co KG

Da diese Unternehmen seit ihrer Gründung Tochter- bzw. Enkelgesellschaften der oekostrom AG waren, wurden die aus der Erstkonsolidierung resultierenden Unterschiedsbeträge mit dem Bilanzverlust verrechnet.

Der Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung der oekoplan Energiedienstleistungen GmbH, die rückwirkend zum 31. Dezember 2011 mit der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistung (nachfolgend kurz oekostrom GmbH) verschmolzen wurde, in Höhe von EUR - 1.466.813,36, wurde offen von der gebundenen Kapitalrücklage abgesetzt.

Mit Eintragung ins Firmenbuch vom 29. Dezember 2010 wurde die Mehrheit der Stimmrechte (75 %) an der Wind Invest s.r.o übernommen. Die Gesellschaft wurde daher mit Stichtag 31. Dezember 2010 erstkonsolidiert. Der aus der Erstkonsolidierung resultierende aktive Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 123.641,87 wird gemäß § 254 (3) UGB als Firmenwert ausgewiesen und beginnend mit dem Geschäftsjahr 2011 gemäß § 261 (1) UGB auf 10 Jahre abgeschrieben.

Die oekostrompark Kittsee GmbH wurde als Tochtergesellschaft der oekostrom Produktions GmbH im Geschäftsjahr 2011 gegründet und sofort in die Konsolidierung miteinbezogen.

Die oekostrom Slovakia s.r.o. wurde zu 100 % mit dem Kaufvertrag vom 8. August 2012 erworben. Die Gesellschaft wurde mit Stichtag 1. Jänner 2012 erstkonsolidiert. Der aus der Erstkonsolidierung resultierende aktive Unterschiedsbetrag in der Höhe von EUR 612.375,59 wird gemäß § 254 (3) UGB als Firmenwert ausgewiesen und beginnend mit dem Geschäftsjahr 2012 gemäß § 261 (1) UGB auf 14 Jahre abgeschrieben.

Für die Währungsumrechnung der von der Wind Invest s.r.o. übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Devisenmittelkurs zum Stichtag 31. Dezember 2020 in Höhe von 26,245 CZK/EUR (Vorjahr 25,41 CZK/EUR) herangezogen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde mit einem Durchschnittskurs des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von 26,452 CZK/EUR (Vorjahr 25,671 CZK/EUR) umgerechnet.

Die oekostrom Handels GmbH wurde als Tochtergesellschaft der oekostrom AG im Geschäftsjahr 2015 gegründet und sofort in die Konsolidierung miteinbezogen.

Die Windpark Kohlenberge GmbH & Co KG wurde zu 100 % mit dem Kaufvertrag vom 7. August 2015 und dem Nachtrag zum Kaufvertrag vom 21. Oktober 2015 erworben. Die Gesellschaft wurde mit Stichtag 1. Jänner 2015 erstkonsolidiert. Der aus der Erstkonsolidierung resultierende aktive Unterschiedsbetrag in der Höhe von EUR 424.225,48 wird gemäß § 254 (3) UGB als Firmenwert ausgewiesen und beginnend mit dem Geschäftsjahr 2015 gemäß § 261 (1) UGB auf 20 Jahre abgeschrieben.

Die DH solar s.r.o. wurde zu 100 % mit dem Kaufvertrag vom 24. August 2017 erworben. Die Gesellschaft wurde mit Stichtag 1. Jänner 2017 erstkonsolidiert. Der aus der Erstkonsolidierung resultierende aktive Unterschiedsbetrag in der Höhe von EUR 359.281,34 wird gemäß § 254 (3) UGB als Firmenwert ausgewiesen und beginnend mit dem Geschäftsjahr 2017 gemäß § 261 (1) UGB auf 10 Jahre abgeschrieben.

Die oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG wurde als Tochtergesellschaft der oekostrom Produktions GmbH im Geschäftsjahr 2018 gegründet und mit 1. Jänner 2019 in die Konsolidierung miteinbezogen.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden sämtliche Forderungen gegen vollkonsolidierte Konzernunternehmen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten aufgerechnet.

Sämtliche konzerninternen Aufwendungen und Erträge wurden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Keines der vollkonsolidierten Unternehmen weist Abweichungen von den vom Mutterunternehmen angewandten Bewertungsvorschriften auf.

Die KRESANDA, s.r.o. wurde zu 50 % mit 18. Februar 2016 von der oekostrom Produktions GmbH erworben. Die Gesellschaft wird im Wege der Equity-Methode konsolidiert.

Die Windenergie Bardau GmbH wurde zu 50 % mit 27. September 2017 von der oekostrom Produktions GmbH erworben. Die Gesellschaft wird im Wege der Equity-Methode konsolidiert.

Die Vetrna elektrarna Oldrisov s.r.o. wurde zu 50 % mit 24. Juli 2018 von der oekostrom Produktions GmbH erworben. Die Gesellschaft wird im Wege der Equity-Methode konsolidiert.

Die faire Windkraft GmbH wurde als 40 % Beteiligung der oekostrom Produktions GmbH im Geschäftsjahr 2019 gegründet. Die Gesellschaft wird im Wege der Equity-Methode konsolidiert.

Die Windpark Wansleben Repowering GmbH & Co KG wurde zu 100 % am 24. April 2019 von der faire Windkraft GmbH erworben. Als wirtschaftlicher Stichtag für die Übertragung wurde der 1. Jänner 2019 vereinbart. Die Gesellschaft wird im Wege der Equity-Methode konsolidiert.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Allgemeine Grundsätze

Der Konzernabschluss wurde nach den Vorschriften der § 189 ff UGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Konzernabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Konzerns unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden – soweit gesetzlich geboten – berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Gliederungsvorschriften der § 231 ff UGB wurden eingehalten.

Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die keinen Betrag aufweisen, werden gemäß § 223 (7) UGB nicht angeführt.

Die Bewertungsmethoden bei den Vermögens- und Schuldposten sind gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten worden.

2.2. Anlagevermögen

Bezüglich der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens wird auf den beiliegenden Anlagenspiegel verwiesen.

2.2.1. Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsduarern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

- Software: 2 – 7 Jahre
- Firmenwert: 10 – 20 Jahre

2.2.2. Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 (Vorjahr EUR 400) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

- Bauten auf fremdem Grund: 3 – 8 Jahre
- Maschinen: 5 – 20 Jahre
- Betriebs- und Geschäftsausstattung: 2,5 – 13 Jahre

Die Abschreibungsdauern für die Anlagen an den Standorten Windpark Kittsee, WKA Parndorf 4, WKA Pama und WKA Kohlenberge wurden, durch Anpassung der Restnutzungsdauern, von 16 auf 20 Jahre verlängert.

2.2.3. Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet, unter Berücksichtigung niedrigerer beizulegender Werte zum Bilanzstichtag.

2.3. Vorräte

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe: Zu letzten Anschaffungskosten unter Beachtung niedrigerer Marktpreise
- Waren: Zu letzten Anschaffungskosten unter Beachtung niedrigerer Marktpreise

2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

2.5. Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem Zinssatz von 0,47 % bis 1,06 % (Vorjahr von 0,84 % bis 1,59 %) abgezinst.

Die Rückstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Jubiläen iHv EUR 107.163,15 (Vorjahr EUR 67.057,81) ist nach finanzmathematischen Methoden unter Anwendung eines 7-jährigen Durchschnittszinssatzes von 1,6 % (Vorjahr 2,34 %) und einer Gehaltssteigerungsrate von 2,3 % (Vorjahr 1,9 %) ermittelt worden. Dabei wurden Fluktuationsabschläge in Abhängigkeit der Dienstzugehörigkeit berücksichtigt.

2.6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt.

3.1.1.1. Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
oekostrom-windrise Hungária Kft. *)	Kunsziget, HU	THUF -5.501	70	THUF 23.557	31.12.2019
oekostrom Deutschland GmbH *)	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	TEUR 20	50	TEUR 1	31.12.2019

*) Für die Gesellschaften oekostrom-windrise Hungária Kft. und oekostrom Deutschland GmbH lag zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch kein Jahresabschluss 2020 vor.

3.1.1.2. Anteile an assoziierten Unternehmen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
faire Windkraft GmbH	Wien	TEUR 1.945	40	TEUR 7	31.12.2020
KRESANDA, s.r.o.	Bratislava, SK	TEUR -57	50	TEUR 51	31.12.2020
Windpark Wansleben Repowering GmbH & Co KG	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	TEUR -311	40	TEUR -297	31.12.2020
Windenergie Bardau GmbH	Leipzig, DE	TEUR 378	50	TEUR 102	31.12.2020
Vetraa elektrarna Oldrisov s.r.o.	Prag, CZ	TCZK 36.417	50	TCZK 3.079	31.12.2020

3.1.1.3. Ausleihungen an assoziierte Unternehmen

Die Ausleihungen gegenüber assoziierten Unternehmen betreffen

- die Gesellschaft KRESANDA, s.r.o. – der Saldo zum 31. Dezember 2020 beträgt EUR 341.100,00, davon EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) fällig innerhalb eines Jahres – und
- die Gesellschaft Windenergie Bardau GmbH. Der Saldo zum 31. Dezember 2020 beträgt EUR 286.108,71, davon EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) fällig innerhalb eines Jahres.

3.1.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Pauschalwertberichtigung für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen weist am 31. Dezember 2020 einen Stand von EUR 47.366,48 (Vorjahr EUR 54.055,81) auf.

Die Einzelwertberichtigung für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen weist am 31. Dezember 2020 einen Stand von EUR 529.177,65 (Vorjahr EUR 433.674,52) auf.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber assoziierten Unternehmen betreffen die Gesellschaft KRESANDA s.r.o. in Höhe von EUR 47.686,45 (Vorjahr EUR 31.553,73) und die Gesellschaft faire Windkraft GmbH in Höhe von EUR 12.000,00 (Vorjahr EUR 6.000,00). Die Forderungen aus sonstigen Leistungen gegenüber assoziierten Unternehmen betreffen die Gesellschaft Vetraa elektrarna Oldrisov s.r.o. in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 38.637,75).

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind

- Forderungen gegenüber Netzbetreibern aus dem Endkundengeschäft iHv EUR 138.790,41 (Vorjahr EUR 104.706,29) enthalten und
- Forderungen aus Abgrenzungen iHv EUR 1.433.568,51 (Vorjahr EUR 2.767.57,55).

Sonstige Forderungen in Höhe von EUR 3.577,74 (Vorjahr EUR 11.498,92) betreffen Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

In den sonstigen Forderungen wird ein gesperrtes Konto gegenüber einem Vertragspartner iHv EUR 177.000,00 (Vorjahr EUR 79.000,00) ausgewiesen. Im Vorjahr wurde diese Position in der Bilanzposition Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde das Vorjahr umgegliedert.

3.1.3. Aktive latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die zum Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	Aktiv 31.12.2020	Passiv 31.12.2020	Aktiv 31.12.2019	Passiv 31.12.2019	Bewegungen
Anlagevermögen	547 200,64	-772 984,54	119 190,18	-570 081,30	225 107,21
Geldbeschaffungskosten	27 433,58	0,00	30 129,27	0,00	-2 695,69
Jubiläumsgeldrückstellung	37 596,26	0,00	26 886,25	0,00	10 710,01
Pauschalwertberichtigungen	47 366,48	0,00	54 055,81	0,00	-6 689,33
Aufwands- und Pauschalrückstellungen	1 484 772,32	0,00	1 939 279,40	0,00	-454 507,08
sonstiges	0,00	0,00	656 874,38	0,00	-656 874,38
Summe aktive / passive Unterschiedsbeträge	2 144 369,28	-772 984,54	2 826 415,29	-570 081,30	-884 949,26
davon 25% AT, 21% SK, 19% CZ, 32,63 % DE	514 923,26	-209 823,15	599 286,74	-104 534,17	
aktive / passive Saldogröße	305 100,11		494 752,57		
Verteilung auf 5 Jahre	60 435,69				
Latenter Steueraufwand (-) / Steuerertrag (+)	-129 216,77		360 804,97		

Die sich aus der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 per 1. Jänner 2016 ergebende aktive latente Steuerabgrenzung wurde im ersten Jahr in vollem Umfang bilanziert und gleichzeitig unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesen, die über fünf Jahre gleichmäßig aufgelöst werden.

3.1.4. Eigenkapital

Das Grundkapital in Höhe von EUR 8.251.301,92 (Vorjahr EUR 8.251.301,92) ist voll einbezahlt und zerlegt in 1.244.210 Namensaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 6,632.

Die eigenen Anteile iHv EUR 132,64 (Vorjahr EUR 132,64) zu einem Nennbetrag iHv EUR 6,632 wurden vom eingeforderten und eingezahlten Grundkapital abgezogen.

Die Hauptversammlung vom 28.10.2020 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 23.02.2026 um bis zu EUR 4.100.000,00 zu erhöhen.

3.1.5. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln ist in Beilage 2 zum Anhang ersichtlich.

3.1.6. Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
Steuerrückstellungen	198.390,00	178.921,74
Personalrückstellungen	615.683,97	525.404,59
Rückstellungen für Großreparaturen	1.412.945,00	1.480.059,00
Andere Rückstellungen	1.295.059,79	1.570.520,12
	3.522.078,76	3.754.905,45

3.1.7. Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 3.245.248,50 (Vorjahr: EUR 4.717.867,68).

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind

- Verbindlichkeiten gegenüber Netzbetreibern aus dem Endkundengeschäft iHv EUR 767.662,47 (Vorjahr EUR 1.413.067,92) enthalten und
- Verbindlichkeiten aus Abgrenzungen iHv EUR 4.647.352,02 (Vorjahr EUR 3.863.984,91).

Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 4.411,21 (Vorjahr EUR 657.716,59) betreffen Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Die Verbindlichkeiten aus sonstigen Leistungen gegenüber assoziierten Unternehmen betreffen die Gesellschaft KRESANDA s.r.o. in Höhe von EUR 17.980,82 (Vorjahr EUR 0,00).

3.1.8. Sicherheiten

Zur Besicherung eines Kredites bei der UniCredit Bank Austria AG in Höhe von EUR 928.024,00 (Vorjahr EUR 1.126.888,00) in der oekostrom AG wurden

- die Rechte aus dem Darlehensvertrag zwischen der oekostrom AG und der oekostrom Slovakia s.r.o. zu Gunsten der UniCredit Bank Austria AG abgetreten und
- die Geschäftsanteile im Ausmaß von 100 % an der oekostrom Slovakia s.r.o. an die UniCredit Bank Austria AG verpfändet.

Weitere Sicherheiten für den Kredit sind

- die Verpfändung der technischen Ausstattung des Solarparks,
- eine Globalzession der Forderungen der oekostrom Slovakia s.r.o. und
- die Abtretung der Gewinnausschüttungen der oekostrom Slovakia s.r.o.

Zur Besicherung eines Kredites in Höhe von EUR 7.457.558,00 (Vorjahr EUR 8.514.926,00) bei der UniCredit Bank Austria AG in der oekostrompark Kittsee GmbH wurden

- das vorbehaltene Eigentum an den Windenergieanlagen,
- die Forderungen aus dem Stromabnahme- und -vergütungsvertrag,
- die Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Geschäftstätigkeiten,
- das Eintrittsrecht in Nutzungs- und Dienstbarkeitsverträge sowie in den Netznutzungsvertrag an den Kreditgeber abgetreten und
- die Geschäftskonten bei der UniCredit Bank Austria AG mit einem Saldo von EUR 183.761,49 (Vorjahr EUR 206.801,30),
- die hinterlegten Pfandbestellungsurkunden und

-
- die Rechte aus Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherung an den Kreditgeber verpfändet.

Zur Besicherung eines Kredites in Höhe von EUR 1.733.663,50 (Vorjahr EUR 1.891.269,22) bei der UmweltBank AG in der Windpark Kohlenberge GmbH & Co KG wurden

- das vorbehaltene Eigentum an den Windenergieanlagen und
- alle Rechte aus den Projektverträgen inklusive Gewährleistungs- und Garantieansprüche abgetreten sowie
- die Abtretung von Forderungen, ein Eintrittsrecht in die Nutzungsverträge, eine Vormerkung auf die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch,
- die Geschäftskonten bei der UmweltBank AG mit einem Saldo von EUR 200.913,65 (Vorjahr EUR 192.913,65) und
- der Komplementär- und Kommanditanteil an den Kreditgeber verpfändet.

Zur Besicherung eines Nachrangdarlehens in Höhe von EUR 318.333,34 (Vorjahr EUR 339.555,56) bei der FSP Beteiligungsmanagement GmbH wurden in der oekostrom Produktions GmbH die Anteile der Windenergie Bardau GmbH verpfändet.

Zur Besicherung eines Haftungskredites wurde das Guthaben auf dem Bankkonto der oekostrom Produktions GmbH & Co KG bei der Oberbank AG in Höhe von EUR 244.110,10 (Vorjahr EUR 415.647,26) zu Gunsten der Oberbank AG verpfändet.

3.1.9. Haftungsverhältnisse

Die oekostrom Handels GmbH hat einen Haftungskredit mit der UniCredit Bank Austria AG in Höhe von EUR 3.500.000,00 (Vorjahr EUR 500.000,00), einen Haftungskredit mit der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG in Höhe von EUR 2.201.450,00 (Vorjahr EUR 2.401.450,00) und einen Haftungskredit mit der Oberbank AG in Höhe von EUR 2.326.000,00 (Vorjahr EUR 2.326.000,00) für das Endkundengeschäft und das Handelsgeschäft abgeschlossen.

Die oekostrom GmbH hat einen Haftungskredit mit der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG in Höhe von EUR 250.000,00 (Vorjahr EUR 250.000,00) für das Endkundengeschäft abgeschlossen.

Die oekostrompark Kittsee GmbH hat einen Haftungskredit mit der UniCredit Bank Austria AG in Höhe von EUR 218.343,33 (Vorjahr EUR 215.021,24) für den Rückbau der Windkraftanlagen abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See.

Die oekostrom Produktions GmbH & Co KG hat einen Haftungskredit mit der Oberbank AG in Höhe von EUR 548.392,07 (Vorjahr EUR 521.285,24) für den Rückbau der Windkraftanlagen abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See.

Die oekostrom Produktions GmbH hat zwei Haftungskredite mit der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG in Höhe von EUR 95.000,00 (Vorjahr EUR 95.000,00) für den Rückbau der Windkraftanlagen abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist die Verpächterin.

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel hat einen Haftungskredit mit der UniCredit Bank Austria AG in Höhe von EUR 44.640,00 (Vorjahr EUR 44.640,00) für die Kaution für die Bürofläche in Laxenburger Straße 2 abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist die S & P Laxenburger Straße Immobilienentwicklungs GmbH & Co OG.

Die Windpark Kohlenberge hat einen Haftungskredit mit der UmweltBank AG in Höhe von EUR 74.500,00 (Vorjahr EUR 74.500,00) für den Rückbau der Windkraftanlagen abgeschlossen.

Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist der Landkreis Uckermark, Deutschland.

3.1.10. Finanzinstrumente

Das Unternehmen hat zur Absicherung des Zinsrisikos im Geschäftsjahr 2012 einen Swap mit der UniCredit Bank Austria AG abgeschlossen, der zum 31.12.2020 folgenden Barwert aufweist:

Swap: EUR -69.944,78 (Vorjahr EUR -92.645,72)

Da zwischen den Swaps und dem zugrundeliegenden Darlehen ein Sicherungszusammenhang besteht, wurden die negativen Marktwerte nicht rückgestellt.

Die oekostrompark Kittsee GmbH hat zur Absicherung des Zinsrisikos Verträge mit der UniCredit Bank Austria AG abgeschlossen, die zum 31. Dezember 2020 folgende Barwerte aufweisen:

Swap: EUR -230.001,36 (Vorjahr EUR -292.498,14)

Swap: EUR -213.204,20 (Vorjahr EUR -222.816,70)

Da zwischen den Swaps und dem zugrundeliegenden Darlehen ein Sicherungszusammenhang besteht, wurden die negativen Marktwerte nicht rückgestellt.

3.1.11. Verpflichtungen aus der Nutzung nicht ausgewiesener Sachanlagen

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (§ 224 (2) A II UGB) gegenüber Dritten (Mieten und Pachten):

Geschäftsjahr 2021: EUR 361.916,94 (Vorjahr EUR 361.590,85)

Geschäftsjahre 2021-2025: EUR 1.113.674,46 (Vorjahr EUR 1.122.674,57)

Der Mietvertrag für die Büroräumlichkeiten der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Mieterin verzichtet jedoch auf ein Kündigungsrecht bis zum 31. Dezember 2020.

3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die in Position 5. b) ba) der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge betreffen, wie auch im Vorjahr, nur Zahlungen an die Mitarbeitervorsorgekasse.

Netzerlöse und -aufwendungen aus dem Endkundengeschäft werden saldiert dargestellt.

Die Umsatzerlöse ohne Netzannteil betragen EUR 46.789.249,63, davon entfallen EUR 19.764.850,07 auf Umsätze innerhalb des europäischen Binnenmarktes. Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen gemäß § 240 UGB unterbleibt, da die Aufgliederung nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Konzern einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

4. Sonstige Angaben

4.1. Größenklasse

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel ist eine große Kapitalgesellschaft.

4.2. Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Personen an:

- Astrid Kiener, MBA (Aufsichtsratsvorsitzende)
- Dr. Wilhelm Okresek (Stellvertreter der Vorsitzenden)
- Mag. Wolfgang Rafaseder (Mitglied)
- Mag. Maria Zesch (Mitglied)
- Elisabeth Thurnher (Mitglied, Betriebsratsvorsitzende)
- DI Gudrun Stöger (Mitglied, Betriebsrat)

Die Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder für das Jahr 2020 betrug EUR 39.500,00 (Vorjahr EUR 39.500,00).

4.3. Vorstand

Im Geschäftsjahr 2020 bestand der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

- Mag. Lukas Stühlinger bis 31.10.2020
- René Huber, MBA bis 1.10.2020
- Dr. Ulrich Streibl ab 9.9.2020

Der Vorstand des Unternehmens bezog im Geschäftsjahr 2020 Gesamteinkünfte von insgesamt EUR 417.985,61. Davon betrafen EUR 109.624,27 die Zahlung von variablen Gehaltsbestandteilen aus Bonusvereinbarungen.

Es wurden keine Vorschüsse oder Kredite an die Vorstände gewährt.

4.4. Dienstnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2020	2019
Arbeiter	0	0
Angestellte	41	38
	41	38

4.5. Kosten für den Abschlussprüfer

Aufwendungen für die Prüfung der Einzelabschlüsse und des Konzernabschlusses: EUR 32.000,00 (Vorjahr EUR 32.447,04).

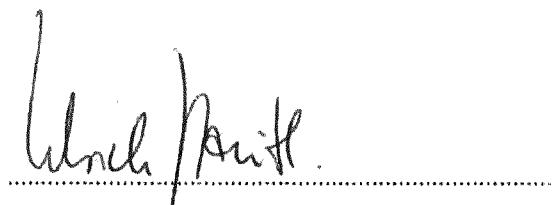
4.6. Ergebnisverwendung

Es ist geplant, bei der Hauptversammlung eine Ausschüttung iHv EUR 0,25 pro Aktie vorzuschlagen.

4.7. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eingetreten.

Wien, am 16. April 2021



Dr. Ulrich Streibl

Vorstand oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

Konzernlagespiegel für das Geschäftsjahr 2020

Konzernlagespiegel für das Geschäftsjahr 2020															
	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Währungs- unterschieden	Abschreibung	kumulierte Abschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Buchwerte	
	Stand 01.01.2020	Währungs- unterschieden	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen										
I. immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	1.069.171,48	0,00	160.545,87	57.179,92	0,00	1.172.597,43	822.651,48	0,00	125.477,12	0,00	56.399,70	891.766,90	245.520,00	280.788,53	
2. Firmenwert	1.499.530,34	0,00	0,00	0,00	0,00	1.499.530,34	675.495,62	0,00	113.382,78	0,00	0,00	784.982,40	623.930,72	710.547,95	
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	2.568.701,82	0,00	160.545,87	57.179,92	0,00	2.672.087,77	1.498.251,10	0,00	236.859,90	0,00	56.399,70	1.880.751,30	1.070.450,72	991.316,48	
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke, Bauten auf fremdem Grund	322.012,43	-178,30	6.504,07	284,19	0,00	328.054,02	124.926,72	0,00	11.424,24	0,00	0,00	136.352,96	197.043,87	191.701,06	
2. Technische Anlagen und Maschinen	45.930.754,79	-163.103,92	685.829,00	1.585,00	0,00	48.451.684,87	28.980.920,56	-47.831,96	2.250.893,91	0,00	1.564,98	31.061.787,51	19.692.660,09	15.390.097,35	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	492.299,39	24.313,10	84.083,08	84.083,08	0,00	432.529,02	388.976,00	0,00	48.687,17	0,00	83.107,68	361.155,62	103.322,98	77.973,40	
4. Geleiste Anzahlungen und Anlagen in Bau	645.780,39	-3.736,89	1.332.434,16	0,00	0,00	1.974.493,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	645.897,47	1.974.493,66	0,00	
5. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	10.266,26	10.266,26	0,00	0,00	0,00	0,00	10.266,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Sachanlagen	47.390.846,61	-167.013,11	2.056.346,59	95.228,53	0,00	49.158.951,56	29.374.229,28	-47.831,96	2.321.231,95	0,00	94.929,20	31.552.696,09	17.638.854,41	17.634.255,47	
III. Finanzanlagen															
1. Anleihen an verbundenen Unternehmen (nicht kontrolliert)	29.136,98	0,00	8.318,49	0,00	20.818,49	16.636,96	0,00	0,00	0,00	0,00	8.318,48	8.318,48	12.500,02	12.500,01	
2. Anleihen an assoziierten Unternehmen	2.487.803,82	-118.547,15	-60.744,94	0,00	2.308.601,73	37.535,49	0,00	0,00	37.639,49	0,00	0,00	0,00	2.382.166,32	2.308.601,73	
3. Ausleihungen an assoziierten Unternehmen	637.108,71	0,00	0,00	0,00	627.208,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	637.108,71	627.208,71	
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	597,00	0,00	0,00	0,00	597,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	597,00	597,00	
Summe Finanzanlagen	3.154.736,51	-118.547,15	-60.744,94	18.218,49	0,00	2.957.225,93	54.276,45	0,00	0,00	37.639,49	0,00	8.318,48	8.318,48	3.032.372,05	2.948.907,45
Summe Anlagevermögen	55.144.254,94	-285.560,26	2.169.147,52	77.626,94	0,00	54.816.245,26	30.926.752,83	-47.831,96	2.560.091,85	37.639,49	0,00	159.607,38	33.241.765,87	22.041.677,18	21.574.479,40

oekostrom AG für Energierzeugung und -handel

Beilage 2 zum Anhang

Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

	Stand 01.01.2020	Zuführung Zeitablauf	Auflösung durch Ausscheidung	Stand 31.12.2020
Sachanlagen				
Technische Anlagen und Maschinen	3.966,62	0,00	3.966,62	0,00
Summe Investitionszuschüsse	3.966,62	0,00	3.966,62	0,00

Konzernlagebericht

Beilage II

Konzernlagebericht des Vorstandes

1. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Konzerns

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel ist eine österreichische Beteiligungsgesellschaft im Eigentum von mehr als 2.000 Aktionär*innen. Die oekostrom AG-Gruppe ist Produzentin und Anbieterin von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und setzt sich aktiv für eine ökologische, zukunftsfähige Energieversorgung bei Wärme und Mobilität ein. 1999 aus der Umweltschutz- und Antiatombewegung heraus gegründet ist das Unternehmen heute der größte unabhängige Energiedienstleister in Österreich.

Die oekostrom AG-Gruppe ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Geschäftsbereich Vertrieb: Verkauf von Strom aus erneuerbarer Energie und von Gas mit bis zu 100 % Biogasbeimischung an derzeit knapp 80.000 Privat- und Gewerbekund*innen sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen für ihre Kund*innen. Der Geschäftsbereich Vertrieb wird durch die Tochtergesellschaft oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen erbracht.
- Geschäftsbereich Handel: Handel mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Auftrag der oekostrom AG-Gruppe und für Dritte (Handelspartner). Der Geschäftsbereich Handel wird über die Tochtergesellschaft oekostrom Handels GmbH abgewickelt.
- Geschäftsbereich Produktion: Entwicklung und Kauf von Projekten im In- und Ausland, die zur Erzeugung von erneuerbarer Energie dienen, dabei insbesondere die Errichtung oder der Kauf neuer Wind- und Solarkraftwerke, sowie die Betriebsführung dieser Anlagen. Der Geschäftsbereich Produktion ist in der oekostrom Produktions GmbH angesiedelt, die auch die Beteiligungen an den Kraftwerksgesellschaften (mit Ausnahme der oekostrom Slovakia s.r.o., die aus regulatorischen Gründen direkt von der oekostrom AG gehalten wird) hält.

Die oekostrom AG ist als Holding zu je 100 % an der oekostrom GmbH, der oekostrom Handels GmbH, der oekostrom Produktions GmbH und an der oekostrom Slovakia s.r.o. beteiligt. Sie ist für Investor Relations und Public Relations zuständig und stellt als Dienstleistungen das Finanzwesen und die IT-Infrastruktur zur Verfügung.

1.1. Rahmenbedingungen

Das Jahr 2020 stand im Zeichen zweier außergewöhnlicher und bemerkenswerter Entwicklungen.

Zum einen führte der Ausbruch der COVID-19-Krise im März 2020 nicht nur zu einschneidenden Veränderungen im gesellschaftlichen Leben, sondern auch zu einem massiven Einbruch der Weltwirtschaft. Die österreichische Wirtschaft wurde aufgrund der starken Abhängigkeit vom Tourismus besonders stark getroffen. So brach die österreichische Wirtschaftsleistung laut Eurostat im vierten Quartal 2020 gegenüber dem dritten Quartal um 4,3 % und somit am stärksten im Vergleich aller europäischen Länder ein. Das österreichische Bruttoinlandsprodukt sank laut WIFO gegenüber dem Vorjahr um rund 7,8 %, stärker war in Europa nur Spanien betroffen.

Zum anderen setzte sich – trotz COVID-bedingter Rückgänge in den Emissionen – die weltweite Klimakrise ungebremst fort. So war 2020 laut Copernicus-Klimawandeldienst das wärmste Jahr in der Messgeschichte. Die Temperaturen lagen 0,6 Grad höher als im Referenzzeitraum 1981 bis 2010.

Vergleicht man 2020 mit den Temperaturen des vorindustriellen Zeitalters, war es sogar 1,25 Grad wärmer. Damit hat sich der Trend der vergangenen Jahre weiter fortgesetzt, und die Folgen der Klimakrise werden immer spürbarer. Im Ergebnis sind die Herausforderungen zur Bekämpfung der negativen Folgen des Klimawandels trotz der COVID-19 Krise auch im Jahr 2020 weiterhin stark im öffentlichen Interesse geblieben. Im Lichte dieser Entwicklung wurde von der Europäischen Kommission der European Green Deal angekündigt. In Österreich wurden unter anderem die Weichen für die Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Österreich gestellt. So wurde im Herbst 2020 der Begutachtungsentwurf zum Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) vorgestellt. Mit diesem Gesetz soll das im Regierungsprogramm formulierte Ziel „100 % Strom aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030“ durch den Zubau von 27 TWh aus Photovoltaik, Windkraft, Biomasse und Wasserkraft erreicht werden. Dem Entwurf zufolge soll die bisher verwendete Fördersystematik der Einspeisetarife – teils nach Übergangsfristen – durch das marktnähere Konzept einer gleitenden Marktpremie ersetzt werden.

Auf den Strommärkten stand das Jahr 2020 stark unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Während der Frontjahreskontrakt an der Stromhandelsbörse (EEX Phelix DE Cal-21 Base) zu Beginn des Jahres noch bei etwa 40 EUR/MWh notierte, fiel er im März bis auf 33 EUR/MWh. Bis zum Sommer erholten sich die Preise wieder, und der Frontkontrakt bewegte sich wieder auf mehr als 40 EUR/MWh. Nach einer Phase der Volatilität kam es gegen Jahresende zu einem neuerlichen Preisanstieg, sodass der Jahreskontrakt 2021 am Jahresende über 50 EUR/MWh notierte. Damit setzte sich der mittelfristige Trend stetig leicht steigender Strompreise, der bereits in den Vorjahren zu beobachten war, in der Gesamtbetrachtung auch im Jahr 2020 weiter fort.

Auf dem österreichischen Gasmarkt (CEGH VTB) wurde der Frontjahreskontrakt am Beginn des Jahres bei etwa 16 bis 17 EUR/MWh gehandelt. Im Zuge des ersten Lockdowns fielen die Preise dann auf etwa 12 EUR/MWh und pendelten bis zum Herbst zwischen 12 und 14 EUR/MWh. Erst mit steigenden Temperaturen gegen Ende des Jahres stiegen die Preise wieder auf etwa 17 EUR/MWh an.

Laut Regulierungsbehörde E-Control wechselten im Jahr 2020 317.000 österreichische Strom- und Gaskund*innen ihren Energielieferanten. Damit ist die Zahl der Energieanbieter-Wechsel nach einem Rekordwert von 345.000 im Jahr 2019 im Corona-Jahr leicht gesunken. Die Wechselraten betragen im Jahr 2020 bei Strom 3,8 und bei Gas 5,9 %.

1.2. Geschäftsverlauf

Die oekostrom AG-Gruppe konnte sich trotz der schwierigen Rahmenbedingungen auch im Jahr 2020 im Markt weiterhin behaupten und in allen Geschäftsbereichen eine im Rahmen der geschäftstypischen Schwankungsbreiten stabile und positive Entwicklung zeigen.

Der Geschäftsbereich Vertrieb und Energiedienstleistungen konnte die Anzahl der Kundenzählpunkte im Vergleich zum Vorjahr auf einem stabilen Niveau von knapp über 79.000 halten. Während im Bereich Strom leichte Kund*innenverluste zu verzeichnen waren, ermöglichten günstige Beschaffungspreise eine starke Kund*innenentwicklung im Bereich Gas. Hier konnte die Anzahl der Kundenzählpunkte innerhalb eines Jahres von etwa 2.500 auf mehr als 5.000 verdoppelt und somit auch eine Steigerung des Gesamtumsatzes im Energieverkauf von 348 GWh im Jahr 2019 auf 355 GWh im Jahr 2020 erreicht werden.

Im Geschäftsbereich Handel konnte die Absatzmenge im Lieferjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr von 488 GWh auf 521 GWh gesteigert werden, was sich positiv auf die Ertragslage auswirkte. In der Direktvermarktung sind die Deckungsbeiträge in Folge der risikobedingten Reduktion des Portfolios gegenüber dem Vorjahr hingegen zurückgegangen.

Im Geschäftsbereich Produktion lag die Stromerzeugung aus unseren Windenergie- und Photovoltaikanlagen im Jahr 2020 bei einer Erzeugungsmenge von rund 110 GWh und damit unterhalb

des Vorjahreswerts von 117 GWh. Diese Reduktion der Einspeisemenge ist auf ein schwächeres Windaufkommen im Jahr 2020 gegenüber dem langfristigen Mittel zurückzuführen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Aktivitäten im Geschäftsbereich Produktion lag in der Vorbereitung der Umsetzung des Repowering-Projektes in Parndorf, das den Ersatz von 14 bestehenden Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 20 MW am Standort Parndorf durch sieben neue, deutlich leistungsfähigere Anlagen der Typen VESTAS V126 bzw. V136 und einer Gesamtleistung von bis zu 27 MW vorsieht. Daneben erfolgten Projektentwicklungen für Photovoltaik-Freiflächen- und Dachanlagen. So konnte mit der Errichtung der ersten Groß-Photovoltaikanlage der oekostrom AG-Gruppe in Österreich mit einer geplanten Leistung von 1 MWp auf Industriehallendächern im Burgenland begonnen werden. Des Weiteren wurde eine Windkraftanlage Enercon E 40 im nordöstlichen Niederösterreich erworben.

In der Holdinggesellschaft oekostrom AG kam es zu personellen Änderungen im Aufsichtsrat. Mit Astrid Kiener, MBA übernahm ein langjähriges Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz von Mag. Wolfgang Rafaseder, der das Gremium über viele Jahre erfolgreich geführt hat. Auch im Vorstand kam es zu einer Neuaufstellung. Mit Dr. Ulrich Streibl (Vorstand seit 9.9.2020) konnte ein ausgewiesener Energiewirtschaftsexperte gewonnen werden, der die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens der vergangenen Jahre unter den Vorständen Mag. Lukas Stühlinger und René Huber, MBA fortsetzen soll.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2020 war die oekostrom AG-Gruppe in mehrfacher Hinsicht von der COVID-19-Krise betroffen. Im Geschäftsbereich Vertrieb kam es im Vergleich zu den Vorjahren zu höheren Zahlungsausfällen im Bereich der Privat- und Firmenkund*innen. Die Forderungswertberichtigungen stiegen von 2019 auf 2020 um rund TEUR 81. Im Geschäftsbereich Produktion kam es kurzfristig zu längeren Wartezeiten im Bereich der Wartung der Wind- und Solarkraftwerke, die Lieferketten für Ersatzteile blieben aber grundsätzlich intakt. Auch die grenzüberschreitende Wartung von Kraftwerken war mit geringen Verzögerungen grundsätzlich sichergestellt.

1.3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Für den Konzern ergibt sich in Summe ein EBIT in der Höhe von TEUR 1.872 und ein Jahresüberschuss in der Höhe von TEUR 1.127 (jeweils inklusive Fremdanteile). Die Eigenkapitalquote beträgt 37,83 %. Das Konzernjahresergebnis ohne Fremdanteile beträgt TEUR 952.

Kennzahlen in EUR	2020	2019
EBIT	1.871.826,05	1.920.740,00
EK-Rentabilität in %	10,88	11,08
Gesamtrentabilität in %	5,39	5,11
Nettoverschuldung*)	6.455.802,21	7.392.999,70
Eigenkapitalquote in %	37,83	34,32
Nettoverschuldungsgrad in %**)	49,10	57,30

*) Die Nettoverschuldung ergibt sich aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich liquide Mittel.

**) Der Nettoverschuldungsgrad ergibt sich aus Nettoverschuldung dividiert durch Eigenkapital.

Der operative Cashflow beträgt TEUR 4.005, der Finanzierungscashflow TEUR -2.688 und der Investitionscashflow TEUR -1.800.

2. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)

Im Jahr 2021 ist im Rahmen der geschäftstypischen Schwankungsbreiten mit einer Fortsetzung der positiven Entwicklung der oekostrom AG-Gruppe zu rechnen. Zu den Zielen für die kommenden Jahre zählen der kontinuierliche Ausbau der Kund*innenbasis im Energievertrieb von derzeit rund 80.000 auf bis zu 100.000 Kund*innen und der kontinuierliche Ausbau des Kraftwerkspfolios insbesondere in den Bereichen Wind- und Solarenergie von derzeit rund 55 MW auf rund 75 MW.

Im Geschäftsbereich Vertrieb und Energiedienstleistungen wurden Strommengen für die Jahre 2021 und 2022 zu großen Teilen bereits beschafft und auf Kund*innenseite durch Verträge abgedeckt. Wachstumspotentiale werden sich in den kommenden Jahren insbesondere in den Bereichen Dezentralisierung und Flexibilisierung der erneuerbaren Energien ergeben. Hier entstehen neue, zumeist digitale Handlungsfelder, u.a. in Form von digitalen Geschäftsmodellen wie Peer-to-Peer-Modellen oder Energiegemeinschaften, die die oekostrom AG-Gruppe sukzessive erschließen will.

Im Geschäftsbereich Handel wird die im Jahr 2020 etablierte Risikominimierungsstrategie mit Fokus auf die Weiterentwicklung der Beschaffungsstrategie, auf das Portfoliomanagement und eine selektive Direktvermarktung weiterhin konsequent umgesetzt. Für das Lieferjahr 2021 wird trotz der geringeren Absatzes im Großhandelsgeschäft und einem kleinen, risikobegrenzten Direktvermarkts-Portfolio von einer stabilen Ertragslage ausgegangen. Zukünftige Schwerpunkte in diesem Geschäftsbereich liegen in der Intensivierung der Handelsbeziehungen zu den wichtigsten Handelspartner*innen und der Ausweitung der Kooperationen auf neue Bereiche (z.B. Direktvermarktung).

Im Geschäftsbereich Produktion wird die Projektentwicklungstätigkeit für neue Windkraft- und Photovoltaikprojekte in Österreich weiterhin aktiv verfolgt. In der Projektentwicklung, sowohl in den Bereichen Wind als auch Photovoltaik, liegt unser Fokus weiterhin auf Österreich – und hier vor allem auf dem Burgenland und auf Niederösterreich. Aber auch in den Nachbarländern Deutschland, der Slowakei und Tschechien wollen wir weiterwachsen und Kraftwerke entwickeln bzw. erwerben. Auch der Eintritt in einen neuen Markt in den nächsten Jahren wird geprüft. Es wurden zwei neue Mitarbeiter*innen für den Bereich Projektentwicklung eingestellt, um die Potentiale, die sich aus dem EAG und dem insgesamt günstigen Umfeld für erneuerbare Energie ergeben werden, bestmöglich nutzen zu können.

Wesentlich für die zukünftige Weiterentwicklung der oekostrom AG-Gruppe wird die erfolgreiche Umsetzung des Projektes Parndorf Repowering sein. Es verfügt derzeit über eine aufrechte UVP-Genehmigung für sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit insgesamt rund 25 MW aus dem Jahr 2016 sowie über einen Einspeisetarif für eine Leistung von 23,1 MW. Aufgrund von inzwischen eingetretenen technologischen Weiterentwicklungen sowie Veränderungen der Flächenwidmung (teilweise höhere Gesamthöhe möglich) hat die oekostrom AG-Gruppe bei der Burgenländischen Landesregierung ein Änderungsverfahren nach §18b UVP-G eingereicht, mit dem die Gesamtleistung des Projektes auf 27 MW ausgeweitet werden soll. Mit der Umsetzung dieses Projektes soll die Stromerzeugung am Standort gegenüber den bestehenden Windkraftanlagen um etwa 80 % auf rund 69 GWh pro Jahr (p75) gesteigert werden. Der gesicherte Einspeisetarif für das Projekt beträgt 8,12 ct/kWh. Die Investitionskosten belaufen sich auf rund EUR 45 Mio. inklusive aller Nebenkosten und Bankgebühren, für die Finanzierung des Projektes werden rund EUR 7 Mio. an Eigenkapital im oekostrom AG-Konzern benötigt. Der Rückbau der Altanlagen und die Errichtung der neuen Anlagen soll in den Jahren 2022 / 2023 erfolgen. Die oekostrom AG-Gruppe hält 68 % an diesem Projekt.

Die oekostrom AG-Holding plant für das Jahr 2021 eine Kapitalerhöhung mit einem Gesamtvolume von bis zu EUR 4,1 Mio. Die eingeworbenen Mittel sollen vorrangig für die Finanzierung des geplanten Projektes Parndorf Repowering und somit für die Bereitstellung des nötigen anteiligen Eigenkapitals verwendet werden und dienen zudem der allgemeinen Stärkung der Kapitalbasis der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften im Hinblick auf die Realisierung von Wachstumschancen.

Auch für das Geschäftsjahr 2021 wird mit wesentlichen Einschränkungen durch die COVID-19-Krise gerechnet. Dabei ist davon auszugehen, dass im Geschäftsbereich Vertrieb und Energiedienstleistungen die Forderungswertberichtigungen weiterhin auf erhöhtem Niveau bleiben oder bei längerem Andauern von Einschränkungen des Wirtschaftslebens steigen könnten. Im Geschäftsbereich Produktion sind nach gegenwärtiger Einschätzung – trotz des eingeschränkten Grenzverkehrs – weiterhin keine wesentlichen Einschränkungen im Bereich der Wartung der Wind- und Solarkraftwerke zu erwarten, wiewohl sie nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

3. Risikoberichterstattung

3.1. Allgemeine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen der Konzern ausgesetzt ist

Die unternehmerische Tätigkeit ist auf Gewinnerzielung in einem Markt ausgerichtet, der nach wie vor durch wenige sehr große Marktteilnehmer bestimmt ist. Es werden unweigerlich Risiken eingegangen, um auf diesem Markt nicht nur bestehen zu können, sondern auch zu wachsen. Im Folgenden sind wesentliche Risiken, denen die oekostrom AG-Gruppe ausgesetzt ist, und die ergriffenen Gegenmaßnahmen zusammengefasst.

3.2. Risiken in Finanzanlagen

Die oekostrom AG finanziert sich zu wesentlichen Teilen aus Beteiligungserträgen ihrer Tochtergesellschaften. Im Fall der Insolvenz von Tochtergesellschaften besteht für die Aktionär*innen der Emittentin das Risiko, dass diese Aktien an einer Holdinggesellschaft ohne ertragsbringende Tochtergesellschaften halten.

Die einzige Form von Finanzanlagen besteht in Giroguthaben bzw. Festgeldern bei österreichischen Kreditinstituten, über die überschüssige Liquidität veranlagt wird.

3.3. Finanzwirtschaftliche Risiken

Im Rahmen der langfristigen Finanzierung von Kraftwerksprojekten entstehen Zinssatzänderungsrisiken. Zur Absicherung des damit verbundenen Risikos werden in fast allen Projektgesellschaften und in der oekostrom AG verschiedene Festzins- bzw. Swap-Vereinbarungen eingegangen. Währungsrisiken bestehen derzeit ausschließlich bei den Windparkprojekten Protivanov und Oldrisov, da die Einnahmen in Tschechischen Kronen erwirtschaftet werden und die Ausschüttungen an die oekostrom Produktions GmbH in Euro erfolgen.

Die oekostrom AG-Gruppe hatte zum 31.12.2020 einen steuerlichen Verlustvortrag von EUR 7.334.642,42. Veränderungen der Steuergesetze können dazu führen, dass die Nutzung des steuerlichen Verlustvortrags eingeschränkt wird. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Höhe der Dividendenzahlungen der oekostrom AG haben.

3.4. Wettbewerbsrisiken

Der Vertrieb ist einem marktüblichen Wettbewerb ausgesetzt. Die oekostrom AG-Gruppe ist im Geschäftsbereich Vertrieb derzeit nur im Inland operativ tätig, wo sie mit einer Vielzahl an Mitbewerber*innen und deren Preisbildungspolitik sowie bestehenden gefestigten Geschäftsbeziehungen mit Kund*innen zu konkurrieren hat. Die Margensituation in diesem Geschäftsbereich ist abhängig von der Preisbildung am Markt. Eine Verschärfung der Wettbewerbssituation kann eine Verschlechterung der Margen zur Folge haben.

3.5. Marktpreisrisiken

Die Marktpreise für Energie unterliegen Schwankungen. Die oekostrom AG-Gruppe kauft einen großen Teil der an ihre Kund*innen vertriebenen Energie direkt von Kraftwerksbetreiber*innen auf dem Strommarkt zu. Daher hat die Entwicklung der Großhandelspreise für Energie wesentliche Auswirkungen auf die oekostrom AG-Gruppe.

Im Privatkund*innenvertrieb werden Verträge mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr angeboten. Bei steigenden Großhandelspreisen können diese Verträge angepasst werden. Es besteht aber das Risiko, dass Kund*innen in der Folge zu einem anderen Versorger wechseln.

Die Kraftwerksprojekte der oekostrom AG-Gruppe mit garantierten Einspeisetarifen sind derzeit in beschränktem Umfang Strompreisänderungsrisiken ausgesetzt. Für die Wind- und Sonnenenergieprojekte in der oekostrom AG-Gruppe bestehen teilweise garantierte Einspeisetarife, teilweise werden die Stromkapazitäten am freien Markt angeboten. Alle Projekte mit Einspeisetarifen unterliegen gewissen politischen Risiken, dass die Tarife nachträglich Änderungen (z.B. nachträglicher Besteuerung) unterworfen werden.

Nachfolgend findet sich eine Tabelle aller bestehenden Windenergie- und Photovoltaikprojekte inklusive Angabe zu bestehenden Marktpreisrisiken:

Projekt	Leistung	Marktpreisrisiko
WKA Freudenau (Ö)	0,6 MW	ja
Windpark Parndorf 1 (Ö)	7,5 MW	ja, soll ab 2023 durch Windpark Parndorf Repowering ersetzt werden
Windpark Parndorf 2 (Ö)	12,0 MW	ja, soll ab 2023 durch Windpark Parndorf Repowering ersetzt werden
WKA Parndorf (Ö)	0,8 MW	ja
WKA Hollawind (Ö)	1,8 MW	ja
WKA Japons (Ö)	2,0 MW	ja
Windpark Großenbrunn (Ö)	1,1 MW	ja
Windpark Protivanov (CZ)	3,0 MW	ab 2022 (ggf. schon 2021) *
Windpark Kittsee (Ö)	3,6 MW	ab 2025
Solarpark Teriakovce (SK)	1,0 MWp	ab 2026
Solarpark Kresanda (SK)	1,0 MWp	ab 2026
Solarpark Turany (SK)	0,6 MWp	ab 2026
WKA Parndorf 4 (Ö)	2,0 MW	ab 2027
WKA Pama (Ö)	3,0 MW	ab 2030
WKA Großbardau (D)	3,4 MW	ab 2033
WKA Kohlenberge (D)	2,2 MW	ab 2034
WKA Oldrisov (CZ)	2,0 MW	ab 2034
Windpark Wansleben (D)	7,2 MW	ab 2039

*) Die Rechtslage bezüglich des Zeitpunkts des Endes des Einspeisetarifs für den Windpark Protivanov nicht abschließend geklärt. Zum Berichtszeitpunkt geht das Management davon aus, dass der geltende Einspeisetarif noch für das Geschäftsjahr 2021 gültig ist

3.6. Energiewirtschaftliche Risiken

Das Mengen- und Preisrisiko in der mittel- bis langfristigen Strombeschaffung wird durch einen Trancheneinkauf der langfristig geplanten Energiemengen begrenzt. Mit dieser Strategie können einerseits kurzfristige Preisschwankungen gut ausgeglichen werden, andererseits kann flexibel auf Bedarfssänderungen reagiert werden. Im Bereich der Gewerbekund*innen mit einem Strombezug von mehr als zwei Gigawattstunden erfolgt zur Absicherung der Preisposition eine Back-to-Back-Beschaffung.

Im Bereich der Direktvermarktung aus Wasser-, Wind-, und Photovoltaikkraftwerken besteht ein Mengen- und Preisrisiko durch den Abschluss von Fixpreisverträgen mit Lieferant*innen. Eventuell fehlende Liefermengen aus unterplanmäßiger Produktion seitens der direktvermarkteten Kraftwerke müssen zu Spot-Preisen nachbeschafft werden, eine eventuelle Überproduktion der direktvermarkteten Kraftwerke muss zu Spot-Preisen verkauft werden.

Das kurzfristige Mengen- und Preisrisiko für Spot- und Ausgleichsenergie wird durch eine zeitnahe Prognose der Erzeugungs- und Verbrauchsmengen mitigiert. Um die Ausgleichsenergiekosten niedrig zu halten, werden die Prognosen von Erzeugung und Verbrauch laufend angepasst und optimiert. Diese Risiken werden durch einen automatisierten Intraday-Handel und die Regelung von Wind- und Wasserkraftwerken aktiv gemanagt, um die Ausgleichsenergiekosten niedrig zu halten.

3.7. Lieferant*innen- und Kund*innenausfallsrisiken

Vertrieb und Handel kaufen Energie von verschiedenen Vorlieferant*innen zu. Es besteht das Risiko, dass ein*e Handelspartner*in nicht mehr lieferfähig ist oder insolvent wird und die Energie nicht bzw. nicht mehr zum vereinbarten Preis liefern kann. Die so entstehenden Mark-to-Market Positionen werden im Energieeinkauf und -verkauf regelmäßig überprüft und dem Aufsichtsrat der oekostrom AG berichtet. Das Kund*innenausfallsrisiko wird im Endkund*innensegment durch das laufende Bonitätsmonitoring aller Key Account-Kund*innen (Jahresverbrauch >100.000 kWh) abgedeckt. Im Handelsbereich wird dieses Risiko (Settlementrisiko) teilweise durch Vorauskassa oder durch Besicherung mit Bankgarantien abgedeckt.

Der Geschäftsbereich Produktion bezieht Windkraftanlagen von nur wenigen am Markt tätigen Herstellerunternehmen. Zudem werden mit diesen Herstellerunternehmen langfristige Vollwartungsverträge abgeschlossen, was zu einer gewissen Abhängigkeit von diesen Unternehmen führt. Viele der bestehenden Windkraftanlagen wurden von etablierten Herstellern (z.B. Vestas, Enercon) geliefert, einige Windkraftanlagen wurden aber auch von kleineren Herstellern (z.B. eno energy) errichtet. Bei wirtschaftlichen Problemen bzw. einer Insolvenz eines dieser Herstellerunternehmens besteht daher das Risiko, dass es zu Verzögerungen und Ausfällen bei der Auslieferung von Windkraftanlagen bzw. zu Verzögerungen und Ausfällen im Bereich der Lieferung von Ersatzteilen und Wartungsarbeiten der Kraftwerke kommt.

3.8. Technische und Sicherheits-Risiken

Die oekostrom AG-Gruppe verfügt über eine moderne IT-Infrastruktur, die durch eine spezialisierte externe Partnerfirma gewartet und betreut wird. Auch im Bereich Cybersecurity und Datensicherheit wurden in den vergangenen Jahren regelmäßig erhebliche Verbesserungen durchgeführt. Der Fokus liegt dabei auf der Sicherung der Kund*innendaten inklusive Zahlungsinformationen und auf der Steigerung der Systemverfügbarkeit und Ausfallssicherheit.

Die elektronisch gespeicherten Daten der oekostrom AG-Gruppe werden in einem österreichischen Datencenter gesichert. Damit können die Schlüsselkräfte des Unternehmens in einem Feuer- oder Datendiebstahls-Szenario den Vollbetrieb binnen weniger Stunden in einem Notfallraum des Datencenters weiterführen.

Die oekostrom AG-Gruppe errichtet und betreibt Wind- und Solarkraftwerke. Dabei orientiert sich die oekostrom AG-Gruppe an hohen Sicherheitsstandards. Die betriebenen Wind- und Solarkraftwerke stammen von erfahrenen Herstellerfirmen und unterliegen strengen Sicherheitsstandards und Genehmigungen. Dennoch können physische Risiken (z.B. durch Eiswurf bei Windkraftanlagen) nicht ganz ausgeschlossen werden. Für das früher vertriebene Solarmodul simon® wurde eine Risikoanalyse nach ISO 12100 durchgeführt, und die Ergebnisse sind in die Produktentwicklung eingeflossen. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Solarmoduls kann aber ein Schaden an Gegenständen oder Personen nicht ausgeschlossen werden. Die oekostrom AG-Gruppe ist marktüblich versichert.

3.9. Meteorologische Bedingungen

Wesentlichen Einfluss auf die Rentabilität von Betriebsanlagen im Bereich erneuerbarer Energien hat die tatsächliche meteorologische Situation, die die Menge des erzeugten elektrischen Stroms maßgeblich beeinflusst. In den Jahren 2015-2019 schwankte der Erzeugungskoeffizient der bestehenden oekostrom AG-Kraftwerke (also die tatsächliche Erzeugung in einem Jahr im Verhältnis zur langjährigen Normerzeugung) zwischen 104 % und 88 %. Bei der Neuanschaffung von Kraftwerken holt die oekostrom AG-Gruppe externe Gutachten namhafter Windgutachter*innen ein, um die zukünftige Erzeugung der Kraftwerke zu prognostizieren. Diese Gutachten werden auf Basis historischer meteorologischer Daten erstellt. Es ist möglich, dass die zukünftigen meteorologischen Gegebenheiten aufgrund von Faktoren, die nicht im Einflussbereich der oekostrom AG-Gruppe liegen (z.B. Zubau im Umfeld der Kraftwerke, Klimawandel), negative Auswirkungen auf den Erzeugungskoeffizienten und somit auf die Rentabilität der Kraftwerke haben.

3.10. Datenschutzrisiken

Die Umsetzung der in der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) enthaltenen Bestimmungen wird von der oekostrom AG-Gruppe sehr ernst genommen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen wurde das Verarbeitungsverzeichnis auch im Jahr 2020 aktualisiert und, wo notwendig, um neue Verarbeitungen erweitert.

3.11. Regulatorische Risiken

Der Energiemarkt unterliegt gesetzlichen Regulierungen und Verordnungen. Da Österreich ein Mitgliedstaat der EU ist, ist die oekostrom AG-Gruppe einer Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsakten der EU, des österreichischen Gesetz- und Verordnungsgebers und des für den Strommarkt in Österreich zuständigen Regulators E-Control unterworfen.

Änderungen von für die oekostrom AG-Gruppe oder einzelne Gruppenunternehmen einschlägigen Rechtsvorschriften und / oder des Grades staatlicher Eingriffe und / oder des relevanten Aufsichtsregimes können die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der oekostrom AG in einem wesentlichen Ausmaß beeinträchtigen.

Alle Projekte mit Einspeisetarifen unterliegen gewissen politischen Risiken, dass die Tarife nachträglich Änderungen unterworfen werden könnten. Auch eine nachträgliche Besteuerung der Einspeisetarife, wie dies beispielsweise in der Vergangenheit im Bereich der Solarenergie in Tschechien der Fall war, oder eine Erhöhung von Netzgebühren für erneuerbare Energieanlagen, wie dies z.B. in der Slowakei der Fall ist, ist möglich und kann Auswirkungen auf die Ertragslage der betroffenen Projekte haben. Zuletzt hat etwa der burgenländische Landtag eine neue Abgabe auf erneuerbare Erzeugungsanlagen im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds beschlossen.

3.12. Zinsänderungsrisiken

Im Rahmen der langfristigen Refinanzierung von Kraftwerksprojekten entstehen Zinsänderungsrisiken. Die oekostrom AG-Gruppe sichert die Finanzierung ihrer Wind- und Solarkraftprojekte generell mit Fixzinsvereinbarungen oder Zinsswaps ab. Die Absicherung erfolgt typischerweise im Umfang von 70 bis 90 % des Kreditvolumens. 10 bis 30 % des Kreditvolumens werden auf EURIBOR-Basis finanziert und unterliegen daher Zinsänderungsrisiken.

3.13. Liquiditätsrisiken

Die oekostrom AG-Gruppe sichert Liquiditätsrisiken marktüblich durch das Vorhalten entsprechender Liquiditätsreserven sowie den Erhalt von Kontokorrentkrediten ab.

Das Liquiditätsrisiko durch den Stromeinkauf, der dem Stromverkauf zeitlich vorgelagert ist, wird einerseits durch den operativen Cashflow und andererseits durch Vorauskassa oder Übertragung von Bankgarantien abgedeckt.

3.14. COVID-19-Risiken

Sollte sich die COVID-19-Krise weiter hinziehen und eine Wirtschaftskrise folgen, könnten die Forderungswertberichtigung aus dem Privat- und Firmenkund*innengeschäft dauerhaft auf einem erhöhten Niveau bleiben oder weiter steigen. Zudem könnte es auch zum vermehrten Ausfall von Handelspartner*innen und Großkund*innen kommen.

Einschränkungen in den Lieferketten der Kraftwerkshersteller und -lieferant*innen durch die COVID-19-Krise könnten zudem negative Auswirkungen auf Wartung und Betriebsführung der Wind- und Solaranlagen der oekostrom AG-Gruppe haben. Insbesondere könnte es zu Verzögerungen bei der Lieferung von betriebsnotwendigen Teilen und somit zu längeren Stillständen im Kraftwerkspark der oekostrom AG-Gruppe kommen. Auch beim Bau neuer Wind- und Solarparks könnte es dadurch zu unerwarteten Verzögerungen kommen, was zu höheren Kosten und im Extremfall auch zum Verlust von bereits zugesagten Einspeisetarifen führen und somit wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit geplanter Projekte haben könnte.

3.15. Wesentliche Rechtsstreitigkeiten

Eine Klage des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) betreffend einer unzulässigen Preisansonpassungsklausel in den AGB der oekostrom GmbH konnte im Jahr 2020 auf Basis eines Vergleichs beendet werden.

3.16. Gesamtrisiko

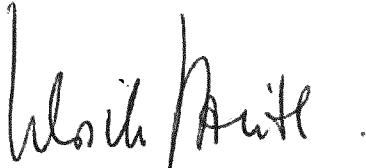
Bei Gesamtabwägung sind die Risiken, denen die oekostrom AG-Gruppe ausgesetzt ist, als beherrschbar zu bewerten. Der kumulierte Eintritt von Risiken, deren Auswirkungen den Fortbestand des Konzerns gefährden könnten, ist unwahrscheinlich.

3.17. Risikomanagement und Interne Kontrollsysteme (IKS)

Die oekostrom AG-Gruppe verfügt über ein internes Risikomanagement- und ein internes Kontrollsysteem, das insbesondere die Risiken in den Themengebieten Energiewirtschaft, Produktion und IT regelmäßig überwacht und laufende Verbesserungsmaßnahmen ableitet.

Das interne Berichtswesen beinhaltet die wesentlichen Informationen zur Steuerung und Überwachung der Geschäftsentwicklung und der Risiken der Vertriebs- und Handelsaktivitäten. Das IKS- und Risikomanagementsystem wurde auch im Jahr 2020 aktualisiert. Es finden quartalsweise Risiko-Jours fixes statt, bei denen Risikovorstand und Risikomanager die IKS- und Risikoreportings besprechen und Maßnahmen ableiten. Darüber hinaus finden regelmäßige Führungskräftebesprechungen, in denen über die aktuellen und wichtigen Entwicklungen berichtet wird, statt. Der Aufsichtsrat der oekostrom AG wird regelmäßig – mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen – über geschäftliche Entwicklungen und damit verbundene Risiken informiert.

Wien, am 16. April 2021



Dr. Ulrich Streibl

Vorstand der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungshilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigkeitserklärung schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegen von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruferantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschritten elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hieron unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftragnehmer eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitzverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittel erhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unumlich, können diese ersetztweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweiserlicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

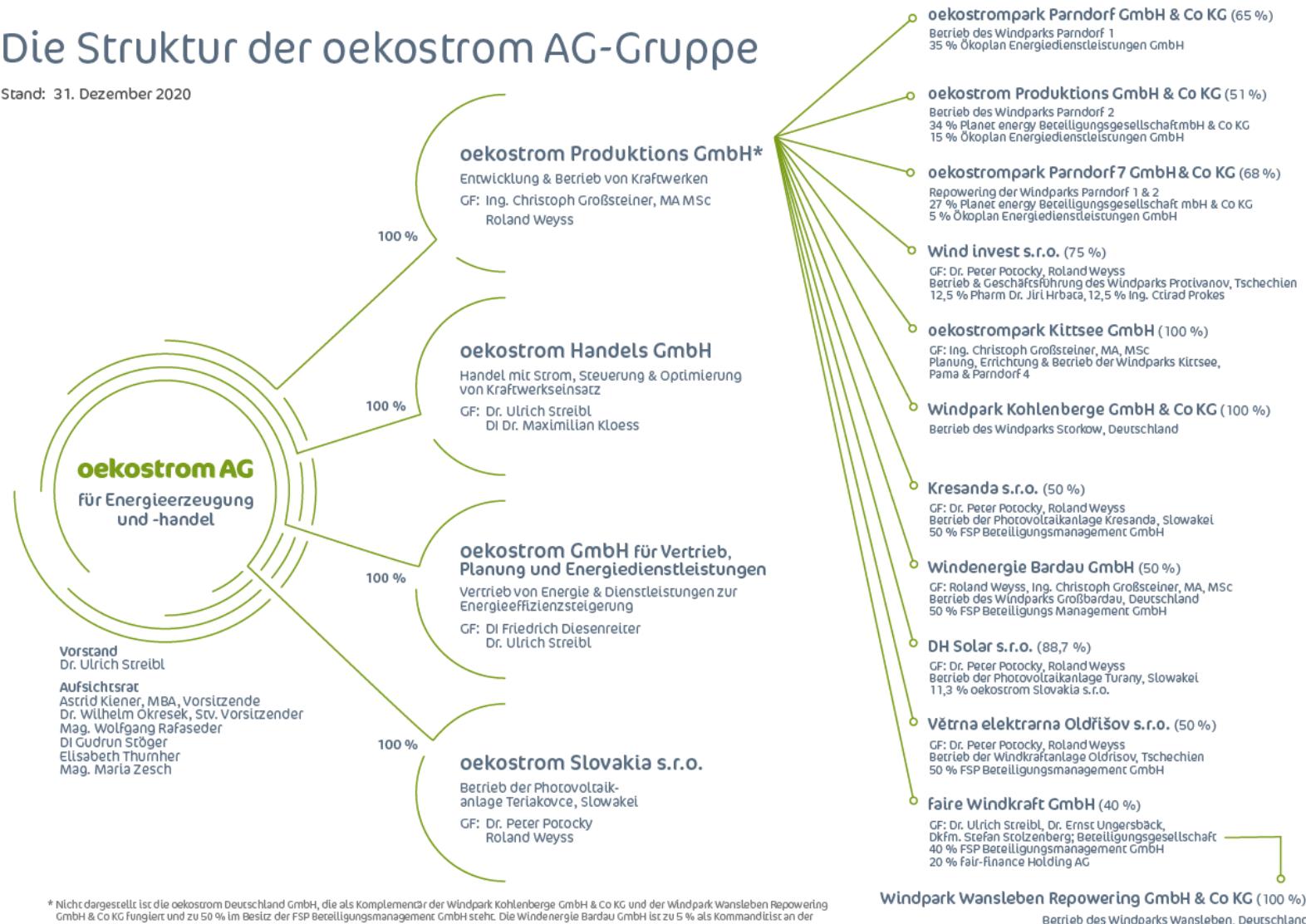
(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Anlage 7 – Organigramm der oekostrom AG Gruppe

Die Struktur der oekostrom AG-Gruppe

Stand: 31. Dezember 2020



[Seite absichtlich freigelassen]

Signaturwert	xKYRMiEbo7tjrzdeDVPymd9FpgDIAt5ZKTpchoni3iIIyT1la6op1PoRb6Y3EvjIQ1Orfudy+03zVvlsqyfVdsQJrIygLCkssed0rCRu2CvTTniWbyTTf81YRSbQFkC3JJehK440Sz4SNscd1GkwYlWafXaKhYhb7q9TJXnQnMcIFa416D2RPucULgW60tAsdaU+gIn+GANvkHBeRjRaLeYOHD2ouBbZah/rTszPaziV9tSM6yg3BDk38K8RskHC2bUj4wT72h+438cR1KaUf+/w8O3WLnqTR1Ev8zk7CcAp2N5SoNs3WTshRHvNi0AzXZ/iY8h8+oEof5FD5P8rMQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2021-04-22T06:11:34Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serial-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	